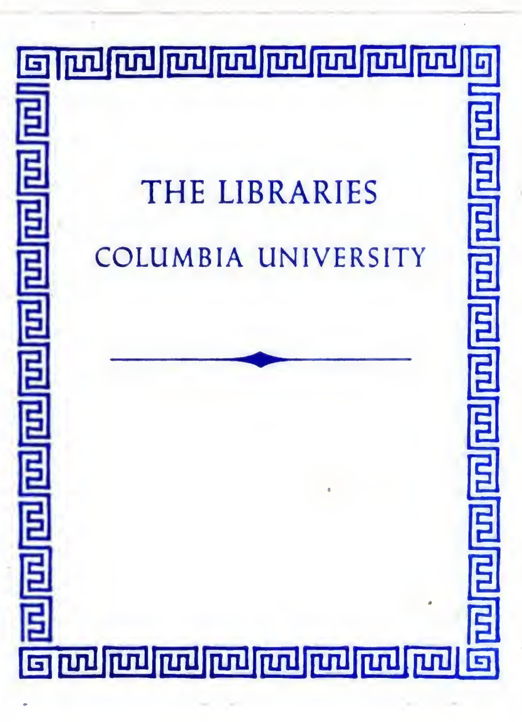
OSTFRIESISCHE GESCHICHTE: ANHANG ZUR OSTFRIESISCHEN GESCHICHTE

Tileman Dothias Wiarda






THE LIBRARIES
COLUMBIA UNIVERSITY



Anhang

zur

Ostfriesischen Geschichte

von

Dr. Tileman Dothias Wiarda,

Mitgliede des Königl. Niederländischen Instituts der Wissenschaften in Amsterdam, der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, und der Societät pro excolendo jure patrio in Groningen.

Enthaltend

die Landtage der Friesen

bei Upstalsboom.

Leer,

bei Joh. C. Mäcken jr.

1818.

Von den
Landtagen der Friesen
in den mittleren Zeiten
bei
Upstalsboom.

Von

Dr. Tileman Dothias Wiarda,

Mitgliede des Königl. Niederländischen Instituts der Wissenschaften in Amsterdam, der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen, und der Societät pro excolendo jure patrio in Gröningen.

Zweite, umgearbeitete und verbesserte Ausgabe.

Leer,
bei Joh. C. Mäcken jr.
1818.

Movemur, nescio quo pacto, locis ipsis, in quibus eorum, quos diligimus aut admiramur, adsunt vestigia.

Vorrede.

Vor vierzig Jahren schrieb ich über die Landtage der Friesen in den mittleren Zeiten bei Upstalsboom. Damals hatte ich nicht die Muße, die mir nachher zu Theil geworden ist, noch nicht den zu der Auseinandersetzung dieser Landtage erforderlichen Bücher-Vorrath, noch weniger die Kenntnisse der vaterländischen Geschichte, Sprache und Alterthümer, die ich später durch Bearbeitung mehrerer Schriften in den Fächern mir erworben habe.

Ich habe daher bei wiederholtem Durchblättern dieser Abhandlung einiges Ueberflüssige,



viele Mängel, und verschiedene verkehrte Ansichten vorgefunden.

Wenn nun gleich diese, mir jetzt nicht genügende, kleine Schrift damals günstig aufgenommen worden; so kann ich mich doch selbst nicht dabei beruhigen. Ich habe sie daher ganz umgearbeitet, das Ueberflüssige gestrichen, die Lücken ausgefüllt, und Misgriffe verbessert.

Mit dieser zweiten Ausgabe mag denn eine Jugendsünde abgebüsset seyn.

Aurich, December 1817.

T. D. Wiarda.

Von den

Landtagen der Friesen in den mittleren Zeiten bei Upstalsboom.

Inhalt.

§. 1. Upstalsboom, Landtagsplatz des vormaligen friesischen Freistaates. §. 2. Bedeutung und Ableitung des Wortes. §. 3. Lage und nähere Beschreibung Upstalsbooms. §. 4. Angebliche Benennung einiger umliegenden Dörfer von diesen Landtagen. §. 5. Karl der Große zwar Gesetzgeber der Friesen, doch nicht Stifter dieser Landtage. §. 6. Ungewisses jedoch hohes Alter derselben. §. 7. Umfang des friesischen Staates in älteren, §. 8. in mittleren Zeiten und zwar in der Periode dieser Landtage. Eintheilung in sieben Provinzen oder sogenannten Seelanden. §. 9. und 10. deren Gränzen. §. 11. und 12. Bezeichnung der, an diesen Landtagen Theil genommenen Landschaften zwischen der Weser und der Südersee. §. 13. Veranlassung der Friesen zur Auswahl des Landtagsplatzes bey Upstalsboom. §. 14. Damalige friesische Staats-Verfassung. Friesland in der Epoche ein unabhängiger democratischer Freistaat. §. 15. und ein gemeinsamer Bundes-Staat zur Erhaltung der Freiheit, der inneren Ruhe und der äusseren Sicherheit. §. 16. Die gesetzgebende Macht bei dem Volke. §. 17. die vollziehende bei dem von dem Volke jährlich angesetzten Richtern. §. 18. Volks-Klassen. Geistlicher Stand und großes Ansehen desselben, §. 19. doch unbeschadet der Freiheit des Volkes. §. 20. Weltlicher oder Layenstand. §. 21. Der Adel

noch zur Zeit kein besonderer Stand. §. 22. Seeländische Richter, als Repräsentanten des ganzen friesischen Bundes-Staates auf den Landtagen. §. 23. Deren Geschäfts-Kreis, Würde und Macht. §. 24. Gründe, warum die Friesen ihre Land-Tagen unter freiem Himmel bei einem Hügel und unter den Schatten hoher Eichen hielten. §. 25. Die Pfingst-Woche, der gewöhnliche Landtags-Termin. §. 26. Wahl und Instructionen der Landtags-Deputirte. §. 27. Ankunft der zahlreichen Deputirten und deren festlicher Empfang. §. 28. Vorbereitungen zu den Landtagen und wie sie gehalten worden. §. 29. Eröffnung des Landtages, Förmlichkeiten, Verhandlungen, Abstimmungen, Beschlüsse und Dauer der Landtage. §. 30. Bemerkungen über die auf diesen Landtagen ausgestellten Urkunden. §. 31. Allgemeines friesisches, oder upstalsboomsches Landtags-Siegel. §. 32. Aelteste Geschichte der upstalsboomischen Landtage vor 1214. §. 33. Landtag von 1214. §. 34. von 1219 und 1224. §. 35. von 1231. §. 36. Verfall und gänzliche Stockung dieser allgemeinen Landtage. §. 37. Angeblicher Landtag von 1312. §. 38. und 39. Doppelter Landtag in dem Jahre 1323. Der erste in der Pfingst-Woche, §. 40. der zweite in August und September. §. 41. Vorläufige Bemerkungen über die, auf diesem Landtage entworfenen upstalsboomischen Gesetze und über die verschiedenen Ausgaben derselben. §. 42. Diese Gesetze selbst in der lateinischen Original-Sprache. §. 43. in einer jüngeren friesischen Uebersetzung. §. 44-49. Kurze Erläuterung dieser Gesetze. §. 50. Landtag von 1324. §. 51. Bemerkung über die damals ausgestellte Urkunde. §. 52. Diese Urkunde selbst. §. 53. Landtage von 1325 und 1326. §. 54. von 1327. §. 55. Nachricht über die ausgestellte Urkunde und Bemerkungen darüber. §. 56. Diese Urkunde selbst. §. 57. Zerrütteter Zustand der friesischen Republik und das Ende der Landtage bei Upstalsboom. §. 58. Erneuerter Verein der Friesen und Verlegung des allgemeinen Landtages von Upstalsboom nach Groningen. §. 59. Groninger Urkunde. §. 60. Ende der allgemeinen friesischen Landtage und Auflösung der friesischen Republik.

§. 1.

Ein, ohngefähr in der Mitte des jetzigen Fürstenthums Ostfriesland belegener kleiner Hügel, trägt den Namen Upstalsboom. Hier versammleten sich vormals, gewöhnlich jährlich, die Abgeordneten oder Repräsentanten des friesischen Freistaates von der Süder-See bis zu der Weser, um das Wohl der ganzen Republik oder auch wohl einzelner Gauen zu berathen und darüber gemeinsame Schlüße zu fassen. In Urkunden bei friesischen Schriftstellern findet man eine verschiedene Schreibart vor. Man liest Upstalsboom, Upstalsbam, Upstalsbaem, Opstalsbom, Opstalsboma u. s. w. Dieser geringe und unwesentliche Unterschied in den abweichenden Mund- und Schreibarten kann uns gleichgültig seyn. Ich folge der heutigen, hier gewöhnlichen Aussprache und schreibe Upstalsboom. Die jetzigen Bewohner dieser Gegend nennen diesen Hügel Boombarg, Boumberg.

§. 2.

Upstalsboom ist aus drei Sylben up-stall-boom zusammen gesetzt. Darnach soll dieses Wort, wie Menso Alting, Jacob Isebrand Harkenroth, Bertram und Schratenbach von Burmania a) ver-

a) Alting Not. Germ. inf. T. II. p. 191. Harkenr. Oostfr. Oorsprongl. p. 641. Bertrams Geographie von Ostfr. S. 27. Burman. de jure Comitior. c. 2. §. 6.

meinen, bei — dem aufgestellten — Baum, ad statutam arborem bedeuten. Funck nimmt das Grundwort stall für jede bestimmte Stelle, und versteht unter Upstalsboom den Baum, wohin man zur Stelle, zu der bestimmten Versammlungs-Stelle kömmt b). Beide Auslegungen können wohl nicht dem eigentlichen Sinn des Wortes entsprechen. Mathias von Wicht macht aus stalsboom, den Baum der Altgeschlechter, oder worunter sich die Altgeschlechter versammleten, indem er das stals von dem angelsächsischen stal alt, und ling einen Abkömmling, herleitet. Doch setzt ihn das Vorwort up oder op in Verlegenheit. Nicht glücklich hat er sich hieraus gewunden, wenn er schreibt: „Up „ist nicht eine, zum Worte Stalling gehörende „Sylbe, sondern ein Vorwort ad, apud, bei, „als in verschiedenen Oertern dieser Provinz z. B. „Upgant, Uplengen, Uphusen u. s. w. Daher Up„stallingsboom so viel sagen will, als bei dem „Baum der Stellingen, bei Stellings-Baum, ob„gleich die Partikel up mit der Zeit zu dem Worte „Stalling gezogen worden" c) Natürlicher ist die Auslegung des Folkert Harkenroth's, d) Bruders des vorhin erwähnten Harkenroths, wenn er die beiden ersten Sylben zusammenziehet und darnach den Upstalsboom durch den Baum der Up oder Opstallingen e) erklärt. Darin irrt er aber

b) Funcks ostfries. (eigentlich Auricher) Chronick. S. 18.

c) von Wichts Vorbericht zu dem ostf. Land-Recht. S. 78

d) F. Harkenroths Anmerkungen zu Beningas Chronick. S. 68. und 108.

e) Von den Opstallingen weiter unten. §. 43.

sehr, wenn er Opstalling für einen Häuptling nimmt, denn Upstallsboom führte wenigstens schon in dem 12. Jahrhundert seinen Nahmen, da in Friesland noch kein Häuptling aufgekommen war, es überhaupt noch keinen Geschlechts=Adel gab, und noch weniger der Adel einen besondern Stand bildete. f) Hätte Harkenroth sich unter Opstalling einen Richter oder Oberrichter gedacht, so würde ich seiner ungezwungenen Auslegung gerne beitreten, weil die friesischen Deputirte bei Upstalsboom sich nach den vorhandenen Urkunden immer Richter, Judices und Judices Selandiarum Frisiae nannten. Von Halsema scheint daher auf die rechte Spur gekommen zu seyn, wenn er die mittlere Sylbe stall für einen Stuhl, Gerichts=Stuhl, hält. g) Stall, stell, oder stol bezeichnet nach den verschiedenen Mund=Arten der germanischen Sprachen — ich beziehe mich auf alle Glossarien — überhaupt einen Stuhl. Figürlich wird der Stuhl für den Sitz eines Regenten, eines Oberhauptes im Volke und der Richter genommen, als Königs=Stuhl, Fürsten=Stuhl, Bischofs=Stuhl, Päpstlicher Stuhl, Richter=Stuhl, Frei=Stuhl, Ding=Stuhl u. s. w. und davon dann wieder Stuhl=Herren, Stuhl=Genossen u. s. w. Auch in den friesischen Gesetzen bedeutet Stuhl, einen Gerichts=Stuhl und das Gericht selbst. So wird darin immer das geistliche Gericht der *Sendstoel* genannt,

f.) s. §. 20.

g) v. Halsema Regeringsvorm der Ommel. in toc. p. exe. i. patr. T. II. p. 204.



und das Ommelander Landrecht verordnet: daar behoort geen *Rechts*-Stoel te wesen *sonder Richter*. Selbst in lateinischen Urkunden wird sella für einen Richterstuhl und die Gerichtsbarkeit genommen. z. B. 1537. Otto et Wilhelmus emerunt vicum Wallensteve *cum sella* Greventa et *omni jurisdictione* illuc pertinente Einen Eichenbaum, worunter, wie bei Upstallsboom das Gericht gehalten wurde, finden wir auch in dem Herzogthume Bremen bei Braemstede vor. Eine daselbst 1258 angefertigte Urkunde endigt sich: Actum iuxta castrum Haghen, prope quercum, vulgariter *Stal-eke* nuncupatam h) Stal-Eke ist denn eine Eiche, oder Baum, worunter oder wobei das Gericht gehalten wird. Hat dieses seine Richtigkeit, so kann uns in Upstalsboom das Vorwort u p oder o p nicht länger in Verlegenheit halten. Es bedeutet etwas hohes, oberes, in Gegensatz des niedrigen oder unteren, als Obrigkeit, Opmann, Oberrecht, Obergericht, Oberacht, Oberamt u. s. w. So wie nun Stal-Eiche, eine Gerichts-Eiche oder Gerichts-Baum bedeutet, so stellet der Upstalsboom einen Obergerichts-Baum dar, bei welchem sich nicht die Stellingen oder Staller i) (Richter) einzelner Gauen, sondern die

---

h) Schildius de Chaucis. L. 1. c. 18.

i) Der Stellingen oder Staller geschicht oft Erwähnung. s. du Fresne Glos. med. lat. s. v. Stellingen. So heißt es auch unter andern: Monemus omnes S t e l l i n g o s majores, Judices — Dumbar in Analect. T. II. p. 397. bei dem Jahre 1311. Well sick in gehegenden Dinge ungehorsam erträget iegen den S t a l l e r. Jus boreale Fris. von

Opstallinger, (die Ober-Richter von dem ganzen Frieslande) versammelten. Und in der That war, wie es die Geschichte ausweiset, Upstalsboom, das Ober-Gericht der ganzen friesischen Republik, Tribunal supremum Frisionum.

§. 3.

Upstalsboom ist ein kleiner Hügel in offenem Felde, abwärts von der Landesstraße, zwischen den Dörfern Rahe und Westerende belegen. Dieser, auf der Coldeweyschen und der neuen Campischen Karte von Ostfriesland bemerkte Hügel ist etwa 3/4 Stunde von Aurich entfernt und lieget der Stadt im Südwesten. Locus est — schreibt Emmius — non procul Westerenda patente in campo, Upstallesbomi nomine, in margine viae militaris, iam nihil nisi antiquas et emorientes quercus ostendens. Und anderwärts — Is locus in agro Auricano est, haud plus medio milliari germanico, ad occasum hybernum, ubi tres ingentes quercus, quarum una ad nostram usque memoriam pene emortua pervenit, aperto et patente campo prope contiguis ramis se attollebant, ad bina ternave stadia circum circa aedificia non habens. a) Das Feld selbst

1426 art. 79. Die van Stellingwerf (die zu dem Gerichts-Warfe gehörenden Eingesessenen) plegten door drie Stellingen by forme van Rechten geregeert te worden. Oudhed. en Gestichten van Vriesland. T. II. p. 323. Alle diese Staller oder Stallingen waren also Richter einzelner Landschaften.

a) Emmii descript. Chorogr. Fris. p. 69. u. rer. fris. hist. L. 13. p. 193.



erhebt sich allmälig an beiden Seiten bis an den Fuß des Hügels. Dieser ist vormals ein Todten-Hügel, oder ein in unserer Nachbarschaft so genanntes Hunnebedde, d. i. Leichenbette, oder Todten-Lager gewesen b). Dies bewähret eine jüngst 1815. in der Tiefe von ohngefähr 5½ Fuß entdeckte, mit Asche angefüllte und oben mit einer kalkartigen Platte bedeckte Urne. Nach Aussage einiger Landgebräucher haben diese mehrmalen viele Scherben solcher Krüge bei dem Pflügen hart an diesem Hügel vorgefunden, die sie aber als werthlose Sachen aus Unachtsamkeit weggeworfen haben. Ob nun aber der Hügel von der Natur gebildet, oder durch Menschen-Hände zu einem Grabhügel aufgeworfen worden, muß ich freilich dahin gestellt seyn lassen, indessen ist letzteres wahrscheinlich, weil in der ganzen weiten Gegend herum sich nirgends ein Hügel befindet. Da wir das Alter der upstalsboomischen Versammlungen nicht in das Heidenthum zurücksetzen können, nach Einführung des Christenthums aber keine Leichen mehr verbrannt werden durften, c) so wird dieser Hügel schon früher ein Todten-Hügel gewesen seyn, wie später

b) Hennekled heißt hier noch jetzt ein Todten-Kleid oder Leichen-Hemd.

c) In den Gesetzen der Ost- und West-Goten, der Saal- und Ufer-Franken, der Friesen, Alemannen und Longobarden finden wir keine Spur mehr von dem Verbrennen der Leichen. Nur bei den Sachsen hat sich dieser Gebrauch bis zu dem Ausgange des 8. Jahrhunderts erhalten, da denn solches bei Todesstrafe verboten wurde. Capitul. Car. M. de partibus Sax. art. 7.

ihn die Friesen zu einem allgemeinen Landtags-Platz ausersehen haben. Vielleicht kann dieser Hügel eine, von heidnischen Priestern zu ihrem Gottesdienste geweihte Stelle gewesen seyn, die, wie die Chöre in unseren Kirchen, auch zu Grabstellen vornehmer Personen gedienet haben mag, und wobei in früheren Zeiten ebenfalls Volks-Versammlungen gehalten worden. Auf diese, jedoch entfernte Muthmaßung führt mich Peringskiold hin, wenn er schreibt: Sicuti sacratissima censebatur legum ratio, ita sub dio antiquitus *judicia* instituti, celebrarique conveniens putabatur *in locis tumulisque paulo elatioribus* prope illa loca, *quae cultui religioso dicata erant.* Perduravit hic mos, ut *non procul in templorum locis iudiciales aulae* constituantur. d) Von den drei hohen Eichbäumen war nur noch einer, und auch dieser fast ausgestorben, zur Zeit des Emmius, also vor 200 Jahren, mehr vorhanden. Jetzt ist auch von dieser letzten Eiche nichts mehr zu sehen. Nur blos haben sich davon, als Reliquien, Wurzeln erhalten. Emmius befürchtete schon in seinen Tagen, daß man diese, unsern Vorfahren so ehrwürdig gewesene Stelle, zu unserer Schande zuletzt ganz vernachlässigen und unwürdig behandeln würde: Quod regionis pulcherrimum privilegium, ut honori maioribus nostrum olim fuit, ita iam verendum forte sit, quod locum hunc sine honore nunc relinqui-

d) Peringsk. in Monum. Upl. p. 126.

mus, augendo dedecori nostro apud posteros et hodiernos recte indicantes esse possit. e) Indessen ist, um das Andenken dieses vormaligen Altars der friesischen Freiheit zu erhalten, vor ohngefähr 50 Jahren auf der Anhöhe eine große Buche gepflanzet, und die Anhöhe selbst mit einem kleinen Graben umgeben. Aber auch die Buche ist nachher mit frevelhafter Hand abgehauen, und der Graben durch gar zu nahes Pflügen so verschüttet worden, daß er kaum mehr sichtbar ist. Endlich hat man in unsern jüngsten Tagen das Andenken des Upstalsbooms durch ein, auf dem Hügel zu errichtendes Ehren-Denkmahl für die in dem heiligen Kriege 1815 gefallenen Ostfriesen wieder auffrischen wollen, allein auch dieses Monument ist wegen verschiedener herbeigeführten Umstände nicht zu Stande gekommen.

§. 4.

In den Umgebungen Upstalsbooms liegen Dörfer, die, wie unser würdige und gelehrte Landsmann, weiland Regierungs-Rath Mathias von Wicht vermuthete, a) von den dortigen öffentlichen Landtagen ihren Namen sollen erhalten haben. Dahin gehören die Dörfer Rahe, Fahne, Bangstede, Ochtelbur, Barstede und Schyrum. In ¹) Rahe, diesem Upstalsboom am nächsten liegendem Dorfe, soll man sich erst über die vorgetragenen Landtags-Propositionen berathen haben, daher denn die Benennung Rahe oder Rahde. Bei

Es wäre schwer zu begreifen warum die Versammlungen vom Upst. sich nach den entlegenen orten Bangstede, Barstede, Ochtelbur und Schirum begeben hätten, da ihnen Westerende und Aurich sowie mehrere kleinere orte näher liegen. Rahe liegt hart neben Upst. Fahne nicht näher als Westerende. —

a) Emmii descr. chor. Fr. p. 59.
a) In dem Vorbericht zu dem Ostfr. L. R. S. 109 : 111.

1) In urk. a. 1431 Saur p. 176 wird der ort „Rode" genannt, d. i. Rodung, ein sehr häufiger ortsname, aus welchem Rahe verunstaltet. Jedenfalls würde aber Rahe nicht mit rathen …

3) Fahne wird aus nicht Fahne (vexillum) für f. fona fan seu, sondern einfach fenne oder fene (palus) vgl. fries. Wb. p. 73. welches auf den ort der neben Moorfleet liegt sehr wohl passt.

2) Fahne mag die Fahne, deren man sich sowohl bei Heerzügen, als Hegung der öffentlichen Gerichte bediente, während der Landtage aufgesteckt gewesen seyn. In oder bei [3] Bangstede mögen die geflüchtete Missethäter gebonet oder gebänet, d. i. namentlich aufgerufen und die peinliche Klage mit Gerüfte wider sie angestellet seyn. [4] Ochtelbur mag etwa von den daselbst gehaltenen Acht-Proceßen wider Ungehorsame und Widerspenstige den Namen tragen. [5] Barstede mag die Stelle oder Stede gewesen seyn, wo die friesische Baren oder Kampf-Gerichte gehalten worden. Endlich hält von Wicht [6] Schyrum für den Ort, wo geskyret, d. i. die gescholtenen richterlichen Aussprüche revidiret und Läuterung darüber angestellt worden. Aber alles dieses beruhet blos auf dem Wortklang, der uns so oft täuscht und womit man selten, wenn nicht factische Gründe beitreten, auf das Reine kommen kann. So, wie es mir vorkömmt, mag allein Rahe seine Benennung von den Upstalsboomischen Landtagen erhalten haben. Davon weiter unten §. 29. Die Benennungen aller dieser andern Dörfer werden wohl aus andern, uns unbekanten Quellen entsprungen seyn. Denn, wenn auch etwa, während der Landtags-Versammlungen, eine Fahne gewehet haben mag; so ist doch nicht abzusehen, warum man eine solche Fahne bei dem, so sehr abgelegenen Dorfe Fahne, und nicht bei Upstalsboom selbst sollte aufgepflanzet haben. Da ferner keinesweges die einzelne Personen betreffende Civil- und Criminal-Sachen, son-

4) Die urk. a. 1431 Suur p. 176 (vgl. unter Brokmerland) Ochtle-buren; im münsterschen decanatsreg. Ledebur fries. p. 41 Uterlaver ist mir dunkel mit dem fries. achte [illegible] schwerlich zu[illegible]hangen.

5) ?

6) a. 1431 „Schyrna" Suur p. 176

3) Der alte name von Bangstede, war nach urk. a. 1431 Suur p. 176 „Bonztum", welches allerdings aus Bong-stedum gekürzt sein dürfte; jedenfalls leitet man den einfacher aus bank (scamnum) ab, [illegible]

dern Staats-Angelegenheiten überhaupt, und besonders die Erhaltung der inneren und äusseren Ruhe, sodann die Streitigkeiten ganzer Gauen, oder auch einzelner Communen unter sich zu dem Ressort der upstalsboomischen Richter gehörten, so wird auch bei ihnen das gewöhnliche Proceß-Verfahren in Civil- und Criminal-Sachen nicht statt gefunden haben. Es werden daher bei den Landtagen keine Kampf-Ordalien gehalten, keine Verbrecher mit Gerüfte angeklaget, und keine Acht-Prozeße wider Ungehorsame vorgekommen seyn, noch weniger läßt es sich denken, daß die Aussprüche der Stände einer Revision oder Läuterung sollten unterworfen gewesen seyn, da Upstalsboom das höchste Tribunal der Friesen war. Die upstalsboomischen Landtage werden denn also wohl nicht den Dörfern Fahne, Ochtelbur, Barstede und sogar dem, davon so weit entfernten Dorfe Schyrum ihre Namen gegeben haben.

§. 5.

Der Ursprung oder erste Anfang der upstalsboomischen Landtage läßt sich schwerlich nachspüren. Nach der 7. friesischen Volks-Kür, soll Karl der Große verordnet haben; dat alle **Freesen oen fria Stoele bisette**, d. i. daß alle Friesen einen freien Stuhl (freien Gerichts-Stuhl) haben sollen a) Darnach macht man denn Karl zu dem Stifter eines friesischen öffentlichen Gerichtes. Hieraus ist weiter die Sage entstanden, er habe drei frie-

---

a) Alt fr. L. R. S. 130.

sische Gerichtsplätze zu Franeker, Upstalsboom und Stade angeordnet. b) Letzteres ist aber eine offenbare Fabel, da sich schon unter fränkischer Oberherrschaft, Friesland östlich nur bis zu der Weser erstrecket hat. c) Es kann also kein friesisches Gericht bei Stade gewesen seyn. Indessen will ich ein solches Gericht bei Franeker nicht verkennen. So heißt es in dem alt fries. Land R. Di Grewa, deer an Freslande Grewa wessa schel, di schil — to Suder-Muda incoma ende comma *to Franeker* in dat del mit wirder were, mit des Koninghes iesta ende mit breve ende insigel, deer aegh him de Fresen to ontfaen ende *to riucht* to staen, daer aegh him di Aesga een ferd to delen u. s. w. d. i. Der Graf (der Kayserl. oder Königl. Oberbeamte) der in Friesland Graf seyn soll, soll zu Süder-Mude einkommen und kommen zu **Franeker** in das Gericht, gehörig bevollmächtigt durch des Königes Anstellung und mit Brief und Siegel, da müssen ihn die Friesen empfangen und **ihm zu Recht stehen**, da soll ihm der Asega (Volks-Richter) den Frieden sichern, u. s. w. d) Auch angenommen, daß dieses seine Richtigkeit habe, und kein erdichteter monastische Zusatz seyn möge, so folget doch nichts weiter daraus, als daß in Franeker ein Ober-Gericht gewesen, wo ein Graf im Nahmen eines fränkischen oder deutschen Kaysers die Gerichtsbarkeit über die heutige Provinz Friesland zwischen

---

b) Unser ehrlicher Chronikenschreiber Beninga giebt solches für eine wahre Thatsache aus. 1. Buch, §. 40. S. 57.
c) Dies bewähret allenthalben L. Fris antiq.
d) Alt fries. L. R. S. 17.

der Süder-See und der Lauer hatte. Wenn nun auch etwa zu derselben Zeit ein ähnliches Obergericht für die Friesen dißseits der Lauer, oder allenfals dißseits der Emse bei Upstalsboom schon sollte vorhanden gewesen seyn, so waren doch solche Gerichte, nicht, wie nachher unter der friesischen republicanischen Verfassung die Upstalsboomischen Comitien, freie allgemeine Volks-Gerichte. Solche lassen sich unter der fränkischen Oberbotmäßigkeit und noch späterhin nicht denken. Es ist daher die Sage, Kayser Karl habe die upstalboomischen Landtagen angeordnet, ungegründet und falsch. Ist er nun zwar nicht Stifter dieser allgemeinen Landtagen gewesen, so kann er darum doch wohl Gesetzgeber der Friesen gewesen seyn. Dies scheinet auch warscheinlich an, weil er die Rechts-Gewohnheiten aller, seinem Scepter unterworffenen Völker sammlen und schriftlich verfassen lassen, e) ferner unsere alten, zum Theil in die Epoche der Karolinger f) fallende Küren öfters von ihm, als Gesetzgeber der Friesen reden g) und endlich der L.

e) Eginhard sagt: Omnium nationum, quae sub eius dominatu erant, iura describere et litteris mandari fecit. in Vita Carol. M. c. 29. und später der alte Dichter Saxo:
Cunctorumque sui regni Leges populorum
Collegit, plures inde libros faciens.
Leibn. Script. rer. Brunsw. I. 168.

f) Asega B. Vorrede §. 12.

g) Dit is dat aerste Londriucht aller Fresena, der him Koning Kaerl ief. d. i. Das ist das 1. Landr. aller Friesen, das ihnen König Karl gab. Ferner: dat io him Koningh Karel, om dat hia Kersten wrden. d. i. das gab ihnen König Karl darum, daß sie Christen wurden; und dann: die 17. Kest is, ende dis Koningh Kaerls iefto

Fris. antiqua eine solche von ihm veranstaltete und ihr Rechtskraft verliehene Sammlung zu seyn scheint. b)

§. 6.

Das Entstehen der upstalsboomischen Landtage wird also in spätere Zeiten fallen. Doch macht auf der andern Seite Burmania sie gar zu jung, wenn er, in Bezug auf die Chronik von Beninga sie erst in dem Jahre 1312 entstehen läßt. a) Beninga erwähnet in der angeführten Stelle b) nur der Ueberküren von 1312, wornach der jährliche Landtags-Termin in der Pfingstwoche festgesetzt ist, sagt aber nicht, daß diese Ueberküren erst 1312 gemacht, sondern *aversehen*, übersehen, das ist revidiret und verbessert worden c). Es kann auch

---

ende aller Frisena riucht, das ist die 17. Kür und des Königes Karls Verordnung und aller Friesen Recht. Alt. fr. L. R. S. 130. 144. u. 149.

b) Der Meinung sind auch Conring, von Wicht, von Schwarzenberg, Canciani, Biener und Dabelow. Dagegen lassen Lindenbrog, Herold, Siccama und Heineccius, vorzüglich misleitet durch den nachgefügten, heidnisch anscheinenden letzten Artikel: de honore templorum, diese Gesetze schon vor Karl dem Großen entstehen. Es ist hier aber nicht der Ort, mich hierüber umständlich einzulassen. Ich beziehe mich auf das, was ich hierüber in der Vorrede zu dem Asega Buche §. 10 und 11. gesagt habe.

a) de Jure Comitiorum c. 2. §. 6.

b) Beninga Chron. I. Boek. c. 137.

c) Selbst die Ueberküren weisen uns auf ein höheres Alter hin, indem darin die Invasionen der Normänner und der Süder-Sachsen erwähnet werden. Die eigentlichen Invasionen der Normänner haben schon mit dem Jahre 1010 aufgehöret; Wagenaer Vaderl. Hist. II. 139. und unter den Feindseligkeiten der Süder Sachsen, werden wohl die Einfälle der Herzöge Heinrich des Dicken und Heinrich des

Upstalsboom schon lange vorher der friesische Landtags-Platz gewesen seyn, ehe der feste Pfingst-Termin beliebet worden. Da auch Beninga d) Karl den Großen zum Stifter der upstalsboomischen Landtage macht, so kann er in dieser, von Burmania misverstandenen, Stelle sich nicht das Jahr 1312 als den ersten Ursprung desselben gedacht haben. Unser ältester, bereits 1237 verstorbene Annalist Emo benimmt uns allen Zweifel, indem er ein weit höheres Alter dieser Landtage bewährt. Als Zeitgenosse und Augenzeuge läßt er bereits 1214, also 100 Jahre früher Juratos auftreten, quos *universitas Frisonum* creaverat de *more vetustissimo* apud *Upstallesbome* e). Hatte also ganz Friesland, universitas Frisonum schon 1214, nach damaligem uralten Herkommen, de more vetustissimo, Geschworne bei Upstalsboom, so muß man das Entstehen dieser friesischen Volks-Versammlungen, die Emo schon vor 600 Jahren für uralt ausgiebt, noch wohl 100 Jahre weiter zurück setzen. Sie mögen dann etwa im 12. Jahrhundert ihren Anfang genommen haben. Bei dem Abgange der Urkunden und geschichtlicher Nachrichten läßt sich so wenig das eigentliche Alter, als die erste Veranlassung dieser Landtage angeben.

Löwen im 11. und 12. Jahrhundert zu verstehen seyn. Von Wicht Vorrede z. Ost. L. R. S. 99. von Halsema S. 417. und Ostf. Geschichte I. 145 und 156.

d) Chron. c. 140.

e) Bei Math. in Anal. v. aevi. T. II. p. 59.

§. 7.

Zu der Zeit, wie die öffentlichen Landtage bei Upstalsboom gehalten wurden, war Friesland ein unabhängiger Freistaat. Die Aufrechthaltung der Republik und die Behauptung der Freiheit wider die Angriffe geistlicher und weltlicher Fürsten war der Hauptgegenstand dieser Landtags-Verhandlungen. Dies bewährret schon der erste Artikel der upstalsboomischen Gesetze von 1323. Aus dem Umfange des friesischen Staates wird sich beurtheilen lassen, welche Völkerschaften an diesen Landtagen Antheil genommen haben. Unter der fränkischen Oberherrschaft a) erstreckte sich Friesland längst der Seeküste von Sincfala, das ist von der Maas oder Schelde an b) bis zu der Weser. Es war in drei große Provinzen abgetheilt. Die erste gieng von der Schelde oder flandrischen Gränze c) an bis zu dem Fly oder die Süder-See. Diese umfaßte das heutige Seeland, Süd- und Nord-Holland, und hieß Westfriesland. d) Die zweite Provinz lag zwischen dem Fly und der Lauer oder Laubach, welcher die beiden heutigen Provinzen Friesland und Gröningen trennt; und die dritte von

a) Die älteren friesischen Gränzen, die uns Tacitus und Ptolomaeus bezeichnen, gehören nicht hieher.

b) Sincfala ist die Schelde oder Maas. Siccama ad L. L. Fris. p. 142. u. Alting Germ. inf. II. 61.

c) Frisia, quae confinis Flandriae. Jac. Meyer in Annal. Flandr. ad an. 1011. So auch Herm. Contr. ad an. 1076.

d) apud occidentales Frisones inter Flehi et Sincfalam. L. Fris. in Addit. Sapient. Tit. 3. post. art. 58.

der Lauer bis zur Weser. Diese beide letztere Provinzen hießen zusammen Ostfriesland. e) Ostfriesland und Westfriesland waren also durch das Fly oder die Süder-See von einander gesondert. Wenn nun gleich der friesische Name sich auch über die Weser bis zu der Elbe ausgebreitet hat f) und wir dorten Wurst- Nord- und Strand-Friesen antreffen, so können diese doch nur friesische Colonisten oder Ausgewanderte gewesen seyn, welche etwa die entvölkerten Bezirke der im 5. und 6. Jahrhundert emigrirten Sachsen wieder eingenommen haben. g) Nirgends aber finden wir in der Geschichte die geringste Spur vor, daß diese zu irgend einer Zeit mit den Friesen diesseits der Weser ein verbundenes Volk gewesen seyn. So viel läßt sich denn mit Gewißheit sagen, daß zufolge der unter der fränkischen Regierung entstandenen alten friesischen Gesetze, schon damals die Weser die friesische Gränze im Osten gewesen ist.

§. 8.

Die sogenannten Friesen zwischen der Weser und der Elbe oder gar der Eider können also an den Landtagen bei Upstalsboom keinen Theil genommen haben. Aber auch die würklichen Friesen

---

e) Es gehen die Gränzen des damaligen Frieslandes genau aus dem L. Fr. ant. hervor, worin so oft die Provinzen inter Flehum et Sincfalam, inter Laubachum et Flehum et inter Laubachum et Wisaram vorkommen. Davon umständlicher Siccama ad L. Fris. p. 136.

f) Emmii rer. fr. hist. L. I. p. 11. Heimrichs Nordfres. Chron. I. Buch 7. Cap. Alting Not. Ger. inf. P. II. p. 61. Math. de nobilitate p. 67.

jenseits der Süder=See, oder die vormaligen Westfriesen, werden diese Landtage durch ihre Abgeordneten nicht beschickt haben. Denn schon in dem Anfange des 10. Jahrhunderts (922.) hatte sich Westfriesland von der Maas bis zu dem Bache Kinheim, also die heutigen Provinzen Seeland und Holland dem Grafen Diderich I. von Holland unterworfen. a) Nur die nördliche Spitze von dem Bache Kinheim bis zu dem Fly blieb noch vorerst ein Theil des freien Frieslandes und führet noch bis auf den heutigen Tag den Namen Westfriesland. Ob aus diesem kleinen Ueberrest des vormaligen Westfrieslandes Deputirte bei Upstalsboom sich eingefunden haben, wird nachher zu untersuchen seyn. Nach Absonderung des größten Theils Westfrieslandes ward das übrige Friesland in sieben Seelande, oder Provinzen, abgetheilt. Die älteren Geschichtschreiber Kempius, Furmerius, Suffrid Petri und Hamconius, hüllen, so wie die ganze alte Geschichte, so auch diese Eintheilung in abgeschmackte Fabeln ein. Schon vor der christlichen Zeitrechnung lassen sie den erdichteten friesischen Heerführer Friso sein Gebiet in 7 Seelande zersplittern, und weisen jedem seiner 7 Söhne ein Seeland an. Durch solche erbärmliche Märchen fand sich der Amtmann Wierichs veranlaßt, diese Eintheilung und sogar die Benennung der Seelande ganz zu verwerfen. b) Sie

a) Wagen. Vaderl. Hist. T. II. Boek 6. p. 107.

b) Wierichs Versuch über den Staat von Friesland. 2. Anmerkung. §. 12. S. 78=87.

läßt sich aber keinesweges bezweiflen, denn schon die Ueberküren von 1252 (c) so wie auch die alten Küren, die man Magnus zuschreibet, (d) erwähnen ausdrücklich der sieben Seelande. Auch kommen sie selbst in den upstalsboomischen Gesetzen mehrmals, (e) und noch später in dem Gröninger Landtags-Schluße von 1361 vor. (f.) Selbst die friesischen Landtags-Deputirten nannten sich zufolge aller upstalsboomischen Urkunden Judices Selandini oder auch Selandenses. So gar noch 1422 treffen wir in einem damals auf dem Landtage zu Gröningen errichteten Vergleiche Staaten en Volmachten *der VII Zelanden* an. (g) Es hat sich also diese Eintheilung, wenigstens dem Namen nach, bis in das 15. Jahrhundert erhalten. Seelande hiessen die Provinzen, weil sie an der See lagen und einen langen Strich der See einnahmen. (h) Auch wurden diese Provinzen, wie solches aus den Artikeln 7 und 8 der upstal-

c) Thi thredde kere, ief thera sogen Selandon eng welle unriucht fara, thet tha sexe thet sogende tuinge. d. i. Die dritte Kür ist, wenn eines der sieben Seelande unrecht verfahren würde, daß die sechse das siebente zwingen sollen.

d) Dat se hyara ayn riucht halda wolden binna hiara ayn saun Zeelanden, daß sie ihr eigenes Recht behalten wollen innerhalb ihrer eigenen Seelande. Alt. fries. L. R. S. 118.

e) Unter andern in Art. 22. und 23.

f) S. unten §. 59.

g) Nach dem Abdruck bei Beninga. p. 213-215.

h) Frisii provincias patrio nomine Zelandias, quasi mari proximas vocant. Kempius de Orig. et Situ. Fris. p. 1.

boomischen Gesetze von 1323 hervorgehet, wohl Inseln genannt; so wie denn auch besonders die beiden Gauen Ostergo und Westergo unter dieser Benennung vorkommen. (i) Inseln hiessen sie, weil sie gleichsam eine Halbinsel vorstellten, da denn Seeland und Insel hier von gleicher Bedeutung sind. (k)

§. 9.

Da die Eintheilung des friesischen Freistaates in 7 Seelanden in die Epoche der upstalsboomischen Landtage fällt, und aus diesen Provinzen die bevollmächtigten Deputirten unter der Benennung Seeländische Richter sich bei Upstalsboom eingefunden haben, so wird sich aus deren Gränzen ergeben, welche Provinzen an diesen Landtagen Antheil genommen haben. Kempius und Beninga heben bei der Beschreibung der Seelande von der Schelde an, und gehen den ganzen Seestrich bis zu der Eider herum. a) Dagegen beschränken Alting und Spener sie zwischen den Bach Kinheim und der Eider. b) Wenn nun aber jenseits der Weser kein Volk zu der friesischen

---

i) Carolus Austrachiam et Westrachiam (Ostergo und Westergo) insulas Frisonum intravit, Script. anonym. Hist. Franc.

k) Doch kann Insel auch eine für sich bestehende Provinz bedeuten. so wie Insula in dem mittlern Latein für ein einzelnes, frei stehendes, Haus vorkömmt. Glos. med. lat. IV. 222.

a) Kemp. de Or. et Sit. Fris. L. 2. c. 17 und 18. und Beninga p 15.

b) Alt. Not. Ger inf. P. 11. pag. 43. Spener in Not. Ger med. pag. 418.

Republik gehöret hat; (s. §. 7.) so läßt sich weder in älteren noch in jüngeren Zeiten ein zum friesischen Freistaat gehörendes Seeland jenseits der Weser gedenken. Richtiger setzen daher Siccama und Focke Sjoerds c) nach einer, in der niederdeutsch-friesischen Sprache aufgesetzten Beschreibung der sieben Seelande aus dem Anfange des 15. Saeculi d) den damaligen friesischen Staat zwischen dem Bach Kinheim und der Weser. Darnach soll denn der Seestrich von dem heutigen Westfriesland, oder von der Stadt Alkmar an bis zu der Süder-See und dann weiter bis zu der Weser, die sieben Seelande befasset haben.

§. 10.

Sollten diese Gränzen richtig bezeichnet seyn, so würde daraus folgen, daß auch die zwischen Kinheim und dem Fly wohnenden Westfriesen — denn von den südlichen, dem Grafen von Holland längst unterworfenen, Westfriesen kann nicht mehr die Rede seyn — ihre Abgeordnete nach Upstalsboom abgesandt hätten. Dies muß ich aber sehr bezweifeln. Entweder sind von Siccama die Gränzen nicht richtig angegeben, oder aber es hat, wenn gleich die Benennung von 7 Seelanden beibehalten ist, vorher eine andere Eintheilung statt

c) Siccama ad L. Fris. p 143. und F. Sjoerds in de algemeene Beschr. van oud en nieuw Friesl. I. 55.

d) Abgedrukt bei Schotan. in de Beschr. van Friesl. tuschen t' Flie ende Louwers p. 105. und in seiner Oost en Westfr. Hist. in Tablino p. 19. Befindet sich auch fast wörtlich in dem Ostfr. L. R. S. 839.

gefunden. a) Nachdem Westfriesland bis zu dem Bache Kinheim oder der Stadt Alkmar, sich dem Grafen von Holland unterworfen hatte, (§. 8.) und daher zum Unterschiede des noch übrig gebliebenen freien nördlichen Theils, Erbfriesland genannt wurde, richteten die Grafen auch auf dieses, noch freie Friesland, ihre Augen hin. Diese Westfriesen waren daher in beständiger Fehde mit den Grafen begriffen. Bald siegten die Grafen, und liessen sich den Eid der Treue und des Gehorsams schwören, bald rebellirten die Friesen und erfochten ihre alte Freiheit wieder. Erst 1297 unterwarfen sie sich auf immer dem Grafen Floris von Holland und seinen Nachfolgern. Von der Zeit an konnten sie wenigstens keinen Antheil mehr an den Landtagen nehmen, konnten auch die, noch auf uns gekommenen, bei Upstalsboom ausgestellten Urkunden nicht mit unterschreiben; wenn sie auch etwa früher diese Landtage durch Abgeordnete möchten beschickt haben. Aber auch dieses ist nicht wahrscheinlich, weil die Süder-See zwischen den Westfriesen und damaligen Ostfriesen eine große Kluft befestiget hatte. Die Ostfriesen konnten daher die angegriffenen Westfriesen schwerlich unterstützen, waren auch wohl selten dazu geneigt, weil sie selbst so oft, bald von den Grafen von Holland, bald von den Grafen von Geldern, und dann wieder an der einen Seite von Utrecht, und

a) In den älteren und mittleren Zeiten, sagt von Wicht bei dem Ost. L. R. S. 839. war die Einrichtung anders, obgleich dermalen auch 7 Seelande gerechnet worden.



an der andern von den Bischöfen von Münster und Bremen befehdet wurden. b) Friesland jenseits des Flys muste also, wenn auch dann und wann die Friesen disseits des Flys an ihren Fehden Antheil nahmen, seinem eigenen Schicksal überlassen werden, und scheinet früh, schon in dem 10. oder doch 11. Jahrhundert einen eigenen, abgesonderten, mehrentheils der holländischen Regierung unterwürfigen Staat gebildet, und nicht mehr zu dem friesischen Freistaat disseits des Flys gehöret zu haben. Daher beschränken schon die alten Küren, die, wenn nicht vielleicht aus dem 10. doch gewis aus dem 11. Saeculo seyn mögen, Friesland zwischen der Weser und dem Fly. c) Da man nun die allgemeinen Landtage über das 11. Jahrhundert nicht wird zurücksetzen können; so kann man wohl mit der grösten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß nur die Friesen zwischen der Süder-See und der Weser an den Landtagen bei Upstalsboom werden Antheil genommen haben, und

---

b) Ich beziehe mich auf die holländische und friesische Geschichte.

c) Thet is thiu thiande kest, thet Fresan ni thuren nene Hereferd firra fara, sa astera to tha Wisere and wester to tha Fly, bo thiu thet hia hira lond bihalda wither thet hef and wither there het hena hera. d. i. Das ist die 10. Kühr, daß die Friesen keine Heerfarth leisten dürfen, als östlich bis zu der Weser und westlich bis zu dem Fly, und zwar deshalb, daß sie ihr (dazwischen belegenes) Land beschützen müssen wider die See (Wasserfluthen) und die heidnischen Heere (die Normänner) Hunsing. L. R. von 1252. p. 6. und mit einigen Veränderungen in dem alt. fr. L. R. p. 136. und in dem Asega B. S. 16.

keine Landschaften jenseits der Weser und jenseits der Süder-See dazu berufen worden. d)

§. 11.

Solchemnach werden die heutigen Provinzen Friesland und Gröningen, mit Einbegriff von Drente und etwa dem nördlichen Theile von Over-yssel a) und endlich das heutige Fürstenthum Ost-friesland mit den Umgebungen, als Jever, Knyp-hausen und Saterland, und weiter in dem Her-zogthum Oldenburg die Aemter Neuenburg und Varel, b) sodann bis zu der Weser das Butja-dingerland und Stadland c) den Upstalsboom durch Deputirte beschickt haben. Diese Provinzen waren aus kleineren Landschaften zusammen ge-setzt, die ihre eigene Verfassungen und besondere

---

d) Emmius irrt sich also, wenn er schreibt: ad eum locum (Opstalsbom) ex omni Frisia inter Rhenum et Visurgim comitiorum causa Praecipui ex populo cum mandatis suorum convenire solent. Descr. Chrorogr. Fr. Or. p. 59.

a) Emmius meldet ausdrücklich, daß Deputirte aus der Provinz Overyssel sich bei dem Landtage von 1323 eingefunden haben; rer. Fris hist. p. 93.

b) Beide Aemter kommen noch späterhin unter dem Namen: friesische Wedde vor; v. Halem oldenburg. Geschichte I. 84.

c) Denn auch Butjadingerland und Stadland gehörten zu der großen friesischen Gau Rüstringen. Eine von Hamelman in der Oldenb. Chron. S. 97. beigebrachte Urkunde von 1332. fängt so an: Judices as universus Populus Stedingorum Rustringiae; und das Siegel führt die Umschrift: Sigil. Stedingorum Rustringiae. Auch schreibt Kranz in Saxonia XII. c. 29. Initium Frisiae Stadland. Uebrigens ist Stadland nicht mit Stedingerland jenseits der Weser zu verwechseln. Asega B. Vorrede S. 52.

Gesetze hatten, nicht von einander abhingen, indessen zusammen zu dem friesischen Bunde gehörten. Zwischen der Süder-See und der Lauer, oder in der Provinz Friesland, waren die Ostergoer, Westergoer und Siebenwoldner; zwischen der Emse und der Lauer, oder der Provinz Groningen, die Hunsingoer, Fivelgoer, Fredewolder, Langwolder, Humsterländer, Middogster und Drenter; und endlich zwischen der Emse und der Weser, die Reider, d) Oberledinger, Moormer, Lengener, Emsiger, Brockmer, Norder, Harlinger, Wangerer, Ostringer, Rüstringer e) und Saterländer. Gehörten nun alle diese kleine Völker zwischen der Süder-See und der Weser zu dem freien Frieslande und zu den friesischen Bunde; so werden sie auch ihre Deputirten bei den allgemeinen friesischen Landtagen gehabt haben. Wir treffen denn auch würklich Abgeordnete von der Süder-See bis zu der Weser bei Upstalsboom an. So treten in der Urkunde von 1323. Richter und Geistliche zwischen der Süder-See und der Lauer aus Westergo und Ostergo namentlich auf; so schlichteten die upstalsboomischen Richter 1216, 1219 und 1223 die zwischen der Lauer und der Emse entstandenen Unruhen und Streitigkeiten, und bestätigten 1327

---

d) Reiderland liegt zwar jenseits der Emse, indeßen haben sich die Reiderländer schon in älteren Zeiten immer zu den Ostfriesen gehalten, so wie Reiderland auch noch jetzt zu Ostfriesland gehört.

e) Rüstringen disseits der Jahde wurde **Rustringia Jadana**, und jenseits der Jahde **Trans-Jadana** auch Uprüstringen genannt. Asega Buch, Vorrede S. 52.

den Appingadammern ihre Statuten und Freiheiheiten, und so nahmen sich auch 1324 die versammelten friesischen Stände bei Upstalsboom, der Rüstringer Friesen an der Jahde und der Weser wider die Bremer an.

§. 12.

Wenn nun gleich Upstalsboom der Sammel- und Berathungs-Platz der Friesen zwischen der Süder-See und der Weser gewesen ist, so kann man doch nicht annehmen, daß alle diese Völkerschaften immerhin und bei jedem ausgeschriebenem Landtage Deputirte gehabt haben. So waren die Stadt Gröningen und auch die Landschaft Drente schon 1040 von dem Kaiser Heinrich III. dem Stuhl von Utrecht verliehen, und wurden noch nach 1323 von bischöflichen Statthaltern regieret. a) Es konnte also Gröningen so wie Drente keinen Antheil an den upstalsboomischen Landtagen nehmen. Wie hätten auch die Gröninger und Drenter bei dieser ihrer Verfassung es wagen dürfen, dem ersten Artikel der upstalsboomischen Wilküren von 1323 beizutreten, da nach diesem Artikel die Freiheit aller Friesen wider Bischöfe und weltliche Fürsten mit gewaffneter Hand aufrecht erhalten werden sollte? Eben so war an der andern Seite die an der Süder-See belegene Stadt Stavorn dem Grafen von Holland unterwürfig, hatte schon 1292 dem Grafen Floris gehuldigt, und blieb noch immerhin, einzelne Empörungen abgerechnet, unter holländischer Herrschaft. Auch mach-

a) Idzinga's Staats-Recht der Nederlanden p. 61. 98. 404.

ten bald die Grafen von Holland, bald die Grafen von Geldern, auf den Grund von Kaiserlichen Schenkungen, Ansprüche auf Friesland und besonders auf Friesland jenseits der Lauer, oder auch nur auf einzelne darin belegene Gauen, und suchten öfterer diese ihre Ansprüche mit dem Schwerdte geltend zu machen. Zwar behaupteten die Friesen, fast immer ihre Freiheit, musten doch aber dann und wann unterliegen. b) Einzelne Gauen, die sich zur Zeit in einer solchen unterwürfigen Lage befanden, konnten alsdenn keine Deputirte bei dem upstalsboomischen Freiheits=Baum haben. Doch war eine solche fremde Oberherrschaft, Stavorn, Gröningen und Drente ausgenommen, selten von Dauer. Man kann daher in der Regel annehmen, daß alle friesische Landschaften von der Süder=See bis zu der Weser, wenn keine besondere Hindernisse bei ihnen eingetreten waren, die allgemeinen Landtage durch Abgeordnete beschickt haben.

§. 13.

Bei den beständigen Fehden, worin die Friesen jenseits der Emse und besonders zwischen der Lauer und der Süder=See begriffen waren, konnten sie dorten keinen schicklichen Platz finden, wo sie sicher, frei, ruhig und ungestört ihre Berathschlagungen über das allgemeine Wohl des gesammten

b) Ich beziehe mich auf die holländ. und friesische Geschichte überhaupt und besonders auf die in v. Schwartzenb. groot Placat en Charterboek v. Vriesland I. 78. 123. 149. 186. u. s. w. befindlichen Urkunden.

Staats halten und darüber zweckdienliche Schlüsse fassen konnten. Diesseits der Emse, in Ostfriesland, befehdeten sich auch zwar die Landschaften unter sich, wie die Ostringer, Wangerer, Rüstringer, Brockmer, Emsiger u. s. w., vereinigten sich aber wieder, so bald sie von einem auswärtigen Feinde angegriffen wurden, und behaupteten mit gemeinschaftlicher Hand die Freiheit des Landes. Daher waren ihre Fehden mit den Bischöfen von Münster und Bremen gewöhnlich nur Plackereien und von keiner Dauer. Nirgends konnten also die Friesen eine bessere Gelegenheit zu ihren allgemeinen ständischen Versammlungen vorfinden, als in dem heutigen, sonst den übrigen Friesen und besonders den westerlauerschen Friesen abgelegenem Ostfrieslande. Dies mag sie denn veranlasset haben, den fast grade in der Mitte dieser Provinz belegenen Upstalsboom zu ihrem Landtags-Platz schon frühe gewählt, und lange hin, bis in das 14. Jahrhundert beibehalten zu haben.

§. 14.

Von den upstalsboomischen Landtagen läßt sich schwerlich ein Begriff machen, wenn man nicht einigermaßen mit der damaligen friesischen Staats-Verfassung bekannt ist. Die friesische Verfassung unter den Karolingern gehöret nicht hieher, weil vor dem 10. Jahrhundert noch wohl keine allgemeine Volks-Versammlungen bei Upstalsboom gehalten wurden. Schon in der letzteren Periode der Karolinger, und noch mehr nach Erlöschung dieses Stammes, mit dem Absterben

des Kaisers Ludwig des Kindes, (911.) sank das kaiserliche Ansehen, wie in Deutschland, so auch besonders in Friesland. Die deutschen Kaiser konnten sich bei dem verwirrten Zustande um das, freilich noch zu dem deutschen Reiche gehörende, ihnen aber zu sehr entlegene Friesland nicht bekümmern. Daher wurde gewöhnlich die Anstellung der Grafen versäumet. Waren auch zu Zeiten in einzelnen Gauen Grafen vorhanden, so konnten doch diese, bei den Widerspenstigkeiten des Volks, keine Unterstützung von den Kaisern erhalten. Noch weniger wollte es solchen Grafen gelingen, nach dem Beispiele der holländischen und deutschen Grafen, Markgrafen und Herzöge, die ihnen, als kaiserlichen Statthaltern und Beamten anvertrauten Grafschaften, erblich zu machen und auf ihre Nachkommen zu verstammen. Der Geist der bei den Friesen noch nicht erloschenen Freiheit ward wieder angefacht, brach allenthalben in lichte Flammen aus und so entstand von der Süder-See bis zu der Weser ein unabhängiger democratischer Staat, worin das Volk den Zügel der Regierung allein in Händen hatte, und durch seine, aus seiner Mitte jährlich selbst erwählte Richter, wie wohl unter manchen inneren und auch von aussen herbeigeführten Stürmen, lenken ließ. a) Noch später, wie die Landtage bei Upstalsboom schon längst auf-

a) Quum per incuriam aulae regiae inter bella germanica quidam comitatus nemini conferentur, omnem vim et potestatem alicubi plebem occupasse, exemplo Frisiae demonstrat. Heineccii Elem. Jur. Ger. L. III. Tit. I. §. 48.

hóret hatten, erkannte noch der Kaiser Siegesmund die Freiheit der Friesen an; bestätigte ihnen in einem 1417 ertheilten Diplom alle ihre Gewohnheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien; nannte sie ausdrücklich die freien Friesen, und rief sie zu dem deutschen Reiche zurück. Er versprach ihnen, ihr Land nicht zu verfremden, zu verschenken, oder einer fremden Herrschaft zu unterwerfen. Auch wollte er ihnen keinen Statthalter aufdringen, sondern ihnen verstatten, ihre Grietmänner, Richter und sonstige Beamte, wie bisher, aus ihrer Mitte selbst zu wählen, und durch diese, ihren alten Gewohnheiten und Herkommen gemäß, ihre Landschaften regieren zu lassen. Darnach sollten sie denn noch immer die freien Friesen bleiben, indessen den Kaiser für ihr Oberhaupt erkennen und für den Kaiserlichen Schutz eine geringe Steuer von einem Groschen für jede angesessene Haushaltung entrichten. b)

§. 15.

In diesem democratischen Zustande bestand denn Friesland von der Weser bis zu der Süder-See aus sieben Haupt-Provinzen oder Seelanden, und diese wiederum aus einzelnen, für sich bestehenden, unabhängigen Landschaften, die zusammen zum Wohl des Ganzen einen Bundesstaat ausmachten. Der Hauptzweck des Bundes war, die Freiheit der

b) Dieses merkwürdige Diplom ist vollständig abgedruckt in v. Schwarzenb. Charterb. I. 396. Mieris Charterb. p 423. Hamc. Frisia p. 120. Breneisf. Ost. Hist. T. I: L. 2. S. 34. Winsh. Fr. Hist. p. 236. Schot. in Tabl. p. 22. und bei Beninga p. 196.

Republik zu sichern, innere Empörungen zu steuern und auswärtige Feinde mit bewaffneter Hand von der Gränze abzuhalten. Die innere Ruhe erhielten sie dadurch, daß, wenn in einer Landschaft ein Aufruhr ausgebrochen war, der Bezirks-Richter die Feuer-Zeichen anzünden und dadurch seine Amtsgenossen mit ihrem Gefolge zusammen berufen muste. Konnten auch diese den Tumult nicht dämpfen, so wurden überall in einem solchen Seelande Pechtonnen angezündet, und so muste das eine Seeland dem andern zu Hülfe kommen. a) Mit dem Grundgesetze des Bundes wider ausländische Angriffe heben sich die Upstalsboomischen Gesetze von 1323 an: Si aliquis Princeps secularis aut spiritualis cuius nominis seu dignitatis existit, qui nos Frisones vel aliquos ex nostris impugnaverit, volens nos iugo servitutis subücere, communi concursu vel armata manu nostram libertatem tueamus. Zu dem Ende war jeder Friese, und besonders der Grund-Eigenthümer, verbunden, nach Verhältniß seines Vermögen-Standes, seine Waffen beständig in Bereitschaft zu halten: Dit is riucht: Aldeer di fria Fresa 30 Pond erwis haet oen synre were, dat hi Hoers ende Wepen halda schil to der Landwere. — — Hwaso haet 20 Ponda wird erwis — di schel habba truchslain wepen — hwaso 12 Ponda wird erwis, di schel habba Speer ende Schield to der Land-

a) S. oben S. 8. Note c)

weer — di daer haet lessa, di schel hebba Kokar ende Bogha to der Landwere. d. i. Das ist Rechtens: Wenn der freie Friese Land von 30 Pfund am Werthe hat, so soll er zu der Landwehr (Landes-Defension) ein Pferd und Waffen halten; der Land von 20 Pfund am Werth in seinem Besitze hat, soll durchschlagende Waffen (vielleicht Schlachtschwerter) halten; wer 12 Pfund Land hat, soll Speer und Schild haben zur Landwehr, wer weniger hat, soll Köcher und Bogen zur Landwehr haben b) Und so mußten sich auch alle Eingesessene zur Land-Folge stellen, sobald sie bei einer, es sey in einem einzelnen Seelande, oder in mehreren ausgebrochenen Unruhen, oder bei einer ausländischen Befehdung durch Nothzeichen dazu aufgefordert wurden. — And ungath hia tenne naut of, sa berne alle sine Sithar tha becnum and sogene tha liuda bi achta mercum. d. i. Und ziehen sie (die Tumultuanten) alsdenn (nach vorhergegangener Warnung) nicht ab, so sollen alle seine (des Richters) Amtsgenossen, die Baacken brennen (die Feuerzeichen anzünden) und damit das Volk versammlen bei Strafe von 8 Mark c) Und — thet hia ene Pictunne bernde, ende tha etherum zher mith ketha, thet hia Londgung nimen hede. d. i. daß sie eine Pechtonne brennen, und dadurch den andern (benachbarten Landschaften) bekannt machen sollten, daß sie Land-Folge genommen haben. d)

b) Altfr. L. R. p. 34.
c) Die noch ungedruckte Brockmer Willküren Art. 218.
d) Hunsing. L. R.

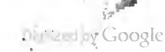
§. 16.

In dem friesischen Freistaate und in dessen einzelnen Landschaften beruhte die gesetzgebende Macht allein bei dem Volke, und wurde durch die von dem Volke selbst jährlich ernannten Richter vollzogen. Dies bethätigen viele Willküren einzelner Landschaften aus der Periode, wie bei Upstalsboom die allgemeinen Landtage gehalten wurden. So endigen sich die Hunsigoer Willküren von 1252. Thit hebbath *tha Liuda* Keren and Redgevan upsweren. d. i. Dies haben die Leute (das Volk) geküret, (gewählet, beschlossen) und hierauf haben die Richter geschworen. Der Anfang der Willküren von Humsterland lautet: Haec sunt statuta terrae Hummerke, quae statuta *universitas* a) *voluit.* Die Willküren von Fivelingo führen die Ueberschrift: *Plebiscitum* Fivelgumanum; von Fredewold: Landrecht, dat dat de *Elmetha*, (die ganze Gemeine) van Vredewold hebben gekoren; und von Langwold: Statuta haec sunt ab *omnibus Laicis* in Langewolde commorantibus. Die Rüstringer Küren haben: Tha keran *Riostringa* tha kera, ther hira Londe send and hire Liodon betha fremo and fere, d. i. Da wählten die Rüstringer diese Küren, die beide ihrem Lande und ihren Leuten nützlich und vortheilhaft sind. Endlich fangen viele Artikel der

a) Das ganze Volk in einer Landschaft war unter der Benennung Lioda, oder Liuda (die Leute) oder meenemeente und elemetha (die ganze Gemeine) und in lateinischen Urkunden unter universitas begriffen.

Brockmer Willküren pathetisch und voller Würde an: Thet *wellath* Brocmen, das wollen, oder das ist der Wille der Brockmänner. War nun gleich das Volk allein sein eigner Gesetzgeber, so läßt sich doch leicht erachten, daß nicht das g a n z e Volk solche Statuten und sonstige Verordnung selbst machte. Es übertrug den Entwurf derselben den weisesten und kundigsten Männern aus seiner Mitte. Ein solcher Entwurf wurde in der Volks-Versammlung vorgetragen, da denn, wenn nichts dabei zu erinnern war, die Genehmigung der ganzen Versammlung erfolgte, worauf denn solche Küren, Volksschlüsse, plebiscita, wurden. So heißt es in den Brockmer Willküren (art. 212) *Keremen* hebbath thit bikeren and *alle Liuden wast liaf.* d. i. Die Kürmänner (der ernannte engere Volks-Ausschuß) haben dies beliebet, und allen Leuten war es lieb, oder das ganze Volk genehmigte es. Solche genehmigte Küren wurden zur Befolgung derselben gewöhnlich von dem Volke oder den Richtern beschworen, und dann erhielten sie Gesetzeskraft. Thit is thi sexlinde Kere, and thi warth mit ethen bisweeren, das ist die 16. Kür und die wurde mit Eiden beschworen. (Rüstringer Küren Art. 16.) Ausser diesen Küren einzelner Landschaften b) gab es auch allgemeine friesische Gesetze, die sich über die ganze Republik erstreckten. Dahin gehören vorzüglich die 17 Küren, die 24 Landrechte, die Ueberküren und die

b) Sie sind angeführt in der Vorrede zu dem Asega-Buche S. 18-34.



upstalsboomischen Gesetze von 1323. Diese wurden denn auf einem allgemeinen Landtage von den bevollmächtigten Abgeordneten verfertigt.

§. 17.

Die gesetzgebende Macht hatte also in jeder Landschaft das Volk. Die ausführende oder vollziehende Macht war aber, wenn nicht besondere Umstände eintraten, dem von dem Volke angestellten Richtern anvertraut. Die Richter kommen in dieser Epoche, oder unter der democratischen Verfassung, a) unter verschiedenen Benennungen als Riuchtar (Richter) Redgeven, Redgeva (Rathgeber) Grietmänner und in lateinischen Urkunden Consules, vor. Die Grietmänner b) waren aber nur in dem westerlauerschen Friesland und auch wohl in den Ommelanden. Sie standen einem ganzen Distrikte von mehreren Gerichtssprengeln vor und hatten Beisitzer oder Assessoren. Auch ernannten die Friesen in gefährlichen Zeiten, wenn die innere Ruhe erschüttert war, oder das Land

a) In der Periode, worin die Kaiser den friesischen Provinzen noch Grafen als Statthalter vorgesetzet hatten, waren die ersten Beamte die Schelta (Schulzen) und Asega oder Aesga. Dem Schulzen war das ganze Verwaltungs- und Policei-Wesen anvertrauet, und er war in Abwesenheit des Grafen dessen Stellvertreter. Dagegen war der Aesga ein Justiz-Beamter, der aber doch unter der Oberaufsicht des Schelta stand. Später, wie Friesland schon ein Freistaat war, hielten die Rüstringer noch den Namen von Asega bei. Davon umständlicher Asega-Buch. S. 32. und 287.

b) Nach von Wicht bezeichnet Grietmann von grit (Friede) einen Friedens-Richter, Friedens-Stifter. Vorrede zu dem ostfr. L. R. S. 157.

mit einer feindlichen Invasion bedrohet wurde, ein Oberhaupt unter dem Namen eines Potestaten. Ein solcher Potestat — oft wurden auch mehrere angesetzt — glich einem Diktator bei den Römern. Den Anordnungen eines Potestaten in den militairischen, Justiz- und Verwaltungs-Fächern mußte unbedingt nachgelebet werden. Damit aber ein Potestat die ihm verliehene Macht nicht zur Despotie mißbrauchen könnte, wurden ihm einige Räthe zur Seite gesetzt. c) Indessen trifft man doch solche Potestaten nur in der eigentlichen Provinz Friesland an. Die Verfassung des friesischen Volks in den einzelnen Gauen oder Landschaften, besonders in Hinsicht des Richteramtes, lernet man am besten aus den, in ächt altfriesischer Sprache, geschriebenen Willküren der Brockmänner, oder den sogenannten Litteris Brocmanorum kennen. Diese können uns nicht misleiten, denn sie waren, wie solches der Einhalt überall bewähret, schon lange vorher verfasset, wie erst später in Brockmerland die Häuplinge aufgekommen waren, d) wie das Volk die Staats-Verwaltung allein durch seine Richter führen ließ, und wie selbst die upstalsboomischen Landtage in der Mitte Brockmerlandes noch gehalten wurden. e) Damals bestand Brockmerland

c) Von den Potestaten handelt umständlich Focke Sjoerds in Beschr. van oud en nieuw Friesl. I. 432-436

d) Keno Hilmersma war in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts der erste Häuptling in Brockmerland. Ostfr. Gesch. I. 327.

e) Upstalsboom lag in Brockmerland, denn Brockmerland er-

aus einer Tetrarchie, und war also in vier Quartiere oder Kluften abgetheilet. Aus jedem Quartiere ward jährlich ein Richter angestellt, denn das Richter-Amt währte so wie überall in Friesland, nur ein Jahr. f) Nicht jeder aus dem Volke konnte Richter werden, weil lediglich das Recht zu einem Richter-Amte auf dem Grundbesitz haftete g). Das Richter-Amt fiel in jeder Kluft jährlich wechselsweise von einem Heerdt oder Grundbesitz auf den andern, und ging so in der

---

streckte sich damals sogar über Aurich hinaus, indem nach diesen Willküren die Auricher Lambertus-Kirche die Hauptkirche in Brokmerland war, auch darin der Auricher Gastländer namentlich erwähnet wird. Art. 71. und 161.

f) Thi Rediwa skelin thinga hira ierim ut ond thene ende. Die Richter sollen Gericht halten ihr Jahr aus bis zu Ende. Art. 1. So auch die Langwolder Küren: Alle Rechteren sullen rechten dat Jaer ummen en niet langer. Art. 32. Das überall das Richter-Amt nur ein Jahr bei den Friesen dauerte, bewähren Kempius de situ et qual. Fr. L. I. c. 18. und Emmius in der Fr h L. II.

g) Jurisdictiones et Magistratus per haereditarias agrorum possessiones in ordinem ambulabant, absque ulla nobilitatis aut plebeii discrimine. Siccama ad L. L. Fris. p. 69. Es wird dieses zwar nicht ausdrücklich in den Brokmer Willküren verordnet, gehet aber schon aus dem 77. Artikel hervor, wornach der Stellvertreter eines Richters, der sein Amt nicht wahrnehmen konnte, ein vollangesessener Mann, das ist, ein mit einem Landgut angesessener Mann seyn mußte. And ne meire thene eth naut waria, sa motma hine reka under sine redieuena, aut naut butha tha dele, enre fulsenszena hond. d. i. Und kan er sein Amt nicht wahrnehmen, so muß man ihm reichen (zufügen) unter seinem Gerichtszwange, und nicht ausser der Kluft, eine vollangesessene Hand. (Mann)

ganzen Kluft, und zwar gewöhnlich nach Umgang der Sonne, das ist, von Osten nach Westen herum. h) Die Bröckmer-Richter mußten vor Antritt ihres Amtes am Waldpurgistage auf die Reliquien des heiligen Jacobs schweren, daß sie ihren Amtspflichten genau nachkommen wollten. Zur Sicherheit des gemeinen Wesens, und damit sie sich keine Präpotenz anmaßen konnten, mußten sie bei dem Kirchenvorsteher (hilge mon) ihrer Kluft ein Pfand niederlegen, welches sie bei dem Austritt aus ihrem Richter-Amte zurückerhielten, wenn nach angestellter Untersuchung es sich befunden, daß sie ihr Amt pflichtmäßig verwaltet hatten. Die gesetzliche Strafe der ungerechten oder partheiischen Richter war, ausser dem Schadenersatze, das Abbrennen ihrer Häuser. i) Wichtige Criminal-Fälle und Revisionen von den Sentenzen der Richter entschied das Volk selbst auf dem allgemeinen Warf oder dem allgemeinen Gerichts-Platze. In Streitigkeiten der andern Landes-Quartiere durfte sich kein Richter mischen. Ausser den Richtern setzte das Volk Talemannen, wörtlich Sprecher, an, die für das Volk sprechen

---

h) Dieses und daß bei den Friesen überhaupt das Richter-Amt allein auf dem Grundbesitz beruhte, ist von von Halsema umständlich nachgewiesen und mit den angeführten Urkunden belegt. S. 253 - 356. Diese Gewohnheit hat sich in Ostfriesland bis zu unsern Tagen erhalten, indem bis zu der Einrichtung der Mairien unter der französischen Regierung, das Bauerrichter-Amt in der Commune jährlich von einem Heerdt auf den andern fiel.

i) Davon umständlicher in meiner Abhandlung von den Richtern Brockmerlandes. S. 41.



mußten, um es und jeden Eingesessenen wider ein pflichtwidriges Betragen der Richter zu sichern. Daher mußten die Talemänner bei dem Antritt ihres Amtes schwören: thet se riuchte makie tuisk thene rediewa and thene liude mon, d. i. Daß sie Recht sprechen wollen zwischen dem Richter und dem gemeinen Mann. Ueber ein dem Talemann angeschuldetes Verfahren entschieden seine Amtsgenossen in den drei andern Quartieren. k) In der Art, jedoch mit einigen Abweichungen, war auch die Staats-Verfassung in den andern friesischen Landschaften.

§. 18.

Zur Zeit der upstalsboomischen Landtage hatte der friesische Freistaat nur zwei Volksklassen, Geistliche (Clerici) und weltliche (Laici.) Beide finden wir denn auch bei den upstalsboomischen Versammlungen vor. Die Geistlichen hatten von jeher bei den Deutschen einen großen Einfluß auf die Staats-Verwaltung, und wohnten den öffentlichen Volksversammlungen bei. Wenn Tacitus die Comitien der Germanen schildert, so füget er noch hinzu: Silentium per Sacerdotes, quibus tum et coercendi ius est imperatur. a) Bei den Galliern mengten sich die Druiden in alle öffentliche Staats-Angelegenheiten und traten selbst in privat Rechtsstreitigkeiten als Richter auf: de omnibus publicis et privatis contro-

k) Ich beziehe mich über dies alles besonders auf die Artikel 1. 2. 5. 8. 19. 20. 127. u. w. der Brockmer-Willküren.

a) de Mor. Germ. c. 11.

versiis Druidae constituunt et si quod est admissum facinus, si caedes facta, si de haereditate, si de finibus controversia est, iidem decernunt, praemia poenasque constituunt. b) Durch Einführung des Christenthums wurde auch das Ansehen der Geistlichen nicht geschwächt. Sie nahmen, wie vorhin, Theil an den öffentlichen Volksversammlungen. c) Besonders bei den Friesen wurden die Geistlichen bei wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, ihnen ward die Anfertigung neuer Gesetze und Verbesserung der alten anvertraut, und auf öffentlichen Landtagen hatten sie Sitz und Stimme. d) Wir treffen denn auch auf den Landtagen bei Upstalsboom von 1323, und so auch nachher, wie diese Landtage, 1361 nach Gröningen verleget wurden, Geistliche (Praelati et Clerus) an. Praelaten sind die ersten Geistlichen, Pröbste, Decane und Aebte. Unter Clericis wurden die gemeinen Geistlichen, Stadt- und Dorf-Prediger verstanden. Von dem Ansehen

---

b) Caesar de bello Gal. L. 6. c. 13.

c) Annal. Franc. ad an. 788. Conring de iudiciis reip. Germ. §. 16. Struv. in Syn. hist. Ger. Diss. 6. §. 14. et 16.

d) Unter andern schreibt der schon 1328. verstorbene Priester Leo von dem Abte Sibranda: Frequenter in arduis comitiorum negotiis, condendo iure Frisico, transactionibus, iurium terminis suum interposuit iudicium in Math. Anal. vet. aev. T. 3. p. 262. Besonders wurden sie in wichtigen Streitigkeiten zu Schieds-Richtern genommen. So hebt sich eine Urkunde von 1338. an: Nos Arbitratores — super discordiis inter Frisones et Civitatem Groningensem, videlicet Abbates de Feswerth, Ludinga — et cet. — et Laici. bei Idsinga I. 409.

der Geistlichen in der eigentlichen Provinz Friesland, so wie in dem ganzen Friesland überhaupt, drückt sich Emmius e) so aus: Ordini sacro, ut in omni Frisia, ita in hac etiam regione peramplum ius, atque ingens autoritas iis temporibus fuit. Nec enim solum antistites coenobiorum primum plerumque locum in comitiis tenebant, sed et sacerdotes tum oppidani tum agrarii maxime saepe negotiis reipublicae tractandis adhibebantur, consulebant in medium cum ordinibus aliis suffragiique quoque in designandis magistratibus f) cum vicinis suis participes erant. Allerdings mußten die Geistlichen so wohl auf öffentlichen Landtagen, als auch bei den Distrikts-Gerichten großen Einfluß haben, da selbst zu der Zeit die gewöhnlichen Richter nicht lesen, viel weniger schreiben konnten. Daher verordneten die Brockmänner, daß die Richter die Brockmer Willküren in einem Schrank aufheben, und solche, wenn darnach etwas entschieden werden mußte, durch einen Pfaffen vorlesen lassen solte. g)

e) De Fris. rep. inter Flev. et Lav. p. 18.

f) Davon unter §. 56. ein Beispiel in den 1327 bei Upstalsboom bestätigten Appingadammer Statuten.

g) Thet wellath Breckman, thet tha Redieuena Kokar hebba tha liuda bref inna hira were and riuchte alther bi — alsa ofta sa hia bihowat eta thinge — and leta thet bref lesa hoka Papa sa hia welle. d. i. Das wollen die Brockmänner, daß der Richterköcher (Schrein) den Volksbrief (die Willküren) bewahren und sie (die Richter) darnach sprechen sollen, so oft sie ihn in dem Gerichte bedürfen und lassen denn den Brief lesen von welchem Pfaffen sie wollen. Litt. Brocm. art. 173.

§. 19.

So groß nun auch das Ansehen der Geistlichen theils wegen ihrer Amtswürde an sich, theils aber auch wegen ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse war, so sorgte doch das Volk dafür, daß durch die, den Geistlichen zugestandene, oder auch von ihnen usurpirte Vorzüge oder Vorrechte, seine Freiheit nicht beeinträchtigt werden konnte. Davon zuförderst folgendes Beispiel: Wie in Friesland unter dem Sprengel des Bischofs von Bremen dießeits und jenseits der Emse durch Uebermuth der Geistlichen viele Unordnungen, besonders in Kirchen-Sachen, entstanden, steckten 1271 die Fivelgoer, Reiderländer, Emsiger und Brockmer die Häuser der Decanen in den Brand und jagten sie zum Lande heraus. Zwar ließ der Bischof Gerhard den Bann verkündigen und das Land mit dem Interdict belegen, wodurch denn der Gottesdienst allenthalben stille stand; das Volk ließ sich aber durch das Interdict nicht stören, sondern zwang die Geistlichen vor wie nach ihr Amt zu verrichten. a) Erst 1276. wurden diese Unruhen durch einen zwischen dem Bischof Eberhard von Münster und dem renitentischen Volk getroffenen Vergleich gedämpfet. In diesem Vergleiche ward nicht nur dem Unwesen der Geistlichen Wandel geschaft, sondern der Bischof mußte sich auch bequemen, den unter seinem Sprengel stehenden Friesen mehrere Freiheit zu verstatten, als ihnen sonst

a) Ostfr. Geschichte. I. 227.
b) Ostfr. Geschichte. I. 230.

nach dem geistlichen Rechte zugestanden werden konnte. c) So freigebig sonst der Friese gegen den Geistlichen war, so gab er doch, bedroht oder gezwungen, seinem Priester, Decan oder Bischof keinen Kreuzer. Nicht ein Huhn, schreibt selbst der Abt Emo, konnte der Bischof dem Friesen wider seinen Willen nehmen; d) und sein Nachfolger, der Abt Menco, sagt, die Friesen seyn das einzige Volk in der Christenheit, das weder Zehnten noch Erstlinge abgab. e) Um nun auch seinen Hausfrieden und seine Hausehre zu sichern, duldete der Friese nicht leicht einen unverheuratheten Geistlichen in seiner Mitte. f) Endlich mußten sich auch die Geistlichen in ihren Schranken hal-

c) So heißt es in diesem Vergleich: derhalven sinen wi Everhardus tho Münster, een weinich van de Canones oder Geestlichen Rechte geweken. Beninga, p. 123.

d) In tanta libertate in Frisia constituti sumus, quod nec pullum Gallinae violenter per sues potuit rapere Episcopus. Emo.

e) Frisia inter omnes nationes Christianorum decimas et primitias non solvit. Menco. Chron. Menconis ist ebenfalls abgedruckt in Math. Anal. vet aevi T. II.

f) Naiv drückt sich unser alter Annalist Benninga darüber aus: De Presteren ahne Ehefruwen wulden se nicht by siek lieden, up dat se andere luden bedde nich besudolten. Vorrede p. 14. Auch schreibt Aeneas Sylvius (Päpst Pius II.) Phrisones sacerdotes ne aliena cubilia polluant, sine conjuge facile non admittunt. Vix enim continere hominem posse et super naturam arbitrantur. Aen. Sylv. Hist. de Europa. c. 36. Doch ward den Mädchen, die das Klostergelübde abgestattet hatten, nicht erlaubt, sich zu verheurathen. Art. 19. des angezogenen Vergleichs mit dem Bischof von Münster.

ten, so daß sie ihres Amtes warten mußten, und sich nicht in weltliche Händel mischen durften. g)

§. 20.

So viel denn von dem ersten oder dem geistlichen Stande. Die zweite Volksklasse war der weltliche oder der Laien=Stand. Unter dieser Klasse sind unbedingt alle diejenigen begriffen, die nicht zu dem geistlichen Stande gehören. Dieser weltliche Stand hatte wieder zwei Haupt=Abtheilungen. Zu der ersteren gehörten die Grundbesitzer, zu der andern die gemeinen Handwerker und Arbeiter. Diese letzteren werden wohl, in so fern sie nicht ansäßig gewesen, an den Volks=Versammlungen und den Beschlüssen keinen Antheil genommen haben. Ich bleibe also bei den ersteren stehen. Die democratische Volksregierung in Hinsicht der Gesetzgebung, Anstellung der Richter, des Verwaltungswesens, der Policei=Anstalten und der Beschlüsse über Krieg und Frieden beruhte lediglich auf dem Grundbesitz, a) so wie auch nur ein Grundbesitzer Richter seyn konnte. (§. 17.) Jeder Grundbesitzer nahm daher in der Gemeine=Versammlung Antheil an der Staatsregierung. b)

---

g) Thi Prestere ne mot nanra wraldes kera lona plegia, wara sines eynis ombechtes, ther to is hi wied. d. i. Der Priester muß sich mit keinen weltlichen Diensten abgeben, sondern seines Amtes warten, wozu er geweiht ist. Brockm. Willk. Art. 177.

a) von Halsema p. 69. und 242.

b) In antiqua gente frisica cum cöemta qualibet paopriatate fundi coemitur quasi et transfertur in possessorem seu emtorem ius quodlibet Provinciae, fitque talis ex ordinibus unus, item nobilis (ex terrae illius ratione): et quarumlibet hono-

Die Grundbesitzer sind entweder Landeigenthümer, oder Erbpächter, oder aber Zeitpächter. Daß auch die Erbpächter stimmführende Mitglieder bei den Volksversammlungen in den Communen gewesen, kann man wohl sicher annehmen, weil sie das immerwährende, auf ihre Erben übergehende, nutzbare Eigenthum des Grundes hatten, und auch nach ostfriesischer, auf älteren Observanzen sich gründender Verfassung Landtagsfähig waren. c) Aus den von von Halsema angeführten Willküren und Urkunden scheint selbst hervor zu gehen, daß auch Heuerleute oder Zeitpächter zu der Elmetha oder mene meente gehöret haben und Stimmberechtigte gewesen sind. d) Doch übernahmen die Grundbesitzer, die jenseits der Emse Eigenerveden, diesseits der Emse Arvgezeten hiessen, bei den Volksversammlungen die Hauptrolle und hatten den größten Einfluß auf den Staat im Militair- und Civilsache, so wie denn auch der Grundeigenthümer gegen den wohlhabenden Heuermann doppelte Lasten tragen, e) und je vermögender er war,

rum capax. Excerpta Meieriana in Leipn. Coll. etymol. P. 2. p. 289. Omnes omnino, qui vel modicam fundi partem tenebant olim admissos fuisse more Germanorum existimo. Trotz. de iure agrar. foed. Belgii. T. I. p. 227.

c) Die Deputirten müssen 25 eigene oder 50 beheerdische, d. i. Erbpachts-Grasen haben. Norder Landtags-Schluß von 1629. Bei Brenneisen. T. II. S. 568. §. 11.

d) von Halsema p. 231.-235. und 281.

e) So schil elk ryk aegneerda jact toe den ghemenen

desto kostbarer sich zur Landwehr rüsten mußte. (§. 15.)

§. 21.

Ob es zur Zeit des friesischen Freistaats schon einen Adel gegeben, und ein solcher Adel in den Gemeinen und bei allgemeinen Landtagen einen eigenen Stand ausgemacht habe, oder ohne besondere Vorrechte und Auszeichnungen unter dem Volke, der Elemetha, tota communitate, begriffen gewesen seyn mag? wird näher zu untersuchen seyn. Man trifft einzelne Vergleiche und Urkunden an, die in der lezten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Geistlichen, (Prälaten) Häuptlingen und den Gemeinen (der mene meente) ausgestellet sind. Darnach glaubt man denn, daß es schon vormals drei Stände, den geistlichen, adelichen und den dritten oder sogenannten Hausmanns-Stand gegeben habe, und dann bei den Volksversammlungen in den Gemeinen, so wie bei den allgemeinen friesischen Landtagen, durch drei Stimmen die Beschlüsse gefaßt seyn. Hamkonius schreibt daher:

Clarus erat, membris, Statuum, tribus ordo vetustus;
Praelatique dabant Frisiae suffragia primi:
Hinc altis atavis et nobilitate celebres:

orber elkis jeris 20 Flor. en dy walhabbena Heerman 10 Flor d. i. So soll der reiche Grundeigenthümer zum gemeinen Behuf jedes Jahr 20 und der wohlhabende Heuermann 10 Gulden geben. Urkunde bei Gabbema in 't Verhoal van Leeuw. S. 91. = Schw I. p. 699.

Censibus extremo gaudentibus orti,
Sic tamen, ut parilis, terna essent vota valoris. a)

Man täuschet sich aber gar zu oft durch Rückfolgerungen jüngerer Zeiten auf mittlere und ältere. Der freie Friese kannte unter sich keinen Adel, oder eine eigene Volksklasse, die vor einer andern besondere Vorrechte hatte und solche sogar auf seine Nachkommen verpflanzte. Papst Pius II. unter dem Namen Aeneas Sylvius sagt: Frisii sublimem Virum, qui se coeteris efferat non ferunt. b) Die Brockmer duldeten sogar in ihrem Bezirke keine Burg, und — geistliche Gebäude ausgenommen — nicht einmal ein steinernes Haus, c) damit der Bewohner desselben sich nicht vor seinen Mitbürgern auszeichnen, oder gar wider die Freiheit des Volks damit Misbrauch machen konnte. Daß zu der Zeit noch kein Brief- oder diplomatischer Adel vorhanden war, bedarf keines Beweises. d) Einen Amtsadel können wir nicht annehmen, weil sonst jeder Richter ein Edelmann würde gewesen seyn, da denn ein solcher Adel mit dem Amte aufhören mußte, und

a) Hamcon. de Fris. p. 4.

b) de Statu Europ. in Freh. Script. rer. Germ. T. II: p. 124.

c) Stenslek hwile efter altha londe buta munekum and Godeshüsea. d. i. Steinbau unterbleibe in dem ganzen Lande, ausgenommen bei Klöstern und Gottesdiensthäusern. L. Broekm. art. 159.

d) Schwerlich wird man in Deutschland vor 400 Jahren einen Adelsbrief aufweisen können. Ludwig in Parad. Jur. publ. §. 21.

also nur ein Jahr währen konnte. Ein Adel also an sich, noch weniger ein Geschlechts-Adel, der auf die Nachkommenschaft übergehet, läßt sich in dieser Freiheitsperiode nicht denken. Wenn denn nun schon früher e) in einigen friesischen Urkunden nobiles, viri spectatissimi und Ethelingen vorkommen, so hat man darunter Männer zu verstehen, die durch ihre Klugheit, Tapferkeit, besonders aber durch den Besitz großer Landgüter f) bei dem Volke in Ansehen standen. Doch klebte ein solcher Guts-Adel nicht der Familie an, sondern haftete auf das Grundeigenthum, und gieng daher auf jeden neuen Besitzer in oder ausserhalb der Familie über. g) Unsere friesische Vorfahren kannten also noch nicht einen Geschlechts-Adel. Will man denn aber einen, mit dem temporellen Besitz großer Landgüter, verknüpften Guts-Adel annehmen, so hatten doch solche Edelen bei Volksversammlungen und der Staatsverwaltung kein größeres Vorrecht, wie andere Grundbesitzer. Richtig drückt sich daher Siccama so aus: Si qui-

e) Schon in L. Fris. antiqua T. I. art. 11. kommen Nobiles vor. Darunter wurden aber die Grafen und sonstige erste Beamte und dann die größten Gutsbesitzer verstanden. Gundling de Feud. Vexilli. §. 23.

f) Selbst das Wort othelmon, Edelmann, bezeichnet einen Grundbesitzer. Othelman proprie possessionarium sive bonis gaudentem denotat. Eccard ad L. Salic. p. 34. Weiter ausgeführt von von Wicht in den Anmerkungen zu dem ostfr. L. R. S. 37. Das Prädicat Adalingi, Nobiles, Nobiliores bezeichnet im 7. 8. und 9. Jahrhundert (warum nicht weiter?) den Besitzer eines großen Landwesens. Hüllman in der Geschichte der deutschen Stände. p. 51. u. 54.

g) s. §. 20. Note h)

dem nobiles et liberi plebeii, dummodo praedia possiderent, *aequali jure* rempublicam et libertatem tutabantur, *non alio, quam popularis communitatis titulo*, id est, gemeene meente, ut ex antiquissimis foederum, legum, pactorumque tabulis probari potest. h) Indessen ist doch leicht zu erachten, daß solche Edele, Nobiles, eben wegen des Besitzes großer Güter, in besonderer Achtung gestanden, und daher den größten Einfluß auf die democratische Regierung gehabt, und wenn sie sonst geschickt dazu gewesen, die Geschäfte bei den Volksversammlungen werden geleitet haben. Auch werden sie, wenn sie sonst wackere und tapfere Männer waren, vorzüglich bei inneren Unruhen und äusseren Fehden Anführer des Volks gewesen seyn. Aus solchen begüterten, verständigen und tapferen Männern entstanden jenseits der Emse früher, diesseits der Emse später in der letzten Hälfte des 14. und in dem Anfange des 15. Jahrhunderts, durch Veranlassung der allenthalben ausgebrochenen Unruhen, die Häuptlinge i) die in den Urkunden unter der Benennungen von Handingar, Haudlingar, Hovetlingen, Capitanei, Capitales, Drosten, Drusta vorkommen. Auf den Grund der verschiedenen, zwischen den Communen und den Häuptlingen gerichteten Verträge und den darin bestimmten Verhältnissen der Häuptlinge zu dem Volke, war

h) Siccama ad L. Fris. p. 69.

i) Von dem Entstehen der Häuptlinge und deren Recht, und Verbindlichkeiten. Ostfr. Geschichte I. 310-314.

die Staatsverfassung in einigen Communen mehr aristocratisch, in anderen blieb sie mehr democratisch. k) Aus solchen Häuptlingen ist nachher die Ritterschaft als ein besonderer Landstand erwachsen. Doch dieses gehöret nicht hieher. l) Mögen denn auch hin und wieder in einzelnen oder mehreren verbundenen Dörfern eines oder des anderen Seelandes zur Zeit der upstalsboomischen Landtagen Häuptlinge vorhanden gewesen seyn, und solche den Landtagen mit beigewohnet haben, so konnten doch solche wenige Edele oder Häuptlinge unter den Abgeordneten aus dem ganzen Frieslande von der Süder-See bis zu der Weser noch keinen besondern Stand gebildet haben. Daher kommen in den upstalsboomischen Urkunden und noch späterhin in dem 1361 auf dem Gröninger Landtage, worauf die upstalsboomischen Gesetze bestätigt sind, keine Häuptlinge oder Capitales und Nobiles vor.

§. 22.

Aus allen friesischen Provinzen oder Seelanden erschienen bevollmächtigte Deputirte auf diesen all-

---

k) Es ergiebt sich solches vorzüglich aus den von Beninga und hernach von Breneisen beigebrachten Verträgen der Gemeinheiten mit den Häuptlingen.

l) Die nachherige Stände kommen in den verschiedenen Urkunden unter der Benennung Prälaten, Juncker und ehrbare Mannen oder auch gemeene Stände, und denn wieder der Prälaten, Ridderschap und gemeene Stände oder auch Hausleute vor. Wie endlich der geistliche Stand eingegangen war, traten Ritter, Städte, und gemeene Stände oder dritte Stand auf. In dem Norder Landtags-Receß von 1593 heissen sie Nobiles, Cives et plebeii.

gemeinen Landtagen. Diese waren denn die Repräsentanten des ganzen Freistaates. Sie hiessen seeländische Richter. So nannten sie sich in der, von ihnen 1327 ausgestellten Urkunde Judices Selandenses und Judices Selandini *totius Frisiae*, und in der Urkunde von 1324: Judices *terrarum Frisiae*, und dann wieder, *Universitas Judicum Selandiarum Frisiae* in Upstallesboome congregatorum. Unter den seeländischen Richtern, die auf den allgemeinen friesischen Landtagen die ganze Republik vergegenwärtigten, kann man nicht die sämmtlichen jährlich erwählten gemeinen Richter aller, zu dem friesischen Verein gehörenden Landschaften verstehen, weil eine dem gemeinen Wesen höchst nachtheilige Stockung in dem Justiz-, Verwaltungs- und Policei-Wesen entstanden seyn würde, wenn alle diese Richter sich auf eine geraume Zeit aus ihren Amtsbezirken entfernet hätten. a) Ausdrücklich werden daher in den upstalsboomischen Gesetzen von 1323, Art. 8. die Judices Communitatis von den gesetzgebenden seeländischen Richtern unterschieden. Da indessen es jeder Commune frei stand, bei solchen offenen Landtagen ihre Beschwerden oder sonstiges Anliegen vorzutragen, so werden auch öfters solche Gemeinheits-Richter oder Consules in dieser Absicht sich für ihre Communen eingefunden haben. Bei dem

a) Ich kann hier Emmius nicht beitreten, wenn er sagt: Judices illius anni omnes (worunter er denn die jährlich erwählten Gemeinheits-Richter verstehet) ad Upstalsbomum ibant, in rer. fr. hist. hist. L. 13. p. 198. Richtiger drückt er sich in der folgenden Anmerkung aus.

Jahre 1224 schreibt Emo: Aderant *Consules* (aus Gröningerland) *et jurati de Upstallesbame.* (s. §. 34.) Auch finden wir die Consules terrae Fiwelgeniae bei dem Landtage von 1327 vor, um die Confirmation und die ständische Garantie der Appingadammer Statuten zu bewürken. Diese gehörten also keinesweges zu den Richtern totius Frisiae. Dazu wurden die angesehensten und kundigsten Männer aus jedem Seelande erwählet, wozu das Volk das vorzüglichste Zutrauen hatte. b) Diese mußten sich eidlich verpflichten, das Wohl der ganzen Republik zu beherzigen und zu befördern. Daher hießen sie schon bei Emo jurati de Upstallesbame, Geschworne bei Upstalsboom. Auch wurden diese friesische Oberrichter noch späterhin Geschworne genannt. So kommen in dem Art. 6. der upstalsboomischen Gesetze von 1323. Jurati sen Consules ad negotium pacis in Opstalsbaem deputati, vor. Auch behielten sie mit Recht diesen Titel, weil jeder von ihnen diese Gesetze von 1323 und deren Aufrechthaltung nach dem Art. 23. besonders beschweren mußte. Judices Selandini und Jurati de Opstallsboom sind also eine und dieselben Personen. Die auf uns gekommenen upstalsboomischen Urkunden sind allein von den seeländischen Richtern, und nicht zugleich im Namen der Geistlichen ausgestellt. Da aber doch auch die Geistlichen an den öffentlichen Landtagsversammlungen Theil genommen haben, und

b) Emmius nennt sie: spectatissimi ad comitia delecti, qui consilio et autoritate inter suos eminebant. L. 2. p. 36.

würkliche Mitglieder der Landtagscomparenten gewesen sind, (s. §. 18.) so sind unter den seeländischen Richtern die, aus jedem Seelande abgeordneten Deputirte sowohl geistlichen als weltlichen Standes zu verstehen.

§. 23.

Diese seeländische Richter, sowohl aus dem geistlichen, als dem weltlichen Stande vergegenwärtigten den ganzen friesischen Bundes-Verein von der Süder-See bis zu der Weser. An sie mußten alle Bittschriften und Gesuche aus den einzelnen friesischen Landschaften oder auch aus dem Auslande mit besonderer Ehrerbietung angebracht werden. Sie erliessen darüber im Namen der ganzen Republik die Beschlüsse und Verfügungen, bestätigten die, ihnen vorgelegten Statuten und Privilegien einzelner Landschaften und Oerter, faßten die Landtagsschlüsse, stellten die Urkunden darüber aus, und übernahmen für sich und ihre Successoren die Garantie und Manutenenz aller genommenen Beschlüsse; wie auch der ihnen vorgelegten Verträge, die eine friesische Landschaft mit der andern, oder gar mit einem ausländischen Volke abgeschlossen hatte. Alles dieses, und die Macht und das Ansehen der seeländischen Richter gehet aus den Urkunden und selbst aus dem Tone hervor, worin sie abgefaßt sind. Ich beziehe mich nur auf die Confirmation der Appingadammer Statuten von 1327, und auf die 1324 geschlichteten Streitigkeiten der Bremer mit den Rüstringern. Die Urkunde von 1327 hebt sich so an:

Nos Judices Selandenses nec non Consules Fivelgoniae a) Salutem — Tenore praesentium clare duximus declarandum, quod Judices in Appingadamme ad praesentiam nostram, nobis *humiliter supplicarunt*, quatenus jura et statuta (eorum) ex certa scientia *confirmare et tueri dignaremur*. — Und am Schlusse: Et nos Judices Selandini *totius Frisiae* in Upstallesboome congregati, statuta oppidi in Appingadamme — *ratificamus* et praesentibus *confirmamus*, *contradictores* statutorum praedictorum tamquam *rebelles reipublicae* censemus *poena publica puniendos*. Aus der andern Urkunde von 1324 nehme ich nur auf folgende Stellen Bezug: Debebunt tam Bremenses, quam Rustringi *nostra vel successorum nostrorum Judicum terrarum Frisiae in Upstallesbome congregandorum* in hoc casu *stare et contenti esse decisione nostra*. — Si quo partium sive Bremenses, sive Rustringi dictae decisioni nostrae stare noluerint — *nos partem alteram contra partem nobis non obtemperatam et bella moventem debebimus et volumus cum omnibus terris nostris adiuvare* et adsistere fideliter et constanter. Wie sehr man sich schon lange vorher für die Geschwornen bei Upstalsboom fürchtete, wenn sie ihre Beschlüsse zur Execution bringen wollten, geht aus der mehr angeführten

---

a) Appingadam lag in der Landschaft Fivelingo, deren Consuln oder Richter dieses Gesuch angebracht und unterstützet hatten.

Stelle des Abtes Emo hervor: *Contremuit tota terra propter juratos* de Upstallesbome.

§. 24.

Die Deutschen sowohl, wie andere Völker in den älteren und mittleren Zeiten, hielten ihre öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel. Bei den Juden wurden die Gerichte vor und unter den Thoren gehalten. Die Römer hielten ihre Volksversammlungen, die Comitia curiata, centuriata und tributa auf dem großen Markt. Bei den Franken war es von jeher Herkommens, die Volksversammlungen in offenem Felde zu halten. Bekannt sind ihre jährliche Landtage, erst auf den März- und nachher Maifeldern (campis Martii et Maii oder Madii). Eben so bekannt sind die roncalischen Felder zwischen Cremona und Placentia, wohin von den Longobardischen Königen die Reichstage ausgeschrieben wurden. So versammelte sich auch vormals in England das Volk jährlich im Mai zu öffentlichen Landtagen im freien Felde. a) Auch in Irland, Dänemark und sogar in dem kalten Islande waren die offenen Felder die Landtagsplätze dieser Völker. b) Die Ostfriesen klebten dieser altväterlichen Gewohnheit noch in jüngeren Zeiten so sehr an, daß in dem Hagischen Vergleiche von 1603 (Art. 13.) ausdrücklich festgesetzet werden mußte, daß kein Landtag in fe-

a) L. L. Eduardi Confess. c. 35.

b) Keysler Antiq. Septent. p. 86. Dethardings Abhandlung von isländischen Gesetzen S. 15. und Mackenzies Reise durch Island. 2. Auflage. S. 51.

sten Oertern gehalten werden sollte. Daher protestirten die Emder wider einen, bald nachher 1608 von dem Grafen Enno nach Aurich ausgeschriebenen Landtag, und verlangten, daß derselbe nach altem Brauche unter blauem Himmel eröffnet werden sollte. c) Noch jetzt werden hier die Dorfsversammlungen, besonders im Auricher = Amte, unter freiem Himmel, gewöhnlich auf einer kleinen Anhöhe, unter einem Baum, gehalten. In freier Luft versammelte sich das Volk zu seinen Berathschlagungen, damit jeder einen ungehinderten Zutritt zu solchen Versammlungen haben, und die Menge des Volks rings umher geraumen Platz finden konnte; d) oder auch, wie du Fresne dafür hält, damit der Freiheit der Stimmen in geschlossenen Oertern kein Eintrag geschehe. e) Keysler setzet noch hinzu, damit das Volk für Hexerei, Zauberei und Teufeleien gesichert sey. f) Den Germanen waren die Wälder und Bäume heilig. In Wäldern verehrten sie die unsichtbaren Gottheiten. In Wäldern und unter dem Schatten hoher Bäume warteten sie ihren Gottesdienst ab, und hielten ihre Volksversammlungen, Feste und Schmausereien. g) So trat in einem heiligen Walde Civilis mit den vornehmsten seiner Landesleute zusammen, bewirthete sie köstlich nach

---

c) Bolenii Geschichte von Ostfriesland bei dem Jahre 1608.

d) v. Halsema. p. 96.

e) du Fres. Gloss. s. v. Camp. Maius vel Madius.

f) Keysler Ant. Sept. p. 85.

g) Taciti Annal. I. 42. II. 62. IV. 72. et de Mor. Ger. c. 39. und 40.

germanischer Sitte, und beschloß mit ihnen, das römische Joch abzuwerfen. h) Besonders waren ihnen die Eichen, als ein vorzügliches Bild der Gottheit heilig. i) Selbst die Götter hielten, zufolge der Edda, ihre Gerichte unter der berufenen Eiche Ygdrasil. k) Auch noch lange nach eingeführtem Christenthum, hieng man der, aus dem Heidenthum übergenommenen, alten Gewohnheit an, unter dem Schatten hoher Eichen, oder auch anderer Bäumen, besonders der Ulmen l) und der Linden m), Volksversammlungen anzustellen. So finden wir in Bramstede, jenseits der Weser, die Stahleiche, d. i. Gerichtseiche n), und im Holsteinischen den Dingsboom, d. i. Gerichtsbaum, bei welchem das Ding, öffentliche Gericht, geheget wurde, vor. o) Mit Uebergehung solcher noch bekannten Gerichtsbäume beziehe ich mich auf Dreyers Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer. p) Damit nun aber die Richter, oder die Vornehmsten aus dem Vol-

---

h) Tac. Ann. I. 14.

i) —— Et robora Numinis instar Barbarici, nostrae feriant impune bipennes. Claud. de laud. Stilic. L. I. V. 230. et 231.

k) Sub fraxino Ygdrasil Dii quotidie exercent judicia. Mythol. 14.

l) Placita in campo, juxta quercus, sub ulmo. du Fresn. s. v. placita.

m) De Eyke en Lindeboom by 's Grevenhof (Grafen-Gericht) in Zutphen. Schlichtenhorst Gelders. Gesch. L. I. p. 64.

n) s. oben §. 2.

o) Westph. Monumenta ined. T. I. praef. p. 48.

p) Dreyer, S. 731.

ke von der Versammlung gesehen, und ihre Vorträge besser vernommen werden konnten, bestiegen sie einen, entweder von der Natur gebildeten, oder durch Menschen Hände aufgeworfenen Hügel. Einen solchen Hügel nannten die Franken Malberg, d. i. Gerichtshügel, q) die Schotten ebenfalls mons placiti r) und die Friesen Warf oder Werf. s) Solche vormalige Versammlungs- und Gerichtshügel sind bekannt genug. t) Da die Friesen den Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten ihrer Vorfahren fest anhiengen, so bedarf es keiner Nachspürung, warum sie zu ihren Landtagen bei Upstalsboom unter freiem Himmel und unter dem Schatten einiger, auf einem Hügel stehenden, ehrwürdigen Eichen sich versammelt haben.

§. 25.

Von den Volksversammlungen der Germanen schreibt Tacitus: Cöeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus. a)

---

q) Meine Gesch. und Ausles. des sal. Gesetzes. S. 181.

r) Wachler Glos. Germ p. 1029.

s) Warf, eine aufgeworfene oder erhöhte Gerichtsstelle, und das Gericht selbst. Alt. fr. Wörterbuch S. 395. von Wicht bei dem ostfr. L. R. S. 487. und alt. fries. L. R. camp. Ausgabe. S. 197.

t) Notum est, judicia olim in collibus etiam humano opere factis et sub dio habita fuisse, ut Judices nempe ab omni populo conspici possent. Restant colles huiusmodi in villis seu pagis rusticis. Eccard ad L. L. Franc. Sal. p. 14. Dahin gehöret denn wohl auch der in unserer Nähe bei Leer liegende Plitenberg, der seinen Namen von pleiten, angelsächsisch plitan, rechten, procediren, entlehnet haben mag. von Wicht bei dem ostfr. L. R. S. 47. not. d.

a) de Mor. Germ. c. 11.

Damit will er sagen: Die Germanen hatten zu ihren Landtagen bestimmte feste Termine, es sei denn, daß eingetretene Vorfälle ausserordentliche Zusammenkünfte erheischen möchten. Es gab also bei den Germanen feststehende, ordentliche, und wegen besondere Vorfälle, ausserordentliche Landtage. So hielten auch später die Franken b) und die Sachsen c) einmal in jedem Jahre eine allgemeine Versammlung. Ein solcher Landtag wurde bei den Franken und so auch bei den Engländern jährlich in dem Mai-Monate eröffnet. (s. §. 24.) Diesem alten Herkommen gemäß wurden auch die friesischen Landtage bei Upstalsboom in der Pfingstwoche, welches Fest gewöhnlich im Mai einfällt, gehalten. Dies bewähren die friesischen Ueberküren, wovon die erste so lautet: Thia forme Urkere aller Fresena is, thet hia *ense a jera to gadera kome to Upstalsboma* theys deis an thera *Pinxtera wika*, and thet ma thene ther birethe alle Riuchte, ther tha Fresa helde scolden. d. i. Die erste Urkür (das erste Haupt-Grundgesetz) aller Friesen ist, daß man einmal im Jahre zusammen komme zu Upstalsboom des Dingstages in der Pfingstwoche und daß man alsdenn berathe alle Rechte, die

---

b) Sic ad publicum populi sui Conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebratur, (Rex) ire solebat Eginh. in vita Carol. M. p. 3.

c) Moris erat, ut prisci Saxones semel in anno generale concilium agerent in media Saxonia juxta fluvium Weseram ad locum, qui dicitur Marklo. Wern. Rolevinck de ant. Saxon. L. 8. c. 1.

die Friesen halten sollen. So wurden denn auch die Landtage von 1324 und 1327 in der Pfingstwoche gehalten. Die eine Urkunde endigt sich: Datum in Upstallesbome anno 1324 feria tertia in *ebdomate pentecostes*, und die andere: Datum et actum *in Octavo pentecostes* anno Domini 1327. Dagegen war der nach Lambertus (im September) wegen herbeigeführter besonderer Umstände, ausgeschriebene Landtag, ein ausserordentlicher Landtag. Wie die upstalsboomischen Landtage nach Gröningen verleget waren, ward der jährliche Landtags-Termin auf Johannistag im Junius bestimmt. (s. §. 59.)

§. 26.

Aus allen sieben Seelanden fanden sich auf jedem allgemeinen Landtage Deputirte ein, die zum Unterschiede der gemeinen Distrikts- oder Communen-Richter, seeländische Richter hießen, und dann auf dem Landtage den ganzen friesischen Freistaat repräsentirten. (§. 22.) Diese Deputirte wurden in jedem Distrikte in der Osterwoche erwählet. a) Ob eine solche Wahl wie bei den Gemeinheits-Richtern, durch besondere angestellte Wahlmänner (electores judicum saecularium) geschah b) oder von dem Volke selbst in dem Distrikte vorgenommen wurde, muß ich dahin gestellt seyn lassen, weil keine Urkunde davon etwas meldet. Die nach Upstalsboom abgeordnete seeländische Richter, waren geistlichen und weltli-

a) L. L. Opst. art 35.

b) L. L. Opst. art. 30.

chen Standes. (§. 18. und 22.) Es frägt sich daher, ob jeder Stand, mit Ausschliessung des andern, seine eigenen Deputirten gewählet habe? Da die Geistlichen, als die größten Grundbesitzer bei dem Wohl des Staates vorzüglich interessiret waren, so werden sie auch nicht nur bei der geistlichen, sondern auch der weltlichen Deputirten-Wahl die, wie die ganze Staatsverfassung auf dem Grundbesitz beruhte, Antheil genommen haben. c) Der Artikel 23. handelt von den in der Osterwoche zu ernennenden seeländischen Richtern. Mit diesem stehen die folgenden Artikel 24. und 25. in Verbindung. Nach letzteren wird den Geistlichen, bei Strafe des Verlustes ihres Wahlrechtes, verboten, für ihre Stimmen Geld zu nehmen, oder sich bestechen zu lassen. Dagegen wird im Art. 24. den weltlichen Richtern untersagt, sich in Angelegenheiten der Geistlichen, sie mögen Personen oder Sachen betreffen, zu mischen. Daraus wird man denn folgern müssen, daß die Geistlichen auch zu der Wahl der weltlichen seeländischen Richtern concurriret, sie aber allein, mit Ausschluß des Laien-Standes, ihre eigenen Deputirten ernannt haben. Diese ernannte Deputirte, oder seeländische Richter mußten schwören, daß sie die ihnen zu ertheilende Aufträge ausrichten, und auf die Aufrechthaltung der Artikel der upstalsboomischen Gesetze, wozu sie auch ihre Distrikts=

c) In dem heutigen Ostfriesland allein sollen die Klöster 50000 Grasen Landes besessen haben. Harkenr. Oorspr. p 910.

Eingesessene verpflichten mußten, halten wollten. d) Sie wurden also mit besonderen Aufträgen und Instruktionen versehen, e) die ihnen in den vorher gehaltenen Volksversammlungen ihres Distriktes ertheilet wurden. f) So bevollmächtigt wallten sie, die geistlichen und weltlichen Abgeordneten, gegen den bestimmten Termin nach Upstalsboom hin. Sie alle waren nicht nur auf dem Landtage selbst, sondern auch auf ihrer Hin= und Herreise besonders befriedigt. g) Niemand durfte bei schwerer Strafe sich an sie vergreifen, niemand sie beleidigen. Ueberhaupt war der Haus=, Kirchen= und besonders der Gerichtsfriede bei den Friesen so heilig gehalten, daß auch selbst der Kriminal=Verbrecher in seinem Hause, in der Kirche und bei öffentlichen Volksversammlungen Sicherheit fand. h)

§. 27.

Da unstreitig jede einzelne Landschaft in jedem Seelande seine besonderen Deputirten gehabt hat, so ist leicht zu erachten, daß eine große Menge Volks aus dem geistlichen und weltlichen Stande

---

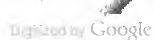
d) L. L. Opst. art. 23.

e) Ut quilibet Judex Zelandinus in festo Paschae electus sub juramento suae Commissionis deponat. art. 23.

f) Erat patrius mos, quoties ad Upstallesbomum esset eundum —— ut quo expeditissima illic omnia essent in consiliis capiundis, domi prius praeconsultationes instituerentur, eumque in finem minores conventus haberentur seorsim in singulis Frisiae partibus. Emm. rer. fr. h. p. 192.

g) L. L. Opst. art. 6.

h) Homo faidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua, ad placitum eundo, de placito redeundo. L. L. Fris. antiq. in Addit. Sap. T. 2. §. 1. s. auch Asega Buch S. 18. §. 12.



von der Süder-See an bis zu der Weser sich bei Upstalsboom wird eingefunden haben. Magno numero — schreibt Emmius — advenerunt, magistratus, Nobiles, Antistites, Sacerdotes, delecti ex plebe, ex omni agro, qui a Flevo in Visurgim patet. a) Dazu trat noch hinzu, daß, ausser den Richtern und Geschwornen, jeder aus dem Volke, es sei Geschäfte halber, oder aus bloßer Neugierde, die öffentlichen Landtage, wenigstens in einer Entfernung besuchen konnte. Dies erhellet selbst aus dem Art. 6. der upstalsboomischen Statuten. Darin kommen zuerst die Jurati seu Consules ad negotium pacis in Opstalsbaem (die seeländischen Richter) vor, und dann folgen alle andere Leute, die nicht zu den Geschwornen oder Richtern gehören: Alii ad locum praedictum properantes. Noch späterhin (1437) verordneten die westerlauerschen Friesen zu Leuwarden, Art. 10: Daß Jedem frei stehen solle, sich nach den allgemeinen Landtagen zu verfügen. Yder een zal het vrij staan, ten gemeene daagen te gaen en keren. b) Da die geistlichen und weltlichen Deputirte die angesehensten und begütersten Männer aus den Landschaften waren, c) so läßt sich nicht denken, daß alle diese Leute nicht mit einem Wanderstocke in der Hand und einem Bündel auf dem Rücken die

a) Em rer. fris. h. L. 13. p. 193.

b) Gabbema's Verhaal van Leeuw. p. 43.

c) Erant sapientia, integritate, opibus maxime spectabiles. Emm. L. c.

zum Theil weite Reisen angetreten haben. Man muß vielmehr annehmen, daß, wenigstens viele von ihnen, Wagen oder Pferde, Reisegefährten oder Bedienten bei sich gehabt haben. Es läßt sich daher bei solchen Landtagen, wozu jedermann den freien Zutritt hatte, auf den Zusammenfluß vieler Menschen aus allen Klassen rechnen. Die Deputirten aus allen Gegenden der Republik können nicht zugleich angekommen, und auf einen Punkt eingetroffen seyn. Sie werden sich also nicht gleich bei ihrer Ankunft auf den, vor Eröffnung des Landtages, noch leeren Platz eingefunden, und unter freiem Himmel bivouaquiret haben. Es ist vielmehr zu vermuthen, daß sie sich auf den benachbarten Dörfern verstreuet, und wohl vorzüglich in Aurich, dem Hauptdorfe in der Gegend, ihr Absteige-Quartier genommen haben. Diese fremden Gäste werden dann, nach allgemeiner vaterländischen Sitte, mit einem Händedruck, mit einem Kusse und dem friesischen Grusse: Eala fria Fresena, willkommen du freier Friese, d) von Männern, Weibern und Dirnen empfangen seyn. Bei den Friesen war es auch alten Herkommens, daß dem Fremden zum Willkommen aus einem, mit Wein oder Bier angefüllten Trinkhorn e) oder Becher zugetrunken wurde: het ghild eele frye Freese, dir gilt es, edler freier Friese; worauf dieser den ihm gereichten halb geleerten Becher annahm, und denn mit den Wor-

d) Siccama ad L. L. Fris. p. 66.

e) Abgebildet bei Kempius de Or. et Situ Fris. p. 61.

ten zurück gab: Faer wel eele frye Freese, d. i. auch es gehe dir wohl, oder es bekomme dir wohl, edler freie Friese. Hierauf gaben sie sich die rechte Hand, und küßten sich ohne Unterschied des Geschlechts. So war es Herkommens bei den Friesen, und eine noch beibehaltene Gewohnheit zu den Zeiten unsres alten f) Schriftstellers Kempius, g) daß die Friesen, nach alter germanischer Gewohnheit, h) nach verrichteten Landtags-Geschäften am Abend, oder wohl gar bis zu den frühen Morgen wacker werden gezechet haben, und es an Volks-Lustbarkeiten nicht gefehlet haben mag, darf wohl nicht bezweifelt werden. Von diesen Feierlichkeiten und Lustbarkeiten sind vielleicht die Maibäume, die mit Blumen umwunden, am ersten Pfingsttage auf den Wegen um Aurich herum gepflanzet werden, noch schwache Reliquien. Da der Landtag am dritten Pfingst-

---

f) Initio primae aetatis meae circa annum 1522. heißt es p. 79.

g) Naiv beschreibt Kempius diesen Gebrauch: Est praeterea — consuetudo — quoties alicui patheram vel poculum vino vel cerevisia plenum propinant, tum dicant sua materna lingua, het ghildt eele ffrie Fryse, et non tradunt patheram sive poculum, nisi datis dexteris, cujuscunque etiam conditionis, aut status aut sexus fuerint; quique tum accipientes poculum, respondent: ffaer wel eele frie Fryse, etsi personae dissimiles fuerint aut utraeque foeminei sexus nihilominus addito osculo idem perficiunt, quem etiam modum, in hunc usque diem Frisii pertinaciter retentum, observant. p. 69.

h) Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Tac. de Mor. Germ. c. 21. Diem, noctemque continuare potando, nulli probrum — de pace denique et bello plerumque in conviviis consultant. c. 22.

feiertag des Morgens eröffnet wurde, so mußten sich schon den Tag vorher, am Montage, die Landtags-Deputirten einfinden. Hierauf paßt wenigstens das Volkslied, welches die Jugend beiderlei Geschlechts, tanzend um die Maibäume, noch bis auf den heutigen Tag in Aurich absinget;

Maiboom, Maiboom holl di faste,
Mörgen krieg wi frömd Lü to Gaste —
Janmann is syn Wief entlopen,
Wel sal hüm de Bohnen koken,
Dat mag Janmann sülvens doon.
Gott gäv hüm goode Mörgen,
Dar mag Janmenn sülvst vor sörgen.

Wie mancher Janmann mag denn wohl in den Tagen sein gutes Weib unter dem jubelndem Volke bis an den frühen Morgen vermißt haben? Doch konnte er dabei unbesorgt seyn, wenn wir sonst unserm ehrlichen Kempius trauen mögen. **Mulieres** — schreibt er — **civilitatem summo colunt, cum inter loquendum tum et in porrigendis manibus, patiuntur etiam sese osculo excipi,** ***verum si quis proprius accedere conetur, repulsam patitur.*** i)

§. 28.

Die friesischen Landtage bei Upstalsboom wurden also, wenn nicht, wegen besonderer Ereignisse, ausserordentliche Landtage ausgeschrieben waren, am dritten Pfingsttage (§. 25.) auf offenem Felde, unter freiem Himmel (§. 23. und 24.) und zwar des Morgens, bei steigender Sonne,

i) Kemp. p. 85.

eröffnet. So war es immer bei den Deutschen Herkommens; daher die Formeln in den Citationen: Zur rechter früher Tageszeit. So heißt es auch in dem Sachsen-Spiegel: Des Gerichtes sollen warten alle die Dingspflichtig sind, von der Zeit an, daß die Sonne aufgeht bis zu Mittag; a) und in dem Schwaben-Spiegel: Man sull Gerichtes warte von der Zeit, daz die Sunne ufgat untz zu Mittentag. b) Schon Karl der Große verordnete, daß ein Graf nur nüchtern, das ist des Morgens, Volksversammlungen halten sollte. c) Um sich zur gehörigen Zeit, wenn der Landtag seinen Anfang nehmen sollte, einzufinden, mag vielleicht das Volk durch ein Zeichen eingeladen seyn. Dies kann denn, wie es anderwärts gebräuchlich gewesen, durch ein hoch aufgestelltes Panier oder durch eine Fahne geschehen seyn. d) Soviel ist wenigstens gewiß, daß die Friesen bei einem Aufruhr, oder einer sonstigen Begebenheit das Volk durch einen aufgesteckten Hut oder auch eine Fahne aufgeboten haben. e) Die Gerichte und Volksversammlungen der Deutschen wurden in einem Cirkel gehalten, so daß die Richter, die Redner und die Vornehmsten in der Mitte, die

a) Lib. 3. art. 6.

b) Cap. 120 nach der Schülterschen Ausgabe.

c) Nec placitum habeat Comes, nisi iejunus. Capit. Car. M. L. 5. c. 38. bei Georgisch. p. 1364.

d) Gerichts-Fahne est vexillum judiciale, publice in mallo propositum ad congregandos subditos, qui eo convenire deberent. Schilt. Thesaur. Antiq. Germ. T. 3. p. 78.

e) Litt. Broem. art. 147. Schotan. in Beschr. der Herlich. van Friesl. p. 81. Asega-Buch S. 249. und 349.!

übrigen aber herum standen. Daher wurden solche öffentliche Gerichts- und Versammlungsplätze Ringe genannt, f) wovon die in den ersten Gesetzen häufig vorkommende Ausdrücke: an den Ring bringen, und in den Ring treten, bekannt sind. Dies war denn auch die natürlichste Weise, im offenem Felde Landtage und Gerichte zu halten, weil denn jedweder die Vorträge besser anhören, und die Beschlüsse vernehmen konnte. Es werden denn auch wahrscheinlich bei den upstalsboomischen Landtagen die vornehmsten der geistlichen und weltlichen Richter, und vorzüglich die, welche den Vortrag hatten und die Beschlüsse aufnahmen, auf dem Hügel unter dem Schatten der drei großen Eichen gestanden, die übrigen aber kreisförmig, oder etwa in einem halben Cirkel, sich herumgestellet haben. Nach Harkenroth soll sich der eigentliche Versammlungsplatz 300 Schritte in der Runde betragen haben. g) Emmius will uns versichern, die Friesen hätten, während des Landtages, auf dem Felde Gezelter aufgeschlagen und sich so herumgelagert. h) Sollten aber wohl die Deputirten sich mit Zeltern herumgeschleppet, und, wenn am Mittage die Geschäfte abgebrochen worden, am Abend und in der Nacht auf dem Felde

---

f) Frisch im Wörterbuche II. 21.

g) Harkenr. oostfr. Oorspr. p. 646.

h) In hoc (loco) porro, quasi in propria libertatis area, tentoriis ad usum lato spatio, in modum castrorum militarium positis, postquam illuc perventum erat, sub dio peragebantur velut coelo teste, quae comitiorum ratio poscebat. Her. fr. hist. L. 13. p. 192.

geblieben seyn? Sie konnten sich wenigstens bequemer nach den umliegenden Dörfern zurückbegeben, und an dem folgendem Morgen sich wieder bei Upstalsboom einfinden. Da indessen das lange Stehen sie wird ermüdet haben, so mögen sie sich etwa in Kreisen auf Bänken niedergelassen haben. Schotanus meldet ausdrücklich, die Friesen hätten Sitzstellen von aufgeworfener Erde gehabt. i) Ein alter vaterländischer Annalist meldet, die Spuren von solchen Rasenbänken wären noch lange hin sichtbar gewesen. k)

§. 29.

Der Landtag wurde wahrscheinlich mit einem Gebete eröffnet und so auch wieder geschlossen. So war es wenigstens bei den Reichsgerichten Sitte, a) und so hoben sich auch in jüngeren Zeiten die Landtage der Friesen zwischen dem Fly und der Lauer mit einem Gebete an. b) Nach diesen Vorbereitungen erfolgten die Vorträge über die Staatsverfassung, über Krieg und Frieden, Erneu-

i) Schot. Hist. van Oost en Westfr. p. 170.

k) „De Banken worden gemakt von opgelegde Soden, gelyke „het selve noch lange tho sehn gewest is." Chronik der Freesen bei dem Jahre 1323. Diese alte Handschrift ist zwar eigentlich nur eine Abschrift von Beningas Chronik, hat ber verschiedene Zusätze.

a) Et si omnibus vobis ista placuerint, dicite. Et tertio ab omnibus acclamatum est: placet! Et Imperotores et pene omnes Galliae et Germaniae principes subscripserunt; singuli singulas facientes cruces et ecclesiaticus orde Deo et Principibus laudes referentes Te Deum laudamus, decantaverunt. Reichstag von 821. bei Goldasti in Constit. Imper. II. 54.

b) Praemissis ad Deum praecibus. Emm. de Republ. Frisiae inter Flevum et Lavie. p. 54.

erungen und Verbesserungen der Gesetze, über eingegangene Vorstellungen und Bittschriften, und überhaupt über allgemeine und besondere Landes-Sachen. Ueber solche Vorträge sollen sich, wie die Tradition will, die Landtags-Deputirten nach dem nahe bei Upstalsboom gelegenem Dorfe Rahe oder Rahde begeben, und daselbst darüber besprochen haben, wornach denn auch dieses Dorf den Namen Rahde erhalten haben soll. von Wicht hält diese Ueberlieferung gegründet, weil sie mit der Proceßordnung der mittleren Zeiten übereinkömmt, wornach den Partheien immer eine Abtritt verstattet worden. c) Wenn dem aber auch etwa so seyn möchte, so ist doch nicht zu denken, daß den Deputirten vergönnet gewesen, sich so weit von dem Versammlungsplatze zu entfernen, weil dadurch, da unsere Vorfahren sich mehr des Zauderns, als der Uebereilung zu schulden kommen liessen d) die Landtags-Geschäfte ungemein würden verzögert worden seyn. Indessen mag es seyn, daß, wenn am Mittage die Sitzung aufgehoben worden, die Deputirten sich nach Rahe begeben haben, um sich über die noch nicht zum Schluß gebrachten Propositionen zu besprechen. Dann liegen vor dem Hügel zwei lange Aecker. Nach einer, auf die dortigen Eingesessenen gekommenen

---

c) von Wichts Vorber. zum Ostf. L. R. S. 109.

d) Germani Conventus indixerunt, ubi longa cunctatione, et mos gentis est, consilia trahendo, interdum et remedia magis, quam mala differebant. Grotii hist. Belg. Lib. 2. ad annum 1590.

Tradition sollen die Deputirten, um sich über einige Vorträge zu besprechen, auf diesen Aeckern auf- und niedergegangen seyn, oder nach holländischem und hiesigem Sprachgebrauche darauf hin und her gewandelt haben, da denn davon diese Aecker so sollen genannt seyn. In wie ferne diese Tradition gegründet seyn mag, muß ich dahin gestellet seyn lassen. Wenn die Propositionen einen allgemeinen Beifall erhielten, e) so war freilich die Sache gleich ausgemacht; wenn denn aber von der anderen Seite sich Widersprüche erhoben, alsdenn mußte doch nothwendig die Einheit der Stimmen versucht, oder die Sache durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Wie aber gestimmt worden, davon sind keine Nachrichten vorhanden. Wahrscheinlich sind die Stimmen nach den sieben Seelanden aufgenommen, da denn die vorgekommenen Streitigkeiten durch 7 Haupt-Stimmen geschlichtet, und darnach ein allgemeines friesisches Votum ausgebracht worden. Focke Sjoerds meldet, daß bei der Stimmenordnung die Lage der Länder von Westen nach Osten beobachtet worden, und daher die westerlauerschen Friesen den Vorsitz gehabt und die ersten Stimmen abgegeben hätten. f) So heben sich denn auch würklich die upstalsboomischen Statuten von 1323 an: Nos Grietmanni, Judices, Praelati et Clerus *terrarum*

e) Wie z. B. auf dem Landtage von 1327 in Hinsicht der Confirmation der Appingadammer Statuten, worin es heißt: Communis consensus omnium Frisonum in Upstalleshome in publico cetu libere definivit ipsorum jura.

f) F. Sjoerds Jaarboeken van Friesl. III. 294.

Ostergoe et Westergoe (also jenseits der Lauer) *cum coeteris Zelandiis Frisiae.* Wie aber, wenn ein Seeland unter sich uneins war, und darin kein gemeinschaftliches Votum ausgebracht werden konnte? Alsdenn mußte es doch unter den Deputirten eines solchen Seelandes zur Aufnahme der Stimmen kommen. Da die Geistlichkeit auf allgemeinen Landtagen nicht ein besonderes Corpus gebildet hat, (§. 22.) und auch nicht einmal bei den Volksversammlungen einzelner Landschaften ein besonderes, von dem Laien-Stande abgesondertes Stimmrecht führte, g) so mag alsdenn, wie auch Schotanus vermeinet, h) nach Köpfen gestimmet seyn. Die Dauer eines Landtages wird wohl nicht, wie in ganz jüngeren Zeiten, auf eine gewisse Zeit beschränket worden seyn, sondern von der Menge und der Wichtigkeit abge-

g) Dies bewähret eine Menge Urkunden aus allen Theilen Frieslandes von der Süder-See bis zu der Weser. So hebt unter andern eine Urkunde zwischen der Süder-See und der Lauer von 1310 an: Nos Grietmanni, Conjudices, totaque Communitas de Westergoe. (v. Schwarzenb. Charterb. 449.) Eine andere zwischen der Lauer und der Emse von 1405: Richters und gemeine meente van Hunsinghe Lands — (Mieris Charterb. IV. 26.) Eine andere an der Weser: Nos Judices totusque populus Stedingorum Rustringiae. (Hamelman Oldenb. Chron. S. 97.) In allen diesen und den vielen andern Dokumenten wird nicht einmal die Geistlichkeit genannt. Ist sie auch zu solchen Volksversammlungen zugezogen, so hat sie doch kein besonderer stimmführender Stand seyn können, sondern ist unter dem ganzen Volke (toto populo, tota communitate oder der gemeene meente) mit begriffen gewesen.

h) Schot. Beschr. van Friesl. tusschen 't Flie en de Lauwers S. 126.

hangen haben. Nur von dem Landtage von 1323 läßt sich berechnen, daß solcher ohngefähr vier Wochen gewähret haben mag. (§. 40.) Nach dem Schlusse des Landtages werden denn wohl die sämmtlichen Deputirte auseinander gegangen seyn, doch scheint es fast, daß, wenigstens in den ersteren oder älteren Zeiten, noch ein, von der ganzen Versammlung niedergesetzter und besonders eidlich verpflichteter, engerer Ausschuß zurückgeblieben, um noch etwa rückständig gebliebene Sachen, im Namen der Stände abzumachen und besonders auch die, auf dem Landtage gefaßten Schlüsse zur Ausführung zu bringen. Emo redet bei dem Jahre 1214 von juratis quos *Universitas Frisonum* — creaverat *apud* Upstallesbome. Unter diesen Geschwornen, den juratis, lassen sich aber nicht die in den Distrikten ernannten eidlich verpflichteten und nach dem Landtage bevollmächtigten Deputirte oder Richter verstehen, da sie nicht von den sämmtlichen Frisen, ab universitate Frisonum und auch nicht bei Upstalsboom, (*apud* Upstallesbome) sondern daheim angestellet worden. Dann treffen wir bei den Jahren 1214, 1221, 1224 und 1231 solche Geschworne bei Upstalsboom jenseits der Emse im Gröninger Lande, also weit von dem Upstalsboom entfernet, an, um Sentenzen zur Execution zu bringen. (§. 33-35.) Da sich nun aber solches von einer so zahlreichen Versammlung aus dem geistlichen und weltlichen Stande nicht denken läßt, so wird man unter den, bei Upstalsboom angestellten Geschwornen

einen ständischen engeren Ausschuß verstehen müssen. Sind unter majores de septem villis mari conterminis die Richter der 7 Seelande zu verstehen, (s. §. 34.) so ist gar nicht zu bezweifeln, daß die Geschwornen ein engerer Ausschuß der versammelten Landtags-Deputirten oder der Richter gewesen sind, welcher Ausschuß zur Ausführung dieses oder jenen Geschäftes besonders beeidiget worden. i)

§. 30.

Die lateinische Sprache war bis in das 12. Jahrhundert die einzige diplomatische Schriftsprache. In dem 13. Jahrhundert fieng man erst an, sich in Urkunden auch der Muttersprache, neben der lateinischen zu bedienen, doch blieb letztere noch in Deutschland bis zu dem 15. Jahrhundert — nur in Friesland nicht — die gewöhnlichste. Es sind denn auch die auf uns gekommenen upstalsboomischen Urkunden in der lateinischen Sprache abgefaßt. Hieraus läßt sich folgern, daß ein Geistlicher bei den Landtagen den Sekretair gemacht habe. Denn nur die Geistlichen gehörten zu dem gelehrten Stande, und nur sie verstanden die lateinische Sprache. Zu der Zeit waren auch die Laien noch so ungebildet, daß fast keiner und selbst nicht einmal die Richter lesen und schreiben konnten, daher denn bei den Gerichten ein Geistlicher

---

i) Majores de 7 villis mari conterminis statuerunt convenire (nämlich bei Upstalsboom,) et c o v e n i e n t i b u s e i s c o n t i n u e e l e g e r u n t J u r a t o s, qui justam dictarent sententiam. Emo, p. 40.

herbeigerufen werden mußte, um ein Gesetz vorzulesen, wenn darnach ein streitiger Fall entschieden werden mußte, (§. 18.) und daher bezeichnet in dem mittleren Latein Clericus nicht bloß einen Geistlichen, sondern auch einen Gelehrten und Schreiber, a) so wie denn auch noch die Franzosen sowohl, als Holländer einen Schreiber, Copiisten und Notair Clero nennen. Ferner läßt sich hieraus folgern, daß die schriftlich verfaßten Landtags-Schlüsse nicht nur öffentlich vorgelesen, sondern auch in der Volkssprache übersetzt oder vorgetragen werden mußten, weil sonst die Versammlung nicht beurtheilen konnte, ob auch etwa der Aufsatz dem gefaßten Schlusse entspräche. Focke Sjoerds meldet, daß gewöhnlich unter dem Aufsatze, nach der Vorlesung und der erfolgten Genehmigung gesetzet sey: Ita placitum est. b) Woher er dieses hat, weiß ich nicht. Vielleicht ist dies eine aus anderen Urkunden gezogene bloße Vermuthung, wenigstens haben die auf uns gekommenen, in die Reinschrift gebrachten upstalsboomischen Urkunden diese Genehmigungs-Bemerkung nicht. Uebrigens sind diese Urkunden, dem damaligen diplomatischen Zeitalter gemäß, mit Anrufung des göttlichen Namens, einer Begrüßungs- und einer Bestätigungs-Formel ausgefertigt. So heben sich die Urkunden von 1323, 1324 und 1327 an: In Nomine Domini, Amen. — Universis hanc literam visuris et audituris,

a) Gloss. med. latin. II. 470.

b) Jaarboek. III. 290.

salutem, et pacem in Domino sempiternam. — Und Universis Christi fidelibus hanc praesentem paginam inspecturis seu audituris — Nos Judices — salutem in Filio Virginis gloriosae. — und schliessen so: In cuius testimonium Sigillum totius Frisiae praesentibus est appensum; oder in cuius rei perpetuam memoriam hanc literam instrumento confecto, duximus transfigendum atque Sigillo totius Frisiae roborandum. Das Datum, oder die Zeit-Bestimmung wurde, der damaligen Gewohnheit gemäß, nicht nach dem Civil-, sondern dem Kirchen-Kalender angegeben, wornach jeder Tag den Namen eines Heiligen oder Festes hat. Die upstalsboomischen Urkunden haben daher nicht den Namen des Monates und der Tageszahl, sondern den Namen eines Heiligen oder Festes. Z. B. altera die Lamberti, in ebdomate Pentecostes, und in dominica in albis. Das Material, worauf die Dokumente zu der Zeit geschrieben wurden, war Pergament, weil erst in dem 14. Jahrhundert das Leinenpapier aufgekommen ist, und man noch lange hin bei wichtigen und öffentlichen Urkunden sich des Pergaments bediente. Auch meldet Harkenroth ausdrücklich, daß das Original von 1327, welches er so oft in Händen gehabt hat, auf großem Pergament geschrieben sey. c) Daß von den Urkunden und besonders von solchen, die allgemeine Landes-Angelegenheiten betroffen, wie z. B. den upstalsboomischen Gesetzen von 1323, meh-

c) Oostfr. Oorspr. p. 681.

rere beglaubte Abschriften genommen worden, kann wohl nicht bezweifelt werden, weil, wenn nicht etwa jede einzelne Landschaft, doch wenigstens jedes Seeland ein Original oder doch eine beglaubte Abschrift haben muß.

§. 31.

In der Periode der upstalsboomischen Landtage bis fast zu dem Ablauf des 15. Jahrhunderts, waren die Unterschriften der Urkunden nicht gebräuchlich. a) Blos die Besiegelung bewährte deren Originalität und Aechtheit. Es hatten, wie solches eine Menge originaler und auch abgedruckte friesische Documente bewähren, alle einzelne Landschaften, als der Stedinger, Rüstringer, Ostringer, Bröckmer, Hunsingoer, Fivelingoer, Humsterländer, Fredewolder u. s. w. ihre besondern Siegel, b) Es gab aber auch ein allgemeines Siegel des ganzen friesischen Freistaates. Dies war das upstalsboomische Siegel, welches den, auf öffentlichen Landtagen ausgestellten Documenten angehänget wurde. So endiget sich die Urkunde von 1324: In cuius testimonium *Sigillum totius Frisiae* est adpensum, und die von 1327: In cuius rei perpetuam memoriam hanc literam instrumento confecto duximus transfigendum atque *Sigillo totius Frisiae* corroborandum. Von diesem letztern Documente schreibt Harkenroth: „Alles nog leesbaar — daar aan het Friesche

---

a) Schmids Anleitung zur deutschen Diplomatik. §. 229.

b) Ostfr. Gesch. S. 499.

Zegel ook *in wit was gehangen is".* c) Die Materie des Siegels war also weisses Wachs, und dieses Siegel war nicht dem Documente beigedruckt, sondern angehangen. So lautet es auch in der Urkunde von 1324: Sigillum totius Frisiae est *adpensum.* Solche durch eine Schnur oder einen Streifen Pergament mit einem Documente verbundene oder angehängte Siegel sind bekannt genug. Wann die Friesen zuerst ein allgemeines Siegel eingeführet haben, und bei welcher Gelegenheit solches geschehen, davon sind keine Nachrichten vorhanden. Das allgemeine friesische Siegel, dessen sich die Stände auf ihren Landtagen bei Upstalsboom bedienten, enthielt einen, unter einem belaubten Baum, stehenden geharnischten Mann mit einem Helm auf dem Kopfe, haltend einen Spieß in der rechten und ein bloßes auf der Schulter gelehntes Schwerd in der linken Hand d) Der alte friesische Dichter Martin Hamconius beschreibet es so:

— scripta, ac Frisionum quondam munita Sigillo
Publico erant, in quo fulgebat imago:
Vir stans armatus frondente sub arbore, servans
Erectam in dextera frameam, strictumque sinistra,

c) Oostfr. Oorspr. p. 556.

d) Emmii rer. fr. hist. L. 13. p. 196. Schot. oost- en westfr. Hist. p. 173. Ravinga's ostfr. Chronick. 2te Ausgabe. S. 13. Harkenr. Oorspr. p. 548.

Nixum humero gladium: problema illustre
[illegible] verendas
Justitiae leges et gentis robora signans. e)
von Wicht (Ernst Friedrich) läßt zwar den geharnischten Mann mit dem Spiesse und dem Schwerdte stehen, stellt aber, statt des Baumes, ein Frauenzimmer an der linken Seite des Kriegesmannes. f) Dieses Siegel soll, wie er schreibt, unter dem bei Upstallsboom bestätigten Appingadamer Statuten hangen. Da aber auch der Prediger und Rector Harkenroth in Appingadam das Original, mit den darunter in weissem Wachse hangenden Siegel, aus dem dortigen Archiv erhalten und selbst sorgfältig abgeschrieben hat; so muß man diesem und den vorerwähnten Schriftstellern trauen. Sollte nun auch etwa von Wicht dieses Siegel, wie er doch nicht meldet, selbst in Händen gehabt haben, so mag er vielleicht, weil die wächsernen Siegel selten scharf genug ausgedruckt sind, und, wenn sie nicht in einer Kapsel eingeschlossen, leicht beschädigt werden können, den Baum für ein Frauenzimmer angesehen haben. Indessen führt von Wicht (der Regierungs-Rath Mathias) noch ein anderes, unter dem Documente von 1324. hangendes, friesisches Siegel an, worin Maria zwischen zwei bewaffneten Kriegesmännern stehet. g) Allein auch dieses beruhet wahrscheinlich

---

e) Hamcon. Frisia. fol. 88. (editio 1623.)

f) Annales Fris. ad an 1327. Ihm hat Funk nachgeschrieben. Ostfr. Chronik. I. 27.

g) Vorber. zu den ostfr. L. R. S. 113.

auf einen Irrthum. Davon weiter §. 51. Wenn denn aber auch darin kein Irrthum obwalten möchte; so muß man annehmen, daß die Friesen entweder zu verschiedenen Landtags-Geschäften verschiedene Siegel gebrauchet, h) oder aber noch 1324 ein anderes Siegel angenommen, und die Mutter Gottes gegen einen Eichenbaum vertauschet hätten. Wir können wenigstens die Aechtheit der von Emmius, Schotanus, Ravinga und Harkenroth angeführten Figuren auf den upstalsboomischen Siegeln, und besonders dem Siegel von 1327, um soviel weniger bezweiflen, weil solche, ob schon der Gebrauch eines allgemeinen friesischen Siegels schon mit den Landtagen bei Upstalsboom aufgehöret hat, i) noch lange nachher bekannt genug gewesen sind. So hat denn die Bürger Krieges-Kammer in Emden sich schon 1595 eines nach dem upstalsboomischen Wappen geschnittenen Siegels, mit dem unter einem Baum stehenden geharnischten Krieger bedient. Es führt die Umschrift: Secret der Colonel und Krieges-Rats in Emd. und inwendig: Opstalsbom 1595. k) Auch ist noch jetzt das Siegel der ost-

h) Dies scheint einige Wahrscheinlichkeit zu haben, da in Gröningen sich unter alten Stempeln ein Siegel mit der Umschrift befindet: Secretum totius Frisiae ad causas. v. Halsema pag. 302.

i) So ist denn auch die auf dem allgemeinen friesischen Landtage zu Gröningen 1361 au gestellte Urkunde, nicht mehr mit dem upstalsboomischen Siegel, sondern mit den Siegeln der einzelnen friesischen Landschaften besiegelt.

k) Davon ein Abdruck in Harkenr. Oorspr. p. 648.

friesischen Landesstände das upstalsboomische Wappen. Sie, die Stände, sind durch ein, ihnen von dem Kaiser Leopold 1687 ertheiltes Diplom begnadigt. „Wir haben — so lautet unter andern dieses Diplom — den Ständen der Graf„schaft Ostfriesland — Eingangs beschriebene al„te Wappen nicht allein erneuert und bestätigt, „sondern auch auf nachfolgende Weise gezieret, „vermehret und hinführo von ihnen Adel und „Ständen ewig also zu führen und zu gebrauchen „gnädiglich vergönnet und erlaubet: als ein rother „Schild, in dessen Grund ein grüner Hügel, aus „welchem ein Eichbaum mit seinen grünen Büsch „und Aesten, und gleich daneben ein geharnischter „Mann, in der rechten Hand eine Lantz, in der „linken einen bloßen Degen haltend, von der „rechten Achsel zur linken Seite ein blaues Feld„zeichen abhangend u. s. w." 1)

§. 32.

Wir gehen nunmehr zu der Geschichte der upstalsboomischen Landtage über. Zwar liegt der erste Ursprung derselben im Dunkeln; doch kann man sicher annehmen, daß wenigstens schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Friesen sich bei Upstalsboom versammelt haben, weil es schon 1214, „nach damaligem langjährigem alten Gebrauch, Geschworne bei Upstalsboom gab. (§. 6. und 33.) Was denn vor 1214 die Geschwor-

1) Das Diplom ist vollständig abgedruckt in Brenneisen Hist. und Landesverfassung T. II. S. 973-975. Das Original befindet sich in dem hiesigen Archive.

nen auf ihren Versammlungen bei Upstalsboom gemacht, verhandelt und beschlossen haben, ist uns unbekannt. Da indessen ausser der Erhaltung der inneren und äusseren Ruhe in den verbundenen Seelanden, auch die Ertheilung der allgemeinen Staats-, Civil- und Kriminal-Gesetze und deren Revisionen und Verbesserungen, ein Hauptgegenstand der upstalsboomischen Volksversammlungen gewesen sind, so mögen die in der alt friesischen Sprache a) noch vorhandenen 24 Landrechte, die 17 Willküren und die Ueberküren schon frühe bei Upstalsboom beliebet worden seyn. Da alle diese Willküren, wie solches der Inhalt zeiget, allgemeine friesische Gesetze gewesen, und daher vielen Special-Statuten einzelner Landschaften von der Süder-See und der Weser beigefüget sind, b) so müssen sie auch, gleich den Gesetzen von 1323, von den Bevollmächtigten der ganzen friesischen Republik bei einer allgemeinen friesischen Landtagsversammlung verordnet und aufgesetzet seyn. Und dies mag denn schon früh bei Upstalsboom geschehen seyn, c) wenigstens kennen

a) Ob die sogenannten Landrechte und Willküren, die freylich wohl nicht rein, sondern durch Zusätze verstellt, auf uns gekommen sind, ursprünglich in der friesischen Sprache abgefaßt sind, müssen wir um soviel mehr dahin gestellt seyn lassen, da auch davon ein in dem mittleren Latein geschriebener Codex vorhanden ist. Dieser ist abgedruckt in den Verh. d. Gen. pro excol. jure patr. T. III. und ist auch in dem Asega-Buche dem friesischen Text gegenüber gesetzt.

b) Asega Buch, Vorred. §. 12.

c) von Wicht Vorber. zum ostfr. L. R.

wir keinen andern allgemeinen Sammelplatz der Friesen.

§. 33.

Vor langer Zeit waren denn schon Geschworne der friesischen Stände bei Upstalsboom angestellet. Zum erstenmale finden wir sie 1214 bei Upstalsboom vor. Davon meldet der Abt Emo, als Augenzeuge folgendes: Hic est annus 8. ab incursu orientalium Frisonum in Fivelgoniam in die B. Laurentii, contra Rhodbernum et generum suum at coeteros parentes, quorum domus incineratae sunt et Consules terrae ex parte. Contremuit tota terra propter *juratos*, quos *Universitas Frisonum more vetustissimo* creaverat apud Upstallesbome. a) Diese merkwürdige Stelle, die zuerst der, bei Upstalsboom, von den dort versammelten Friesen angestellten Geschwornen erwähnet, versteh ich so: Ein gewisser Rodbern in der Landschaft Fivelingo hatte mit seinen Verwandten und Anhängern einen Aufstand erreget, oder sich vielleicht der Execution eines, von den friesischen Richtern bei Upstalsboom ertheilten Ausspruches widersetzt. b) Auch hatten einige dortige Fivelingoische Richter (Cousules terrae) entweder an diesem Aufruhr Theil genommen, oder wenigstens ihrer Obliegenheit gemäß, demselben keinen Widerstand gethan. Hierauf haben die von der ganzen friesischen Republik (universitas

---

a) In Math. Anal. vet aevi, T. III. p. 58.

b) Der Meinung ist auch Emmius in hist. rer. fr. L. 8. p. 118.

Frisonum) angestellten Geschwornen, die damals bei Upstalsboom versammelt waren, die Ostfriesen diesseits der Emse aufgeboten, die Rebellen zu züchtigen und die gestörte Ruhe wieder herzustellen. Diesem Aufgebot zufolge sind denn die Ostfriesen am heiligen Laurenztage (den 10. August) über die Emse gegangen, haben die Rebellen zum Gehorsam gezwungen und deren Häuser, so wie auch die Häuser einiger Richter verbrannt. c) Mit bangem Staunen hat das Volk, welches sich nicht rühren durfte, die Vollziehung dieses, durch die Geschwornen und deren Anhänger verhängte Strafgericht angesehen: Contremuit tota terra proptes juratos, oder wie Emmius sich ausdrückt: attonito et se non movente reliquo populo, idque factum reverentia judicum juratorum ad Upstalsbomum. d) Hier haben wir denn einen sichern Beleg über die Macht und das Ansehen der Geschwornen bei Upstalsboom.

§. 34.

Eine große Wasserfluth hatte in dem Jahre 1219 gefährliche Deichbrüche veranlaßt, wodurch viele Menschen in den Fluthen ihr Leben verlohren hatten. Besonders war die Landschaft Five-

---

c) Das Abbrennen der Häuser war die gesetzliche Strafe der Rebellen und auch der ungehorsamen Richter. — And hwasa delt enne Undom sa recha hi tha liudum achta merkum and sin hus bernema and of tha ethe alte hend. d. i. Wenn er (der Richter) einen ungerechten Spruch ertheilet, so zahle er dem Volke 8 Mark und sein Haus verbrenne man, und er sey sofort von dem Eide (seines Amtes) entsetzet.

d) Em. l. c.

lingo, worin das Kloster floridus hortus oder Witwerum lag, durch diesen Deichbruch mitgenommen. Die Herstellung der in dem Distrikte liegende Deiche lag bei gewöhnlichen Fluthen dem Kloster und den dortigen verarmeten und zum emigrirten Eingesessenen allein zur Last. Fivelingo hatte damals in dem nördlichen Obertheile sechs Dorfschaften, Wester Emden, Sande, Ripe, Lüermens, Enum und Loppeshem. Die Eingesessenen dieser sechs Dorfschaften (incolae sex villarum) drangen auf die Herstellung des Deiches, weil auch ihre hinterwärts liegende Länder durch den Deichbruch gefährdet waren. Auf hierüber entstandene Streitigkeiten traten die Fivelingoischen Richter zusammen, und erkannten, daß die sechs Dorfschaften dem Kloster, dem man nicht die ganze Last des Deichbaues mit den verarmeten Distrikts. Eingesessenen allein aufbürden konnte, zu Hülfe kommen sollten. Diesem Ausspruche wollten die 6 Dorfschaften sich nicht unterwerfen. Sie giengen sogar so weit, daß sie aus Bosheit dem Kloster alle Zugänge und Wege abschnitten. In dieser bedrängten Lage, worin sich die geistlichen Brüder befanden, traf es sich zufällig, (factum est mirabilitar) daß die Vornehmsten aus dem Volke oder die seeländischen Richter (majores de septem villis mari conterminis) e) grade damals

e) Majores sind die Ersten die Vornehmsten. Majores potestativi, Majores populi, regionum, villarum, placiti etc. Gloss. med. lat. IV. 496. In einer Urkunde von 1311 kommen auch Majores als erste Richter und Magistratspersonen vor: Monemus publice omnes et singulos Stellingas.

sich versammelten, mithin sich bei Upstalsboom, als dem allgemeinen Landtagsplatz einfanden. Da die Fivelingoischen Richter sich scheueten, oder nicht Muth genug hatten, ihre Sentenz zu exequiren, so wandte sich das bedrängte Kloster an die versammelten seeländischen Richter. Diese setzten sofort Geschworne an, und beauftragten sie, wegen des dringenden Nothstandes, indem das Land den Wellen offen lag, diese Beschwerden sofort zu untersuchen und dann zu entscheiden. Nach Verabladung und Vernehmung der Partheien erkannten sie, daß die Besitzer aller Aecker ohne Unterschied, wegen des gefährlichen Zustandes der Länder, die Reparatur des Deiches mit gleichen Schultern vornehmen sollten. Wie die sechs Dorfschaften noch säumten, Hand an das Werk zu legen, so zwangen die Geschwornen durch aufgebotene Mannschaft die Widerspenstigen durch Pfändung und Plünderung zum Gehorsam. Emo war, als damaliger Probst des Klosters selbst Parthei. Er erzählet die Geschichte so: In illa maris inundatione (1219) accidit, cum hinc inde aggeres

---

(s. §. 2. Note i.) Majores et Consules. Halsema, p. 812. Die Mairen in den französischen Städten und Communen, und der Lord Major in London sind diese Majores. Unter septem villae mari conterminae werden die sieben Seelanden oder Provinzen verstanden. von Wicht bei dem ostfr. L. R. S. 839. Spener in Not. Germ. med. p. 419. nota x. und Alting in Not. Germ. inf. P. II. p. 65. und 158. wo letztere zugleich nachweiset daß Villa auch eine ganze Landschaft bezeichnet, die mehrere Städte und Dorfschaften befaßt. Davon auch Gloss. med. lat. IV. 817.

dissipasset et quasi irrecuperabiliter destruxisset secus Emesam circa terminos fratrum et multi depauperati decessissent de finibus illis, quorum erat reparare — et facta est querela ab incolis 6 villarum, quorum partes immunes erant, operis illius, ut fratres floridi horti ex parte sororum suarum f) et alii pauci ad reparationem compellerentur. Et circum venerunt Consules istius anni, et contra responsum est: omnes ad onus teneri, quia quorum erat reparare urgente necessitate recesserant, et ideo agros fratrum et aliorum quorundam non debere immoderate onerari; vel etiam magis, quam singulos 6 villarum, quod esset fraterne compassionis et publicae utilitatis. Unde factum est, ut cum viderent per fratres impediri, graviter minati sunt et communitatem eundi et ducendi per vias etiam publicas auferre conati sunt. Cum ergo tanto periculo fratres se exposuissent, factum est mirabiliter, quod majores de 7 villis mari conterminis statuerunt convenire, et convenientibus eis continue eligerunt juratos, qui pro utilitate et necessitate instantis periculi justam dictarent sententiam, nam iam Consules anni dissimulabant tale negotium diffinire, et partibus citatis talem dederunt sententiam: Quod omnes agri aequo onere propter necessitatem in reparatione aggerum respondere deberent. Qui volentes efficacem fore

f) Das Nonnenkloster hieß campus rosarum.

sententiam, quorum pars altera nondum consensit, collecti in unum spoliaverunt rebelles. — g) In dem Jahre 1224 finden wir die Geschwornen bei Upstalsboom, bei Gelegenheit eines Mönchstreites wieder vor. Herderich, Probst zu Schildwolde, ein unruhiger Geistlicher, suchte den Geitz des münsterischen Bischofs, Diderich, zu befriedigen und sich dadurch bei ihm beliebt zu machen. Wie unser Annalist Emo sich den Machinationen des Herderichs widersetzte, fiel er, auf dessen Anstiften, in die Ungnade des Bischofs von Münster. Er wurde hierauf von dem Bischof nach Münster verabladet, um sich zu verantworten, gieng aber nicht nach Münster sondern provocirte auf den Erzbischof zu Kölln und den Papst. Ein, ihm von dem päpstlichen Nuncius Olivier, der damals mit glücklichem Erfolge in Friesland das Kreuz predigte, h) ertheiltes Vorschreiben hatte die günstige Würkung, daß der Papst dem Probsten Herderich und dem Bischof von Münster bei Strafe des Bannes befahl, den Emo nicht weiter zu beunruhigen. Indessen zankten sich die Prämonstratenser Mönche, die es mit Emo hielten, mit den Abgeordneten des Bischofs und der Geistlichen, die auf der Seite des Herderichs waren, weidlich herum. Wie nun auch das Volk an diesen Händeln Antheil nahm, und ein weit aussehender Tumult ausbrach, traten die dortigen Communen-Richter

g) Emo, p 49.
h) Ostfr. Gesch. I. 18.

und die Geschwornen von Upstalsboom hinzu. i) Sie legten sich ins Mittel und zwangen die Abgeordneten des Bischofs und den Probst Herderich zu einem Vergleiche, der 1224 im September abgeschlossen wurde. Bald nachher fing der unruhige Herderich neue Händel an. Wie sich das Volk wieder zusammen rottete, zog er viele wehrhafte Männer in sein Kloster mit dem festen Entschlusse, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Nun versammelten sich wieder die Richter des Landes, und die Geschwornen aus Osten eilten ebenfalls herbei, um diese Streitigkeiten zu schlichten. k) Da der Probst keine Vergleichs-Vorschläge hören wollte, so bestürmte das gereizte Volk das befestigte und mit einem Graben umgebene Kloster. Herderich rettete sich mit der Flucht, und entgieng der Wuth des Volkes. Indessen wurden das Kloster, die Kirche und einige Stiftshäuser abgebrannt. Erst im folgenden Jahre ward der Probst Herderich durch Vermittelung des Erzbischofs von Kölln mit dem Volke ausgesöhnt. Das übrige gehöret nicht hieher. l)

§. 35.

Endlich kommen bei dem Jahre 1231 die Ge-

i) Aderant ibi Consules terrae et jurati de Upstalshome. Emo p. 76.

k) Et convenerant Consules terrae et jurati Orientales pro reformanda pace inter eos. Emo p. 80. Unter letzteren sind denn unstreitig die Geschwornen bei Upstalsboom zu verstehen.

l) Probst Emo, der bei dieser Gelegenheit Abt des Klosters Witwerum wurde, erzählet diese Geschichte, wobei er selbst so sehr interessirt war, ungemein weitläuftig. p. 66-82.

schwornen bei Upstalsboom wieder vor. Die Dorfschaften Ernerum in Hunsingo und Uthusen in Fivelingo stritten sich über eine, ihren Communen gegenüber liegende kleine Insel. Diese Streitsache wurde bei Upstalsboom anhängig gemacht. Die Geschwornen bei Upstalsboom erkannten das Eigenthum der Insel den Uthusern zu. Da aber die Ernerenser der Sentenz nicht geleben wollten, ward die ganze Landschaft Fivelingo am 19. Sept. 1231 aufgeboten, die Sentenz mit den über die Emse gegangenen Geschwornen von Upstalsboom zu exequiren a) Doch die Landschaft Hunsingo nahm sich der Ernerenser an, auch traten die Gröninger auf ihre Seite. Es kam hierauf zu einem Handgemenge, wobei die Fivelingoer in die Flucht geschlagen wurden. Wie nun wieder die Drenter und Fredewolder die geschlagenen Fivelingoer unterstützten, so entstand eine blutige Fehde, worin an beiden Seiten viel Blut vergossen, Länder verwüstet, Kirchen und Dörfer verbrannt wurden. Diese Fehde, woran nachher die ganze heutige Provinz Gröningen Antheil nahm, währte bis 1250; da diese Streitigkeiten durch Vermittelung des Dechanten von Farmsum dahin verglichen wurden, daß die Ernerenser ein Viertheil, und die Uthuser drei Viertheil der Insel haben und behal-

a) Eodem anno 1231 ortum est bellum inter Ernerenses et Uthesenses propter insulam, quam jurati apud Upstallesbome Uthusensibus adjudicarunt. Sed quia iam dicti Ernerenses parere recusaverant, dicima quarta Kalend Augusti Juratos secuta est Universitas Fivelgoniae pro coercitione ipsorum et congressae sunt prrtes in pugnam.

ten sollten. b) Es ergiebt sich hieraus, daß das Ansehen und die Macht der Geschwornen bei Upstalsboom damals sehr gesunken sey, da sie nicht einmal im Stande waren, die Emerenser zur Gelobung ihres Ausspruches zu zwingen, und den zwanzigjährigen Verheerungen und Blutvergiessen Einhalt zu thun.

§. 36.

Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts waren von den Deputirten des ganzen friesischen Freistaates Geschworne bei Upstalsboom angestellt. (§. 6. 32. und 33.) Es wurden also damals schon allgemeine friesische Landtage, wenn nicht etwa jährlich, dennoch bei ausserordentlichen Fällen bei Upstalsboom gehalten. Was auf solchen Volksversammlungen bis 1214 vorgefallen seyn mag, davon wissen wir nichts. Auch selbst von den vorerwähnten Landtagen in den Jahren 1214 bis 1231, sind nur Bruchstücke auf uns gekommen. Diese enthalten weiter nichts, als einzelne Aufträge, die einer, von der Versammlung angestellten Commitee oder Geschwornen ertheilt worden. Nach dem Jahre 1231 vernimmt man dieses ganze Jahrhundert hindurch und später nichts mehr von allgemeinen friesischen Landtagen, so wie auch keine Annalen in dieser langen Periode der Geschwornen bei Upstalsboom mehr erwähnen. Es scheint daher, daß diese Landtage von 1231 an,

b) Menconis Chronicon. ebenfalls in Math. Anal. T. II. p. 154. Menco war der Nachfolger des damals verstorbenen Abts Emo.

oder doch gleich nachher ganz aufgehöret haben. Der Grund davon ist in den Fehden mit den benachbarten Grafen und Bischöfen, mehr noch in den Spaltungen und Uneinigkeiten der Friesen unter sich, und dann in sonstigen, sich ereigneten Landes-Calamitaeten zu suchen. Die Friesen jenseits der Lauer, oder in der heutigen Provinz Friesland, waren fast immerwährend mit den Grafen von Holland im Kampf verwickelt. Bald mußten sie unterliegen, bald errungen sie wieder ihre alte Freiheit. Hatten sie zu Zeiten das holländische Joch abgeschüttelt, dann traten wieder die Bischöfe von Utrecht und die Grafen von Geldern auf, um ihre vermeinte Ansprüche auf Friesland mit dem Schwerdte in der Hand geltend zu machen. Es konnten also keine Richter und Geschwornen bei Upstalsboom über die Lauer hin würken. Friesland zwischen der Emse und der Lauer, der die heutige Provinz Gröningen, mußte sich wegen der Bischöfe von Utrecht und der Grafen von Geldern immer schlagfertig halten, lag auch fast beständig mit der Stadt Gröningen in Fehde. Vor auswärtigen Fehden war zwar Friesland zwischen der Emse und Weser am mehresten gesichert, nur mußte es sich dann und wann wider die Bischöfe von Münster und Bremen waffnen; doch diese bestritten die dortigen Friesen mehr durch Kirchenbanne und Interdicte, als mit dem Schwerdte. Daher denn auch in dieser Gegend, so wie jenseits der Emse die beständigen Streitigkeiten der Geistlichen unter sich, und der Laien mit den Geistlichen.

Die unaufhörlichen Streitigkeiten der Friesen unter sich vom Osten bis zum Westen, mögen denn wohl die ersten und Hauptursachen des Verfalls und der gänzliche Stockung der upstalsboomischen Landtage gewesen seyn. In Friesland jenseits der Lauer waren die unseligen Factionen der Schiringer und der Vetkoper a) entstanden, Factionen die mit Feuer und Schwerdt gegen einander wütheten, sich demnächst über die Lauer und gar über die Emse ausbreiteten, und bis in das 15. Jahrhundert fortwährten. Das mittlere Friesland rauchte fast immer von Bürgerblut. Da schlugen sich die Langwolder, Fredewolder, Hunsingoer, Fivelingoer und die Stadt Gröningen mit einander herum. In Friesland zwischen der Emse und der Weser waren die innerlichen Unruhen an der Tagesordnung. Die Rüstringer, Harrlinger, Ostringer, Norder, Brockmer, Emsiger und Reiderländer befehdeten sich unter einander. Bald reichten sie sich die friedfertige Hand, bald zogen sie wieder das Schwerdt aus der Scheide. Zu diesem traurigen Zustande gesellten sich noch viele Landes-Calamitäten. Dahin gehörten die Kreuzzüge nach Palästina, die das Land entvölkerten, Geldmangel würkten, und durch die wenigen heimgekehrten Kreuzbrüder Sittenlosigkeit einführten.

a) Die Vetkoper waren die reichsten und begütersten Eingesessenen und hatten mehrentheils in Ostergo, die Schiringer in Westergo die Oberhand. Jene wußten sich mehr in die Zeiten zu schicken, waren nachgiebiger und größtentheils den Grafen von Holland gewogen, diese waren Erzpatrioten und strenge Verfechter der Freiheit.

durch Sorglosigkeit und Uneinigkeiten der Eingesessenen, die zu den nothwendigen Dechreparationen nicht die gemeinsame Hand darbieten wollten, entstanden die Meerbusen, der Dollart und die Jahde. Da, wo denn vormals große Dörfer mit Kirchen und Thürmen standen, wo der Landmann reiche Saaten erndte, segeln denn nun kleine und schwer beladene große Schiffe nach fremden Reichen und Staaten. Bei einem solchem zerrüttetem Zustahde läßt sich kein Verband zwischen allen friesischen Landschaften von der Süder-See bis zu der Weser, und also keine allgemeine Landtage des ganzen friesischen Volks mehr denken. Jede friesische Gau, jede einzelne Landschaft war nur auf ihr eigenes Heil bedacht, keine auf das Ganze. b)

§. 37.

Nach dem Jahre 1231 bis 1312 vernimmt man nicht das mindeste mehr von einem bei Upstalsboom gehaltenem allgemeinen Landtage der Friesen. Beninga ist der erste, der einer solchen Versammlung, wiewohl verworren bei dem Jahre 1312 erwähnet. Seine Erzählung gründet sich aber offenbar auf einem Irrthum. Ich will ihn selbst reden lassen: Anno 1312 hebben Praelaten und *Hovetlingen in Ostfreslande* a) idlik-

---

b) Bei diesem kurzen Abriß des damaligen Zustandes in Friesland beziehe ich mich auf die von den Geschichtschreibern Beninga, Emmius, Winshemius, Schotanus u. s. w. angeführten Thatsachen.

a) Später kamen erst die Häuptlinge in Ostfriesland auf, und wohl zuerst in Emsigerland oder in dem heutigen Emder- und Greetmeramte.



che Dohmdeelers, (Richter) daer to ook idlike van Adel b) de 12 Eemsiger Dohmen, de 6 Overkoeren aversehen (revidirt) und wo men alle bloedige Wunden richten schulde, und *dat men alle Jahr des Dingsdages in Pinxtern alle de 7 Freeslande schulden tho dem Upstalsboom by Aurich tho samen kamen; dat van alle belevet was.* De Nahmen sinnen dusse: *Luwert* tho Westerhusen, *Wiart Drost* tho Emden, *Habbo* tho Hinte, *Sibrand* van Visquard, *Folckert* van Twixlum. d) Wahr ist es, daß diese fünf Männer, die alle aus Emsigerland waren, das Emsiger Landrecht oder die sogenannten Emsiger Dohmen 1312 würklich aufgesetzet haben, denn dies besagen die Dohmen selbst, e) aber unwahr ist es, daß sie die Ueberküren sollten revidirt oder geändert, und dann beschlossen haben, daß alle 7 Frieslande oder Seelande jährlich in der Pfingstwoche bei Upstalsboom sich versammeln sollten. Einen solchen Beschluß konnten diese 5 Männer aus Emsigerland für ganz Friesland nicht fassen, und ohne Zustimmung des ganzen Volks aus den sieben Seelanden konnten sie die Ueberküren, diese allge-

---

b) Wo gab es damals schon in dieser Gegend einen eigentlichen Adel?

c) Drost, sive Praefectus, significat potestatem ab alio acceptam, eratque appellatio priore (der Häuptlinge) inferior. Emm. de Fris. Or. p. 8. so auch alt. fr. Wörterb. S. 89.

d) Beninga I. Boek. c. 137.

e) Ostfriesisches L. R. S. 606 - 669. wo diese Dohmen abgedruckt sind.

meine friesische Fundamentalgesetze, nicht ändern oder durch Zusätze verbessern. Beninga, der 200 Jahre später lebte, f) ist wahrscheinlich durch einen Codex des Emsiger Landrechtes zu dieser Erzählung misleitet. Diesem Emsiger Codex werden die Ueberküren beigeschrieben seyn, so wie fast in den mehresten alten Handschriften friesischer Statuten einzelner Distrikte auch allgemeine friesische Gesetze, und mitunter auch die Ueberküren mit aufgenommen sind. g) Ich selbst besitze einen auf Pergament geschriebenen alten Codex der Emsiger Dohmen, worin auch die Criminal-Gesetze, oder wie Beninga sagt: wo men alle bloedige Wunden richten schulde und dann die Ueberküren sich befinden. Diese Membrane kann vielleicht dieselbe, oder doch eine ähnliche gewesen seyn, die Beninga vor sich gehabt hat. Dadurch ist er denn auf den Irrweg gerathen, daß er die Ueberküren zugleich mit den Emsiger Dohmen entstehen lassen, und daß er, nach Einhalt dieser Ueberküren, geglaubt habe, daß damals 1312, beschlossen sey, daß die 7 Seelande jährlich in der Pfingstwoche sich bei Upstalsboom versammeln sollten. Emmius hat einen ähnlichen, genau von ihm beschriebenen Codex h) zur Hand gehabt.

f) Unser ostfriesischer Geschichtschreiber Eggerik Beninga, Häuptling zu Grimersum und Borssum, ward geboren 1490, und ist gestorben 1562. Tjad. gel. Ostfr. I. S. 93. u. 123.

g) So sind auch unter andern die Ueberküren, dem Hunsingoer Land-Recht von 1252. beigefüget.

h) Leges, quas ediderunt (die 5 Emsiger Richter) in tres sunt classes digestae, quae omnes nunc in Codice Ju-

Auch er hat sich durch diesen Codex misleiten lassen, und sagt noch bestimmter wie sein Vorgänger Beninga, die Landes-Deputirten aus Ostfriesland hätten die alte Gewohnheit, sich bei Upstalsboom zu versammeln erneuert, wären daselbst zusammen getreten und hätten dann beschlossen, jährlich bei Upstalsboom zusammen zu kommen. i) Er gehet aber darin von Beninga ab, daß er nicht von den 7 Seelanden redet, sondern sich auf das heutige Ostfriesland einschränkt. Doch setzen ihn die in dem Codex benannte 5 Richter aus Emsigerland, die nicht für ganz Ostfriesland einen Beschluß fassen konnten, in Verlegenheit. Um sich daraus zu helfen, sagt er kühn weg, die Nahmen der übrigen Richter seyen verlohren gegangen. k) Die jüngeren friesischen Geschichtschreiber l) sind dem Emmius fast wörtlich gefolget und lassen die Ostfriesen 1312 sich bei Upstalsboom versammlen. Ich glaube also hinlänglich dargethan zu haben, daß die von Beninga, Emmius und ihren

---

ris Frisici extant. Classis prima 12 capita habet, quae Amasana (die 12 Emsiger Dohmen) nuncupatur. Altera complectitur 6 Capita die Overkore dicta, tertia de vulnerum mulctis agit. Emm. rer. fris. hist. p. 190.

i) — Itaque repetita antiqua consuetudine ad Upstalsbomum frequentes, quibus sententiae dicendae ac suffragiorum ius erat, antistites, nobiles, optimi quiqui ex plebe, convenere. — — His (Legibus, quas ediderunt) addita postremo sanctio, de Comitiis quotannis apud Upstalsbomum habendis Emm. l. c.

k) Reliquorum nomina interierunt. Emm. l. c.

l) Schot. Oost- en Westfr. Gesch. II. Boek p. 166. Funck I. 25. Focke Sjoerds III. 253.

Nachfolgern ertheilte Nachricht von einem 1312 bei Upstalsboom gehaltenen Landtage auf einem Misverstand eines Emsiger Coder beruhet. An der ganzen Geschichte scheint daher nichts weiter wahr zu seyn, als daß die 5 Emsiger Richter die Emsiger Dohmen 1312, zwar nicht bei Upstalsboom, im Brokmerlande, sondern in ihrer eigenen Landschaft angefertiget haben. Kürzer und richtiger drückt sich hierüber Ernst Friedrich von Wicht aus: Anno 1312. Judices et Capitanei *terrae Emisgoniae* Lywardus Ayssena, Habbo Hintanus, Wiardus Praefectus Emdanus, Sibrandus in Visquard, et Folkardus in Twixlum (alle Emsiger) ordinarunt et redintegrarunt Leges iuris municipalis, *quae in Emisgonia utiles et necessariae sunt* in omnibus causis et negotiis. m)

§. 38.

In dem Jahre 1231 kommen zum leztenmal angestellte Geschworne bei Upstalsboom vor. Erst in dem Jahre 1323, also fast hundert Jahre später, ward wieder ein allgemeiner Landtag der Friesen bei Upstalsboom eröfnet. Ob nun mit dem Jahre 1231. die Landtage völlig aufgehöret, oder aber die Friesen, es sey aus der ganzen Republik, oder aus einzelnen Theilen derselben, in dieser langen Zwischen-Periode, zu gelegenen Zeiten, bei Upstalsboom sich dann und wann mögen versammelt haben, davon läßt sich nichts bestimmtes

m) E. F. v. Wicht Annal. ad an. 1312.

sagen, weil keine Annalen, die ohnehin in dieser Epoche sehr mager sind, einer solchen Versammlung erwähnen, und keine Urkunden darüber vorhanden sind. Indessen läßt es sich nicht vermuthen, daß mit dem Jahre 1231 die Landtage sofort abgebrochen seyn, und die Friesen erst hundert Jahre später den Upstalsboom wieder aufgesucht haben. Da zufolge der auf dem Landtage von 1323 angefertigten Gesetze ältere upstalsboomische Verordnungen revidiret und verbessert sind, a) so werden ältere auf vorigen, uns unbekannten Landtagen abgefasset seyn. Wenn es nun wohl nicht zu denken ist, daß diese damals revidirte Verordnungen schon 1231, oder wohl gar früher vorhanden gewesen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß in der Zwischenzeit mehrere Landtage gehalten sind. Mit völliger Gewißheit finden wir denn die friesischen Stände in dem Jahre 1323, und zwar zweimal versammelt vor. Der erste Landtag war, wie gewöhnlich, in der Pfingstwoche gehalten. Sehr kurz schreibt **Beninga** davon: **Anno 1323 is eene Versamelinge der gemeene Freesen** *tusschen de Weser und Lauwerse* **by den Upstalsbom thò der gemeene besten geschehen.** b) Die Chronick der Freesen setzet ausdrücklich hinzu, daß diese Versammlung in der Pfingstwoche gehalten sey. c) Eben dieses sagt auch **Emmius** d)

a) Davon weiter S. 44.

b) I. Boek. c. 139.

c) Bei dem Jahre 1323.

d) Rer. fris. hist. L. 13. p. 192.

Es sind also nur die Friesen zwischen der Weser und der Lauer auf diesen Landtag erschienen, die westerlauerschen Friesen aber zurück geblieben. Die Ursache davon wird in ihren damaligen Fehden mit dem Grafen Wilhelm III. von Holland, dem Bischof von Utrecht und dem Grafen Reinhold von Geldern zu setzen seyn. Im Jahre 1309 war der Graf von Holland in Friesland eingefallen. In dem folgenden Jahre mußte sich nicht nur die Stadt Stavorn, sondern auch ganz Westergo ihm unterwerfen. Nachher 1314 belehnte Kaiser Ludwig ihn mit dem ganzen westerlauerschen Friesland. Ostergo behauptete immer seine Freiheit, dagegen erkannte Westergo, freilich nach abwechselnden Streitigkeiten, die Oberherrschaft des Grafen fast bis 1323 an, da denn nicht allein Westergo, sondern auch selbst Stavorn von dem Grafen wieder abfielen und die angestellten gräflichen Schulzen verbannten. Auch wurden die dortigen Friesen von den Bischöfen von Utrecht öfters geneckt. Besonders waren die Friesen von Stellingwerf und Schoterwerf in den Jahren 1309 und 1310 mit dem Bischofe Guido von Utrecht in blutigen Fehden verwickelt, weshalb sie mit dem Bann und dem Interdikte belegt wurden. Kaum hatten die Friesen das holländische Joch abgeschüttelt und ihre Freiheit behauptet, wie ihnen, kurz vor diesem Landtage, eine neue Gefahr von gelderischer Seite drohte. Es hatte nämlich Kaiser Rudolph 1290 den Grafen Reinhold von Geldern mit Ostfriesland, das ist, mit der gan-

zen, zwar noch bestehenden, aber wegen innerlichen Unruhen, nur noch vegetirenden friesischen Republik von der Süder-See bis zu der Weser, belehnet. Diese Belehnung ward ihm zwar von dem Kaiser Albert 1299 bestätigt, er getraute sich indessen nicht, seine auf diese Belehnung sich gründende Ansprüche, die die Friesen nicht anerkennen wollten, mit Gewalt geltend zu machen. Er wartete daher von einer Zeit zur andern auf eine günstige Gelegenheit, die ihm innere Unruhen oder ein bedingliches Uebereinkommen darbieten mögten. So zog sich diese Sache so lange hin, bis er sich mit seinem Sohne, Reinhold, dem Schwarzen, überwarf, der ihn auf dem Schlosse Montfort gefangen hielt. Dieser kaufte von dem Bischof von Utrecht das, an der friesischen Gränze an der Süder-See gelegene, Städtchen Vollenhoven, um dadurch einen Schlüssel zu Friesland zu erhalten und dann seine Ansprüche mit dem Schwerdte in der Hand durchzusetzen. Die Friesen merkten bald die Absicht und zogen dem schon gerüsteten Grafen entgegen. Bei Vollenhoven kam es 1323, wahrscheinlich im Frühjahre, zu einer Schlacht. Zwar behielt der Graf das Feld, seine Truppen waren aber so mitgenommen, daß er den Sieg nicht verfolgen und in Friesland eindringen durfte. e) Bei diesen Umständen konnten die westerlauerschen Friesen dem in der Pfingstwoche 1323 gehaltenen Landtage nicht beiwohnen. f)

e) Ich beziehe mich in Hinsicht dieser angeführten Thatsachen auf die friesischen Geschichtschreiber.

f) Nach Emmius sollen sich doch auch einige, sehr wenige,

§. 39.

Nur Eintracht konnte die, durch auswärtige Anfälle und innere Zwistigkeiten erschütterte Republik, aufrecht erhalten, und den ihr sonst nahe bevorstehenden Untergang abwenden. Dies fühlten, dies beherzigten die in der Pfingstwoche 1323 versammelten Deputirten aus den Seelanden zwischen der Lauer und der Weser um soviel mehr, da ebenfalls sowohl diesseits als jenseits der Emse die inneren Unruhen an der Tagesordnung waren. Auch fürchtete man diesseits der Emse die Bischöfe von Bremen und Münster, wie auch den Grafen von Oldenburg; und jenseits der Emse, in der heutigen Provinz Gröningen den Bischof von Utrecht, und noch mehr den Grafen von Geldern, mit dem, wie es scheint, die westerlauerschen Friesen noch in Fehde begriffen waren, oder der doch noch gerüstet an der friesischen Gränze stand. Ihnen, den Friesen diesseits der Lauer, war denn vorzüglich daran gelegen, daß die ihnen benachbarten Seelande für den Grafen gesichert würden, weil dann auch sie die nämliche Gefahr drohte. Der Nothstand zwang daher die getrennten Friesen, das schlaffe Band des vereinigten Staates wieder feste anzuziehen, und durch gemeinschaftliche Unterstützung die Freiheit und Sicherheit des Landes zu bewür-

---

Deputirte aus dem westerlauerschen Friesland bei Upstalsboom eingefunden haben. Translavicani — haud aeque frequentes ad fuere, propterea quod belli Geldrici mole propterque Hollandicas insidias, non eo, quo par erat — numero, domo exire comitiorum causa permittebantur. — Rer. fris. hist. p. 193.



ken. Ohne Zutritt der westerlauerschen Friesen, die das reichste und mächtigste Volk in der Republik waren, konnte dieser Zweck nicht erreicht werden. Die versammelten Stände fanden daher gerathen, den Landtag abzubrechen, und einen neuen, gegen Ausgang Augustes auszuschreiben. Zu diesem prorogirten oder neu ausgeschriebenem Landtage, wurden die westerlauerschen Friesen, die ohnehin den Wunsch nach einer generalen Versammlung bei dieser ihrer bedrängten Lage mögen geäussert haben, eingeladen, und sie dabei dringend ersuchet, ihre innere Zwistigkeiten zum Wohl des Ganzen zu beseitigen. a)

§. 40.

Die allgemeine Stimmung der Friesen, die Eintracht zu bewürken, hatte bald den erwünschten Erfolg. Die Schiringer und Vetkoper reichten sich die friedfertige Hand, und so trat vorerst, doch leider! nur auf eine kurze Zeit, die so lange gestörte innere Ruhe unter den westerlauerschen Friesen ein. a) Auch hielten sie sich für auswärtige Feindseligkeiten gesichert, da der Graf von Geldern nach der Schlacht bei Vollenhoven sich zurückgezogen hatte, und auch in seinem eigenen Lande Unruhen ausgebrochen waren. b) Auf der andern Seite konnten sie für den Grafen von Holland unbesorgt seyn, da nicht nur die Westergoer, sondern auch selbst

---

a) Emmius c. l.

a) Winsh. Chron. v. Friesland, p. 191.

b) Geldro iam in patriam ob motus domesticos reverso. Emm. l. c.

die Stadt Stavorn, die schon so lange hin dem Grafen unterwürfig gewesen, sich von seiner Oberbotmäßigkeit entledigt hatten. c) Ein gelegener Zeitpunkt zur Erneuerung eines festen republikanischen Bundes konnte es also nicht geben. Auf dem Landtage fanden sich denn die Abgeordneten aus ganz Friesland von der Süder-See bis zur Weser in großer Anzahl ein. d) Doch wird die Stadt Gröningen an diesem Landtage wohl nicht Antheil genommen haben, weil sie zu dieser Zeit noch dem Stuhl von Utrecht unterworfen war, und von einem bischöflichen Statthalter regieret wurde, sie also dem, auf dem Landtage ausdrücklich wider die Bischöfe geschlossenem Bündnisse nicht beitreten konnte. e) Der Landtag wurde nach Emmius in dem Ausgange Augusts und bestimmter nach von Wicht (Ernst Friederich) am Bartholomäustage oder den 24. August eröffnet f) und erst nach Lambertustage oder den 15. September, wo nicht noch später, geschlossen. g) Es hat also dieser Landtag ohngefähr vier Wochen

---

c) Daher konnten sich denn nun auch die Westergoer und die Deputirten von Stavorn auf diesem Landtage einfinden. Gleich in dem Anfange der upstalsboomischen Gesetze von 1323 werden die Abgeordneten von Westergo erwähnet, und Art. 22. finden wir die Kloster Brüder von Stavorn vor.

d) Magno numero advenerunt Magistratus, Nobiles, Antistites, Sacerdotes, delecti ex plebe ex omni agro, qui a Flevo in Visurgim patet. Emm. l. c.

e) Idzinga Staatsr. p. 408.

f) Emm. l c. v. Wicht Annal. ad annum 1323.

g) Denn die upstalsboomischen Gesetze sind am Tage nach Lambertus datirt.

gedauert. Der Gegenstand der Verhandlungen auf diesem Landtage war zuvörderst ein enges Schutz- und Trutz-Bündniß der gesammten Friesen gegen auswärtige Angriffe. Damit hebt sich auch der erste Artikel an: „Wenn ein geistlicher oder weltlicher Fürst, er mag heissen, oder seyn, wer er will, uns gesammte Friesen oder einige von uns anfechten oder uns dienstbar machen will, dann wollen wir zusammen treten und mit bewaffneter Hand unsere Freiheit behaupten." Auch die Erhaltung der inneren Ruhe war ein Hauptgegenstand des Landtages. Dahin gehören vorzüglich die Artikeln 8. 19. und 23. Endlich waren, wie solches die übrigen Artikeln bewähren, neue und verbesserte Ordnungen und Gesetze in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten in Vortrag gebracht und darüber Schlüsse gefaßt. Alles dieses gehet aus den, auf diesem Landtage beliebten upstalsboomischen Gesetzen näher hervor.

§. 41.

Diese upstalsboomische Gesetze sind, wie es in der Zeit gebräuchlich war, so wie alle nachherige bei Upstalsboom aufgestellte Urkunden in lateinischer Sprache abgefaßt. Der Aufsteller derselben ist, wie schon oben §. 18. 22. und 30. erinnert worden, ein Geistlicher gewesen, der bei dem Landtage den Sekretair gemacht hat. Von diesen Gesetzen müssen viele Abschriften genommen seyn, weil doch wenigstens jedem Seeland nothwendig ein Exemplar hat zugestellt werden müs-

sen. a) Auch ist wohl zu vermuthen, daß sogar jede einzelne Landschaft davon eine Abschrift genommen haben wird, weil nach dem Artikel 23 dieser Gesetze jeder seeländische Distrikts-Richter darauf schwören sollte. Vor 200 Jahren waren noch viele Abschriften vorhanden, b) sie scheinen nun aber alle verlohren zu seyn, wenigstens ist mir nur eine alte Abschrift davon vorgekommen. Ernst Friederich von Wicht, der schon 1603 in Kriegesdiensten in Polen gestorben ist, c) hat die upstalsboomischen Gesetze in seine noch ungedruckte friesische Annalen zuerst aufgenommen. Nicht lange nachher sind sie in einer 1610 in Emden veranstaltete Sammlung verschiedener friesischen Urkunden unter dem Titel: Etlike Verbund-Brieve un Verdrage abgedruckt. Indessen hat der Sammler diese Gesetze nicht völlig abdrucken lassen, sondern viele ihm minderwichtige Artikel, wie er am Schlusse selbst sagt, de kortheid halver ausgelassen. cc) Hierauf hat Sibrand Siccama, Se-

---

a) Die Chronick der Freesen sagt ausdrücklich, daß jedes Seeland ein Exemplar erhalten habe.

b) Emmius schreibt: Decreta ista in multorum manibus habentur. c. l. und in den Verbund Brieven (von 1610) heißt es: De by Upstallesbom geschlotene Artikeln in de latinsche Sprake sint sehr bekant. S. 3.

c) Tjadens gelehrte Ostfriesl. I. 178.

cc) Die weggelassenen Artikel sind die Artikel 2. 3. 4. 5. 13. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21. 27. 28. 29. 30. 33. 34. und 35. Daß aber dieser Schriftsteller ein vollständiges Exemplar vor sich gehabt hat, erhellet aus der angegebenen, mit den Ausgaben von Siccama und Schotanus übereinstimmenden Zahl der Artikel.

tretair in Bolsward Lex Frisionum, sive antiquae Frisiorum Leges 1617 herausgegeben, und dieser Ausgabe die upstalsboomischen Gesetze von 1323 beigefüget. Das, wahrscheinlich alte, Exemplar, dessen er sich bedienet hat, ist ihm von Upko von Burmania d) mitgetheilet. Professor Gärtner hat 1730 Saxonum Leges tres mit einem Commentar herausgegeben, und dabei das ganze Siccamaische Werk mit den angehängten upstalsboomischen Gesetzen wörtlich abdrucken lassen. Dadurch haben wir also nichts neues erhalten. Siccama hat indessen diese Gesetze durch Bemerkungen commentirt. Dies erhellet selbst aus der von ihm gegebenen Ueberschrift: Leges Conventus Opstalsbomici, anno 1323 rogatae *cum Notis* Sibrandi Siccama. Diese Bemerkungen, die vielleicht noch nicht gefeilt genug waren, ist er uns mit dem Versprechen schuldig geblieben, daß er sie bei einer anderen Gelegenheit herausgeben würde, e) er scheint aber darüber weggestorben zu seyn. Es ist in der That zu bedauern, daß wir die Bemerkungen dieses gelehrten Mannes entbehren müssen. Vielleicht sind sie, wie Mathias von Wicht vermuthet, in die Bodleianische Bibliothek zu Oxfort gekommen. f) Endlich hat

d) Dieser ist wahrscheinlich derselbe, dessen Sande in Decis. Fris. L. 2. Tit 7. def. 4. erwähnet.

e) Er schreibt in der Vorrede: In ista Statuta Notas quoque scripsimus, sed certis de causis nunc non vulgamus, prodibunt tamen proxima occasione et alia veste.

f) Vorrede zu dem ostfr. Landrecht. S. 32.

uns Schotanus 1669 diese Gesetze mitgetheilt. g) Er scheinet mehrere Abschriften vor sich gehabt zu haben, indem er unter andern bei dem Artikel 29 zu den Wörtern mortem minatus fuerit hinzu setzet: (*alias* irrogaverit) und an dem Schlusse seiner holländischen Uebersetzung sagt: Ik befinde eenige Fauten en *Verscheidenheden der Editien.* h) Emmius hat von diesen Gesetzen uns einen ziemlich vollständigen Auszug mitgetheilet. i) Besser hätte er gethan, wenn er sie wörtlich hätte abdrucken lassen. Uebrigens ist nicht abzusehen, warum der Baron von Schwarzenberg in seiner großen Charteboek van Vriesland, worin er doch alle friesische Urkunden aufgenommen, sie so ganz übergangen hat. So viel denn von den uns bekannten upstalsboomischen Gesetzen in der originalen lateinischen Sprache. Von diesen Gesetzen hat man auch eine friesische Uebersetzung, deren Bekanntmachung wir ebenfalls Schotanus zu danken haben. k) Die Sprache ist nicht mehr rein friesisch, so wie wir sie in den alten Willküren und Urkunden vorfinden, sondern schon so sehr mit dem holländischen und niederdeutschen vermischt, daß diese beiden Mundarten darin sichtbar die Oberhand haben. Nach der Sprache zu

g) In seiner Geschied. van Friesl. und zwar in den angehängten Dokumenten. S. 16 = 18.

h) Geschied. van Friesl. p. 178.

i) Emmius l. c.

k) Beschr. van Friesl. tusschen Flie en de Lauwers. S. 104. und in Geschied. van Friesl. in den nachgefügten Dokumenten. S. 18.

urtheilen, wird diese Uebersetzung aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts seyn, wie sich die alt friesische Sprache allmählig ihrem Untergange nahete. l) Der Inhalt bewähret dieses noch näher. Es befindet sich nämlich dieser Uebersetzung eine kurze Beschreibung der 7 Seelande nachgefüget, worin die Häuptlinge Keno then Brock, Focke Uken und Sibelt Eden, die in dem Anfange dieses Säculums gelebt haben, genannt werden. Da nun auch die Sprache der Uebersetzung und dieser Beschreibung der Seelande grade dieselbe ist, so werden denn auch sehr wahrscheinlich beide den nämlichen Verfasser gehabt haben, und zu derselben Zeit aufgesetzt seyn. Vorläufig bemerke ich hier nur, daß diese friesische Uebersetzung schlecht gerathen ist, und der Verfasser das Original wohl nicht immer verstanden haben mag. Zwei bis drittehalb hundert Jahre später haben erst Winshemius m) 1622 und dann Schotanus n) 1660 eine holländische Uebersetzung der upstalsboomischen Gesetze veranstaltet. Beide Uebersetzungen weichen nicht nur unter sich, sondern auch, besonders was die Schotanische betrifft, hin und wieder von dem lateinischen Originaltext ab. Auch sind in letzter von dem Artikel 25 an die folgenden Artikel in eine ganz andere Ordnung gestellt. Hieraus folgt, daß Schotanus noch einen andern

---

l) Davon ausführlicher in meiner Geschichte der ausgestorbenen friesischen Sprache. §. 12.-15.

m) Chron. van Friesl. p. 192-195.

n) Geschied. van Friesl. p. 170-172.

uns unbekannten Codex vor sich gehabt habe. Zuletzt hat zwar auch Focke Sjoerds eine holländische Uebersetzung abdrucken lassen, o) sie ist aber bloß eine Abschrift der Schotanischen.

§. 42.

Hier folgen nun die upstalsboomischen Gesetze selbst nach der Ausgabe von Siccama, mit den unten angeführten Varianten nach Ausgaben von Schotanus und der Sammlung der Verbund-Brieven, wie auch nach der Handschrift in den Annalen von Friedrich Ernst von Wicht.

Leges Opstalbomicae.

In Nomine Domini, Amen. a)

Anno nativitatis Domini MCCCXXIII. altera die Lamberti, Nos Grietmanni, Judices, Praelati et Clerus terrarum *Ostergoe* et *Westergoe* cum caeteris *Zelandiis Frisiae* ad concordiam et reformationem constitutionum *Opstalsbaem* b) constitutarum *ordinamus* c) diversitates literarum sub hac forma singulis articulis reformatis et conscriptis, nunc et perpetus valituris.

Art. I.

Si aliquis Princeps *secularis vel spiritua-*

---

o) Jaerb. III. 296 - 346.

a) Diese Ausrufungs-Formel hat von Wicht nicht. Auch fehlt bei ihm der ganze Eingang.

b) In Opstallisbaem. Schotan und Verbund - Brieven.

c) Ordinavimus. Schot.

d) Spiritualis vel secularis. v. Wicht Schot. und Ver. Br.

lic d) cuiuscunque nominis seu dignitatis existit, qui nos Frisones vel aliquos ex nostris impugnaverit, volens nos jugo servitutis subiicere, communi concursu, *vel* e) armata manu nostram libertatem mutuo tueamur.

II.

Vt res furto sublatae cuiuscunque fuerint conditionis apud quemcumque inveniuntur legitimo restituantur *domino*, f) possessori pretio solutionis minime persoluto: furem vero suspendio praecipimus condemnari. Si autem res aliquas furto sublatas, aut furem violenter detinuerit, aut scienter, ad fatisfaciendum de dictis furtis teneatur *et iudicibus in poenam* viginti marcarum Sterlingen solvat. g) Idem de spoliis et rebus spoliatis observari volumus.

III.

Jncendiarii nocturni concrementur, diurni vero damnum incendii taxatione praemissa in *septuplum* h) recompensent et *in poena* i) viginti marcarum maneant judicibus obligati. Detentores vero eorumdem puniantur poena de furtibus praemissa. Idem de publicis agrorum depopulatoribus observetur.

---

e) Et. v. Wicht, Schot. und Verb. Br.

f) Vero et legitimo domino. Schot. vero et legitimo domine aut possessiori. v. Wicht.

g) Et in poenum 20 marcas soluat Sterlingen v. Wicht et Schot.

h) In sextuplo. v. Wicht. et Schot.

i) In poenam. v. Wicht et Schot.

IV.

Si quis pretio vel pecunia corruptus Dominum suum occiderit *seu cuicunque* k) ad occidendum tradiderit et de hoc convictus fuerit, de tali crimine puniatur sicut de *incendiariis* l) est praemissum: item Apostats, a suo Praelato legitime admonitus, si se emendare *noluerit* m) delictorum huiusmodi in viginti marcis duximus n) puniendum et omnes *nostri fori* nn) impedientes quoscunque Praelatos, *ut religiosos suos subditos excedentes* o) libere corrigant, ad poenam viginti marcarum obligamus.

V.

Quicunque Sacerdotem captivaverit, eidem teneatur in decem marcis pro emenda *et pro judicibus eadem poena puniatur.* p) Quicunque vero Laicum captivaverit, laeso in quinque marcis et judicibus totidem teneatur.

VI.

Quicunque Jurati seu Consules ad negoti-

---

k) Seu alteri, cuiuscunque ordinis sit. v. W. seu alteri cuicunque. Schot.

l) Incendiariis nocturnis, v. W. et Sch.

m) Noluerit, punietur. v. W.

n) Diximus. v. W.

nn) Nostros fieri.

o) Praelatos religiosos, re suos subditos excedentes. Shot.

p) Et judicibus eadem poena persolvatur. v. W. Et judicibus eadem poena persollatur. Schot.

um pacis in *Opstalsbaem* deputati, ad locum eundem euntes, ibidem commorantes, ac redeuntes sub poena *quadraginta marcarum* q) tranquilla pace *locentur*, r) cuius pecuniae *medietas judicibus, alia medietas* s) heredibus tribuatur. Aliis vero ad locum praedictum properantibus vincula pacis sub poena octoginta t) marcarum conserventur u) et judicibus tantumdem persolvatur.

VII.

Si quis hominem alterius terrae aut insulae occiderit, judicibus in sexaginta, haeredibus in totidem sit obligatus.

VIII.

Si quis judicibus Communitatis alicujus terrae rebellis extiterit et aliae insulae in adjutorium fuerint evocatae, *cuilibet insulae venienti* v) in poenam suae rebellionis centum marcas *solvere teneatur.* w)

IX.

Quincunque Judex negligens vel injuste ju-

q) Quadringentarum. Schot. Sub paena 40 marcarum. v. W. 400 marcarum. Verb. Br.

r) Laetentur. v. W. Sch. et Verb. Br.

s) Cuius pecuniae medium aliud judicibus, aliud haeredibus. v. W. et Schot.

t) Viginti. v. W.

u) Conseruetur. Schot. et Ver. Br.

v) Qualibet insula veniens. v. W.

w) Solvat. v. W.

dicans inventus fuerit, in viginti marcis *puniatur*. x)

X.

Vt pax in perpetuum observetur, *Judices* y) sub poena perjurii, discordantes ad pacem studeant revocare, dissensiones et lites rite determinando.

XI.

Quicunque Laicum occiderit in septuplum judicibus et haeredibus condemnetur, mutilationes vero et laesiones membrorum *in septuplum puniantur*. z)

XII.

Homicida vero et laesiones, seu injuriae aliae clericorum in decupla poena, dummodo in sacris fuerint constituti, legitime puniantur.

XIII.

Quicunque puerum vel masculum, vel foeminam intra legitimos annos *ad contrahendum* a) *acceperit* b) vel tradiderit sine scitu proximioris et tutoris vel haeredis, poena centum marcarum puniatur, et puerum restituat et eidem puero secundum antiquum *Willekeur* et novos constitutiones satisfaciat.

x) Solvat. v. W. Punietur. Schot. et Verb. Br.
y) Et Judices. Schot. et Verb. Br.
z) In totidem. v. W. in septuplum quoque. Verb. Br.
a) Ad contrahendum matrimonium. v. W. Ad contrahere. Schot.
b) Pellexerit. v. W.



XIV.

Praedia emenda vel vendenda cedant viro vel mulieri a cujus *partibus* c) vel avis processerunt, nisi alius illum in consanguinitate praecellat proximior.

XV.

Successiones haereditatum, quocunque modo *evenerunt* d) proximo secundum Leges et Canones succedant successori, nisi discedens cum consilio Rectoris in ultimo testamento aliter duxerit ordinandum, *transgediens autem in contrarium* e) et violentiam faciens, poena viginti marcarum a judicibus puniatur.

XVI.

Omnes sententias *diffinitivas* f) quae vulgo *Ferdband* g) nuncupantur, inviolabiliter h) statuimus observari, nisi per judices successores et quatuor clericos meliores et *ditiores* i) et unum Praelatum districtus illius necessario et necessitatis evidentia justo tamen modo fuerint transmutandae.

XVII.

Si quis autem homicidium post compositio-

c) Parentibus. Schot et v. W.

d) Evenerint. Schot.

e) Autem vel in contrarium agens. v. W. et Schot.

f) Definitivas. v. W. et Verb. Br.

g) Ferdban. Schot. Fredbant. Verb. Br. et v. W.

h) Inevitabiliter. Schot.

i) Deetiores. v. W. Schot. et Verb. Br.

nem et osculum pacis *perpetrarit* k) a patria sua per annum proscriptus maneat, Papam et non alium visitet absolvendus. Castrum autem, si quod habet, destruatur, domus vero lignea, quam *habuit* l) sententia judicum publicetur.

XVIII.

Mutilationes membrorum *volatilium* m) ex indignatione factae, utpote oculorum, pedum, manuum, *vel labrorum,* n) puniantur, sicut de homicidiis est praemissum.

XIX.

Conspiratores contra Rempublicam et ordinationes praedictas, poena viginti marcarum puniantur et conspirationes eorundem sub eadem poena praecipimus o) *aboleri.*

XX.

Fratres ordinis praedicatorum et fratres minorum et fratres de Stauria, dummodo discretos (fratre *Pholberto* p) penitus excluso, admittere decrevimus et statuimus ad petendum, nec alios admittimus, nisi completa petitione praedictorum.

k) Perpetraverit. v. W. et Schot.

l) Habet. Schot. et Verb. Br.

m) Mutabilium. v. W. Notabilium. Schot.

n) Nasi et labiorum. v. W. et Schot.

o) Abolere. v. W. et Schot.

p) Folperdo. v. W. et Schot.

XXI.

De moneta *Thuringenses*, q) de Anglia Sterlingos, *Monasterienses*, *seu Osnabrugenses*, *Dordracenses*, r) Hallenses et Copkinos argenteos et rotundos milites, vulgo Ridders et volucres, vulgo Vliegers, denarios admittimus. Thuronense pro quatuor Monasteriensibus seu Osnabrugensibus vel pro tribus Sterlingen novis de Anglia *computatis*. *Solidum autem Sterlingorum* s) vel quatuor Thuronenses pro quindecim Monasteriensibus, seu Osnabrugensibus, qui vulgo nije Penningen nuncupantur, computamus. Duodecim antiquae Ligescen pro sex Ridderen, vel sex Vliegeren, pro quindecim Monastoriensibus vel Osnabrugensibus, *vel quinque* Copkini t) pro Sterlingen decrevimus computare pro quator Halders pro milite. Tres Coelensche u) pro uno Engelsche. Moneta autem nummorum v) denariorum, qui vulgo kleine Penningen nominantur, in pondere admittimus decem et septem *computandos* w) et *numerandos*. x) Si quis in pondere deliquerit

---

q) Turonenses. v. W. et Schot.

r) Monasterienses, Lovanienses, Dordracenses. v. W. Monast. sen Osnabruggenses, Lovanienses, Dordrac. Schot.

s) Computato. Solidum autem Sterlingorum minorum. Schot. Computato. Solidum Sterlingorum novorum. v. Wicht.

t) Et quinque Copkinis. Schot.

u) Lovensche. v. W. Coelense [alias Löwense] Schot.

v) Minorum. v. W. et Schot.

w) Pro uno Sterlingen computandos. v. W. et Schot.

x) Ponderandos. v. W. et Schot.

et hujusmodi denarios portaverit, falsarius computabitur et per judices furti judicio corrigetur. Quantum autem ad aliam monetam, *quod ad* y) partes Phrysiae, communi decreto Frisiorum interdicimus et sub interdicto ponimus et penitus aboleri decrevimus *ab de nunc* z) in perpetuum per *praesentes*. zz)

XXII.

Si quis Zelandinus in aliam Zelandiam per querimoniam pecuniae vel rei cujuslibet venerit, infra triduum finem negotii sui per judices consequatur; sin autem in expensis judicis et Grietmanni et conjudicium suorum maneat, quousque finem sui negotii per judices consequatur.

XXIII.

Ad robur autem et roboris *diuturnitatem* a) constitutionum praedictarum decrevimus b) ut quilibet judex Zelandinus in festo Paschae noviter electus sub juramento suae commissionis jurejurando deponat et affirmet pacis et ordinationis praedictae articulos, se cum suis subditis perpetuo *observare et in id ipsum plebs* c) vel populus suae *jurisdictionis*, *qui*

---

y) Quoad. v. W. et Schot.

z) Abolemusque. v. Wicht et Schot.

zz) Praesentes leges. v. W. et Schot.

a) Dignitatum. v. W.

b) Decrevimus et statuimus. Verb. Br.

c) Observare velle et efficere ad id ipsum ut plebs. v. Wicht.

sunt d) vel existant, jurejurando vel fide media se obligent et adstringant.

XXIV.

Judicos seculares de rebus et personis ecclesiasticis se non intromittant: sub poena viginti marcarum.

XXV.

Clerici si pro electione judicum secularium munera *acceperunt* e) in quadruplum *restituant*, f) si de hoc convicti fuerint; de caetero electione cArituri, ipsa electione ad communitatem districtus devoluta.

XXVI.

Si *aliquis* g) alicujus districtus per contumaciam a communitate se *separaverit*, h) per judices redire *compellatur*. i)

XXVII.

Si quis hominem occiderit, ab ingressu Ecclesiae juxta consuetudinem antiquitus observatam, per annum integrum arceatur, alioquin in decem marcis judicibus maneat obligatus.

---

d) Jurisdictionis, cuiuscunque conditionis sint. v. Wicht et Schotan.

e) Acceperint. v. W. Schot et Verb. Br.

f) Constituantur. Schot.

g) Aliqui. v. W. Schot. et Ver. Br.

h) Separaverint. v. W. Schot. et Verb. Br.

i) Compellantur. v. W. Schot. et Verb. Br

Si vero ille plenam emendam haeredibus non potest praestare, captus ejusdem haeredibus tradatur. Si vero alius eum contumaciter *detinuerit*, k) pro eo satisfacere compellatur, Judex vero in cujus territorio detentus fuerit, si conscius fuerit, et ipsum repetere negligat, caeteris judicibus in viginti marcis maneat obligatus.

XXVIII.

Nulli clerico soli in testamento et ultimis *voluntatibus* l) absque duobus vel tribus testibus fides adhibeatur.

XXIX.

Si quis alicui judici infra terminum suae jurisdictionis injuriam gravem *vel mortem irrogaverit*, m) in decuplum puniatur.

XXX.

Quicunque in judicio debitum, quod ab eo petitur, se asserit solvisse, assertioni suae, nisi duobus testibus fide dignis praesentibus de specie et quantitate debiti exprimentibus, non credatur quoquo modo. n)

---

k) Continuerit. v. W. et Schot.

l) Voluntatibus scribendis. v. W.

m) Aut mortem minatus fuerit. v. W. et Schot. Letzterer fügt hinzu: [alias irrogaverit.]

n) Dieser Artikel befindet sich nicht in der Handschrift des von Wicht. Daher enthält sie auch statt 35, nur 34 Artikel. Nach Schotanus ist dieser Artikel der 31., so wie der folgende der 30.

XXXI

Si quis Clericorum sine consilio aliorum, quorum interest, aliquem nominaverit, in perperpetuum voce *nominandi* o) sit cariturus. Si vero nominationi talis quis consenserit, poena viginti marcarum judicibus maneat obligatus, et electio maneat irrita.

XXXII.

Judices cujuslibet districtus compellant electores judicum secularium, sub poena viginti marcarum, ut eligant judices Dominica in albis vel saltim in illa Septimana. Et si quis singulariter elegerit, poena viginti marcarum puniatur. Electus similiter, in electione consenserit *et illi, qui sibi juramentum ordinaverit* p) *et quicunque electus fuerit a majori et saniori* q) parte *proferatur.* r) Si vero judex secularis electionem praedictam *promoverit* infra tres dies, uti contra homicidam est procedendum, si contra ipsum procedatur. Grietmannus ille negligens cuilibet Grietmanno et suis judicibus cujuslibet districtus viginti marcas Sterlingorum *persolvat* s)

o) Vocandi aut nominandi. v. Wicht.

p) Et ille similiter, qui juramentum illi ordinaverit. Schot. Et ille similimodo, qui juramentum illi ordinaverit. v. W.

q) Qui autem electus fuerit a majori et seniori parte. v. W.

r) Praeferatur. v. W. Schot. et Verb. Br.

s) Persolvat suis judicibus. v. W.

XXXIII.

Judices terrae nostrae in antiquo districtu Franefer juxta multitudinem juramentorum exhibitorum causas non definiant, sed secundum juramenta et ab antecessoribus nostris antiquitus constituta seu consueta. Et nullus Sacerdos ad jurandum admittatur, nisi juramento suo deponat, se fuisse praesentem et oculis vidisse, vel auribus suis rem gestam personaliter audivisse. Item nullus Sacerdos alienus extra congregationen coetus Hertwert in juramentis audiatur, nisi factum fuerit extra hujusmodi districtum perpetratum, jurajuramentis nihilominus, quae Aeffte t' ioeg vulgo nuncupantur in suo roboro duraturis.

XXXIV.

Si quis asserit, se habere caput graviter laesum et petit *incidi*, t) obliget se judicibus pignore octo talentorum, quod *admittatur*, u) si testa illaesa reperiatur. Si vero laesa inventa fuerit de consilio, quorum interest, primo, secundo et tertio transfodiatur. Primo laesus habebit plenam emendam; secundo plenae emendae medietatem; tertio quartam partem plenae emendae consequatur. Et si *pluries* v) testam transfodi contingat, lae-

t) Inscindi. v. W. et Schot.

u) Amittet. v. W. et Schot.

v) Saepius. v. W. et Schot.

so exinde nihil tribuatur, dum ex una incisione et unius vulneris hoc accidat *permissione.* w)

XXXV.

Si quis contra alium querimoniam deposuerit, actor in principio litis omnia juramenta seu probationes *allegando* x) *proponat*, y) ut reus plenam se deliberandi habeat facultatem.

§. 43.

Von diesen in der lateinischen, damaligen diplomatischen Sprache geschriebenen upstalsboomischen Gesetzen haben wir eine friesische Uebersetzung die wahrscheinlich in dem Anfange des 15. Jahrhunderts angefertigt ist. (s. §. 41.) Schotanus hat sie uns sowohl in seinen Geschiedenissen van Friesland Oost ende West, als in der zweiten Auflage seiner Beschrijvinge van Friesland tusschen het Flie end de Lauwers mitgetheilet. z) Obschon die Sprache dieser Uebersetzung nicht mehr rein friesisch, sondern mit der holländischen und niederdeutschen Sprache schon durchaus vermischet ist, und obschon sie an sich schlecht gerathen und

w) Percussione. v. W. et Schot.

x) Allegandas. v. W, et Schot.

y) Proponat, ad ampliora non audiendus. v. W. et Schot.

z) Sie befindet sich auch schon in dem, äusserst rar gewordenen, 1468 in Quart-Format gedruckten sogenannten alt-fries. Landrechte vor. Davon umständlicher, Asega Buch, in der Vorrede §. 40.

dem originalen Text, den auch der Verfasser nicht immer richtig verstanden haben mag, nicht getreu geblieben ist, so liefert sie doch einige Beiträge zur Erläuterung dieser Gesetze. Ich habe deswegen zweckdienlich erachtet, sie auch hier aufzunehmen und ihr eine wörtliche deutsche Uebersetzung beizufügen.

DA WILKEREN FAN OPSTALLESBAEME.

In Dei Nomine. Amen.

Dit is di Wilker, deer waerd eenighet MCCCXIII des lettera deis efter Sinte Lambertus dey, ende wy Elingse mitta segs Zelanden ende dit riucht to halden.

Dio aerste Seek: Iefter enich Landis Hera wil enig Zeland schaya iefta schanda hit se Biscop ief Grewa, dat wy se alle mene, in Rede en in Dede, mit Live en mit Guede, usen Fridoem to behalden.

Dio oder Seek is: Dat ma alle Stelling thing, hoe den gued het se, al deer ma hit find, daer ruichta Hand weder thi jaene sonder lesne, en huaso dat gued ief thi tieff onthald mit Wald, di schil dat gued weder jaen end da riuchteren XX Merka. Fan rawe ende fan rawede guede schilma aldus deen gued riucht halda.

Die Willküren von Upstalsboom.

In Dei Nomine. Amen.

Dies ist die Willkür, die ward geeiniget (einstimmend beschlossen) 1323 am folgenden Tage nach heiligen Lambertustage, und wir Elingse a) wollen mit den sechs b) Seelanden dies Recht halten.

Die erste Sache ist, wenn ein Landesherr will ein Seeland schaden oder schänden, er sey Bischof oder Graf, daß wir alle zusammen mit Rath und That, mit Leib und Gut unsere Freiheit behaupten wollen.

Die zweite Sache ist, daß man alle gestohlene Sachen, welches Gut es auch seyn mag, wo man es nur findet, der rechten Hand wieder gebe ohne Entgelt, und wer das Gut oder den Dieb bei sich hält mit Gewalt, der soll das Gut wieder geben und den Richtern 20 Marken. Vom Raube und geraubtem Gute soll man eben so gutes Recht halten, (hat eben solches Recht statt.)

---

a) Elingse. Ich habe dieses Wort unübersetzt gelassen. Entweder hat der Verfasser sich darunter Häuptlinge gedacht, die zu seiner Zeit schon längst vorhanden waren, alsdenn hat er sich aber geirret, oder aber er hat darunter, nach dem originalen Texte, Richter verstanden, denn Ee und Eha heißt ein Gesetz, Ehera Richter, wörtlich gesetzt Herren. Alt fries. Wörterbuch S. 118. Ehera und Eholingen mögen denn von derselben Bedeutung seyn.

b) Sechs Seelanden, das ist, mit den übrigen 6 Seelanden, denn das eine Seeland jenseits der Lauer hatte schon zuerst sein Votum abgegeben. S. §. 29.

Dio tredde Seek is: Dat ma alle baerne deer Nachtis brand dwaet, end di deis brand dwee, di jelden saunfalt end di Riuchteren XX Merka, end huaso den moerd brander onthalt, din schilma pinninga, also als fan da onthalderen beschien is. Dit schilma haldo fan da ourtredders also wel.

Dio IV. Seek is: Huaso syn Hera verret iefta self daed slacht om gued, iefta syn Friond, di schilma pinninga als di moerdenaer ief als di nachtbrander also fyr, als hy mit riochten verwonnen wirt. Huaso Moniken iefta Jonckfrouwen onthalt, deer fan hiare Praelaten monet sint ti Klaester ti kommen, di verbeert XX Marka. Huaso hinderet dat hyse naet redelijk biriuchta moet, di verbeert also wol XX Merka.

Dio V. Seek is: Huaso een Papa fucht mit wield, die schil him to betringa jaen X Merka and da Riuchteren also fulla.

Dio VI. Seek is: Huaso een Riuchter dat slait in dae wei toe Opstallèsbaeme aldeer iefta danne, so schil hi him jelda mit fiower hondert Merka, din handel da Herum a) din handel da Riochteren. Elkers Lioed deer deer gaet, da jeldema mit achtiga Merkum end da Riuchteren also fulla.

Dio VII. Seek is: Huc Zeland orem een man of schlacht, so schilmen jelda mit LX Merkum and da Riuchteren also fulla.

---

a) Muß Ervum heissen.

Die dritte Sache ist, daß man alle verbrennt, die des Nachts Brand stiften, und die bei Tage Brand stiften, diese bezahlen (den Schaden) siebenfach, und den Richtern 20 Mark, (Brüche) und wer einen Mordbrenner aufnimmt, den soll man strafen, als von den Beschützern der Diebe beschrieben ist. Eben so soll man es mit den Straßenräubern halten.

Die vierte Sache ist: Wer seinen Herrn verräth oder selbst todt schlägt um Gut oder Geld, oder seinen Freund (todtschlägt), den soll man strafen als einen Mörder oder Nachtbrenner, in so fern er rechtlich überführet wird. Wer Mönche oder Jungfrauen (Nonnen) aufnimmt, die von ihrem Prälaten ermahnet sind (wieder) zu dem Kloster zu kommen, der verwürkt 20 Marken. Wer es verhindert, daß er (der Prälat) sie nicht rechtlich verfolgen kann, verwürket ebenfalls 20 Marken.

Die fünfte Sache ist: Wer einen Pfaffen befechtet mit Gewalt, der soll ihm zur Buße geben 10 Marken und den Richtern eben so viel.

Die sechste Sache ist: Wer einen Richter todtschlägt auf dem Wege nach Upstalsboom hin oder zurück, so soll man ihn gelten (bezahlen) mit 400 Marken, die Hälfte davon den Herren (richtiger Erben) die andere Hälfte den Richtern. Andere Leute, die dahin gehen, soll man gelten mit 80 Marken und den Richtern eben so viel.

Die siebente Sache ist: Wo ein Seeland dem andern einen Mann erschlägt, den soll man gelten mit 60 Marken und den Richtern eben soviel.

Dio VIII. Seek: Huaso da Riuchteren in syn dele wrherigh wirt end ma da oder Zeland ti helpe ladet, also manich so deer komt, dat aeg hondert Marka fan di wrherige ti urbrinse.

Dio IX. Seek: Huaso des beschinen wird, dat hi wepen drege, die verbeert vijf Merk.

Dio X. Seek is: Hwerso een Riuchter onriocht riucht ief fynde, die verbeert XX Merka.

Dio XI. Seek is: Dat ma dine Ferde jouwelyk halde, ende aldeer epenbaer oft san is, dat schillet da Riuchteren riucht sena, iefta hia sint menedich.

Dio XII, Seek is: Huaso een Leka daed slacht di jeldene mit saun jeldum end di jowe da Riuchteren saun ferden. End lamthe end oder dolginga da schilma alsoe wal saunfald beta.

Dio XIII. Seek is: Huaso een Papa daed slacht, iefta Dyaken iefto Subdyaken, di jeldase mit tien fulla jeldem en mit tien fulla ferdum. Elkeris hiara Dulginga betma mit tien fulla botem.

Dio XIV. Seek is: Huersoma een Knappa, iefta een famna ti bedde ieft, iefta nimpt buta rede des Mondes ende sibsta Eerwena, di wrberd hundert Merk end dat Kynd weder

Die achte Sache ist: Wo man den Richtern in ihrem Gerichtsbezirke sich widersetzet, und man ein anderes Seeland zur Hülfe einladet, so mag jedes (Seeland) soviel, als da kommen, von den Rebellen 100 Mark fordern.

Die neunte Sache ist: Wenn es bescheiniget wird, daß er (der Rebelle) Waffen trägt, der verwürkt (so verwürkt er) 5 Mark.

Die zehnte Sache ist: Wo ein Richter unrecht richtet oder partheiisch ist, der verbricht 20 Marken.

Die eilfte Sache ist, daß man männiglich Frieden halte, und wenn ein offenbarer Streit oder Uneinigkeit da ist, das sollen die Richter nach Recht aussöhnen oder sie sind meineidig.

Die zwölfte Sache ist: Wo man einen Laien todt schlägt, den gelte man mit sieben Gelde (mit der siebenfachen Bußtaxe) und gebe den Richtern sieben Frieden (die siebenfache Friedens-Brüche). Und Lähmung und andere Verwundung soll man eben sowohl siebenfach büßen.

Die dreizehnte Sache ist: Wer einen Pfaffen todt schlägt oder Diaken oder Subdiaken, der gelte ihn siebenfach mit der vollen Bußtaxe, und zehnfach mit dem vollen Friedensgelde. Die Verwundung eines jeden von ihnen büße man zehnfach.

Die vierzehnte Sache ist: Wo man einen Knaben oder Mädchen zu Bette giebt oder nimmt (heurathet) ohne (Zustimmung) des Vormundes und der nächsten Erben, der verwürket 100 Mark, und das Kind wieder auf sein Gut (zu liefern) auf Be-

op syn Gued by Bode der Riuchtera, ende da Kinde da wald ta betane als di alde Wilker seit.

Dio XV. Seek is van Lande, deerma kapet iefta selt, iefta wandelt, dat di nest se ti vinnane, ist Hera iefta Frowe der fan da Fedrien ief fan da Swerd - sida wt kommen se, hit ne se dat di oder neyer in da sib se ende in da legeren dis Landis, ende sint hia lika Sib, dio Swerd-sida enda dio Spindel-sida, so is nier dio Swerd-sida.

Dio XVI. Seek is, dat alle Lawe deer lawiget wirdet fau gode, dat se aldeer lawie deerse di Daed brenghe, hit ne se, dat hi op syn leste tyd mit syn Bigetris Rede oderis ordineerje: hwaso dat inbreckt mit onriuchter Wald, di verbeert XX Merka.

Dio XVII. Seek is, dat alle Ferdban stande fest, deer da Gretman dwaet sonder wandel, hit ne se de efterkomende riuchteren birede IV. dera wisera Papena ende enis Praelatis in da Dele dat een dwee om epenbeer netreft en netlicheid ende se hit dan veer riuchte duee.

Dio XVIII. Seek is: Hwaso een Man daed slacht wr sette Soene ende swerren Eede ende wr kesten Mond, di schil wt wessa Jeer ende dei buta Lande ende de Paus sekane iefta syne Bode ende aldeer ti absolveerjen. Hat hi een steen Huus, dat schilma ti werpa, haet

fehl der Richter, und dem Kinde ist die Gewalt zu büßen, so wie es die alte Willkür sagt.

Die funfzehnte Sache ist vom Lande, das man kauft oder verkauft oder tauschet, daß der nächste solches an sich ziehen kann, er sey Mann oder Frau (sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts) der von der väterlichen oder Schwerdt-Seite entsprossen ist, es sey denn, daß der andere näher in der Verwandschaft und an der Lage des Landes sey; und sind sie gleich die Schwerdtseite und die Spindelseite, so ist die Schwerdseite näher.

Die sechszehnte Sache ist, daß alle Nachlassenschaft, so von einem Gute nachgelassen wird, derjenige erben solle, dem sie der Tod bringt, es sey denn daß er, (der Erblasser) in seiner letzten Zeit mit seines Beichtvaters Rath anders verordne. Wer hierwider mit unrechter Gewalt handelt, verwürkt 20 Mark.

Die siebenzehnte Sache ist, daß alle Ferdban, (Endurtheile) die der Grietman thut, (auserkennet) ohne Aenderung feste stehen sollen, es sey denn, daß die künftigen Richter mit Rath von 4 weiseren Pfaffen und einem Prälaten aus dem Gerichtsbezirke das thun um offenbare Nothdurft und Nützlichkeit, und sie es dann vor Gericht thun.

Die achtzehnte Sache ist: Wer einen Mann erschlägt nach gemachter Versöhnung, nach geschwornem Eide und geküßten Munde, der soll Jahr und Tag ausser dem Lande seyn und den Papst suchen oder dessen Boten, und sich da absolviren lassen. Hat er ein steinernes Haus, das soll man um-

hi een holten Huus, dat heert een Hof ende an Koniges wara.

Dio XIX. Seek is: Hwaso orem Agen wt breet, Foot ofsle, iefta Hand, of kere Nose, iefta Tonge, iefta Were dat betma als een Daedslachta.

Dio XX. Seek is: Hwaso wt disse mene Netticheed end Ordineringa ende wt disse Settinga jen-selschippet, ende reth swert flucht iefta hindreth, di wrbert wit da Riuchteren XX Merka, ende hwaso disse jen-selschippen en jen-sweringo naet of ne leth, di wrbert also wel XX Merka.

Dio XXI. Seek is om dera Browena a) bede.

Dio XXII. Seek is om da Monta. d)

Dio XXIII. Seek is: Huc Zelandre faert in een oer Zeland om Klaga mara of minra, so schillet him da Riuchteren binna trim deghum helpa hoder redis ief riochtis: duase dit naet, so schil di Klager wessa op des Greetmans Kost end synre Siana, al ont dio clage eint se eider mit Rede ief mit Riuchte.

---

a) Wird wohl Bredera heissen sollen.

d) Von beiden Artikeln hat der Uebersetzer nur die Ueberschrift angegeben, weil sie ihm vielleicht nicht wichtig genug angeschienen.

werfen, hat er ein hölzernes Haus, das gehöret dem Hofe und dem Königs Hause, (soll confiscirt werden.)

Die neunzehnte Sache ist: Wo jemand einem andern ein Auge ausbricht, Fuß oder Hand abschlägt, Nase, Zunge oder Lefze spaltet, das büße man als einen Todtschlag.

Die zwanzigste Sache ist: Wer wider das gemeine Beste, wider diese Ordnungen und Satzungen sich vergesellschaftet, räth, schwert und streitet, oder sie verhindert, der verwürkt dem Richter 20 Mark, und wer solchen Zusammenrottungen und Zusammenverschwörungen nicht ableitet [störet, sich denselben nicht widersetzet] der verwürket eben sowohl 20 Marken..

Die ein und zwanzigste Sache ist wegen der Brüder Bitten (handelt von dem Betteln der Klosterbrüder.)

Die zwei und zwanzigste Sache ist wegen der Münze.

Die drei und zwanzigste Sache ist: Welcher Seelander sich begiebt in ein anderes Seeland, um eine größere oder geringere Klage, so sollen ihm die Richter innerhalb drei Tagen helfen, es sey nach Billigkeit oder nach Rechte; [nach den Gesetzen] thun sie das nicht, so soll der Kläger seyn auf des Grietmanns Kost und der Seinen, [seiner Assessoren] so lange bis die Klage [der Prozeß] zu Ende ist, entweder nach Billigkeit oder Recht. (Ist die Klage

e) (Is dio Klage minre so acht Merk, so schilma ti da oen provinga ief ti da Sikringa habba sex Buren en VII Sibben end een Opstalling, g) isse mara so schil hi habba II Opsallingh ende dae schillet wessa fan dae Landa, dien dio Klage aen is.)

Dio XXIV. Seek is: Der nia settinga habba wi alle meenlyk set, dat elk Riuchter deer swert thi da Riuchte thi Upstallisbaeme, dat hy to Paeschum deer komme ende festgade ed kreftgade alle da Secka des heiligha Ferda, so fir hy riucht edigh bliuwa wil.

---

e) Der lateinische Text dieses Artikels geht nicht weiter; das folgende ist ein Zusatz.

g) Opstalling, ein Oberrichter. (s. §. 2. und 47.)

weniger als 8 Mark, so soll man zum Beweise oder Gegenbeweise haben 6 Nachbaren, 7 Verwandte und einen Opstalling; ist sie höher, so soll er haben 2 Opstallingen, und die sollen seyn aus dem Lande, woraus die Klage erhoben ist.)

Die vier und zwanzigste Sache ist: Diese neue Statuten haben wir alle männiglich gesetzet, daß jeder Richter bei dem Rechte bei Upstalsboom schweret, daß er Ostern daselbst kommen f) und alle Sachen des heiligen Friedens befestigen und bekräftigen wolle, so ferne er nicht meineidig seyn will.

Mit diesem Artikel endigt sich die friesische Uebersetzung. Die folgenden 11 Artikel sind nicht darin aufgenommen.

---

f) Der Uebersetzer hat hier offenbar den lateinischen Text misverstanden.

§. 44.

Aus dem, was bisher von der friesischen Staatsverfassung, von dem Zustande der Republik in der letzten Periode der upstalsboomischen Landtage und von diesen Landtagen selbst angeführet ist, wird der Sinn dieser Gesetze schon mehrentheils hervorleuchten; doch dürften zur näheren Erläuterung derselben einige kurze Bemerkungen nicht undienlich seyn. Auf den in der Pfingstwoche 1323 gehaltenem Landtage hatten die friesischen Deputirten den, durch innere Spaltungen und auswärtige Fehden so sehr zerrütteten Zustand der Republik beherziget. Zu ihrer Erhaltung war die Herstellung der Eintracht, Einigung der Gesinnungen und ein festes Bündniß der sieben Seelande unter sich zur gemeinsamen Unterstützung durchaus nothwendig. Es mußten sich, sollte dieser beabsichtigte Zweck erreichet werden, die, wegen Drang der Umstände zurückgebliebenen westerlauerschen Friesen, den übrigen Seelanden wieder anschliessen. Zu dem Ende ward der Landtag abgebrochen und auf den 24. August prorogirt. [s. §. 38-40.] Auf diesen Landtag fanden sich denn auch die westerlauerschen Grietmänner, Prälaten und Geistliche aus Ostergo und Westergo, mit den Richtern und Geistlichen der übrigen Seelande bei Upstalsboom ein. Der Hauptzweck dieser generalen Versammlung war die Herstellung der Eintracht und Verbesserung der bei Upstalsboom gemachten Statuten. Dies besaget der Eingang dieser Gesetze ausdrücklich, indem die Stände ad Concordiam

et reformationem constitutionum in Opstalsbaem constitutarum zusammen gekommen waren. Es waren also schon ältere vorher bei Upstalsboom gemachte Constitutionen vorhanden. Daher schreibt Emmius: decreta ediderunt partim nova, partim ex veteribus repetita a] Auch gehet dies deutlich aus dem Schluß-Artikel der nach einem andern Exemplar angefertigten holländischen Uebersetzung dieser Gesetze bei Schotanus hervor: De *voorgaende Statuten* van Opstalsboom sullen in kracht syn, *behalve se door de tegenwoordige worden verbetert.* Man vereinigte sich also über verschiedene Abänderungen, Verbesserungen, Ergänzungen und Zusätze der vorigen Statuten; brachte sie dann in Form und verfaßte sie schriftlich. So entstanden die upstalsboomischen Gesetze von 1323, die, wie der Eingang besaget, nun auf immer gelten sollten. Der erste Artikel enthält ein gemeinschaftliches Schutz- und Trutz-Bündniß aller sieben Seelande wider feindselige Anfälle auswärtiger Grafen und Bischöfe, es sey auf ganz Friesland oder auf einzelne Provinzen der Republik. Die folgenden Artikel 2 und 3 bestimmen die Strafe der Diebe und der Mordbrenner. Nach den alten friesischen Küren konnte jeder Criminal-Verbrecher seine Missethat, nur wenige ausgenommen, mit Geld büßen. Hatte der Dieb kein Vermögen, die Bußtaxe und das Friedensgeld zu entrichten und dadurch seinen Hals zu lösen, so ward er gehangen; die Strafe des

a) Rer. fris. h. p. 192.

Nachtbrandes oder des Mordbrandes war aber allemal das Rad. b) Dieses wurde hier nun dahin abgeändert, daß der Dieb schlechterdings gehangen und der Nachtbrenner verbrannt werden sollte. Dagegen sollte der Tagbrenner zur Buße dem Damnifikaten den Schaden siebenfach ersetzen und 20 Mark Friedensgeld oder Brüche dem Gerichte bezahlen. Unsere upstalsboomische Gesetze unterscheiden also Nachtbrenner und Tagbrenner. (Incendiarii nocturni et diurni) Unter Nachtbrand wird nicht grade ein zur Nachtzeit gestifteter, sondern jeder heimlich in der Stille angelegter Brand, den man auch Mordbrand, das ist, heimlicher Brand c) nannte, verstanden. Dem Nachtbrand stehet der Tagbrand, daß ist, ein öffentlich und mit Gewalt angelegter Brand, der

b) Thit is thiu 16. Liodkest — thet alle Frisa mugum hiara feitha mit tha fia capia — Nahtbrond — schil hi jelda mit sines selues halse — thet is thet ma him skil opa cen reth setta. Ac hebbe hi thiuvethe den — ief hit an tha fia rebbe, sa hach ma hem to hwande. — d. i. Die 16. Volkskür ist, daß alle Friesen mögen ihre Missethaten mit Gut abkaufen — Nachtbrand — soll er büßen mit seinem eigenem Halse, — das ist, daß man ihn auf ein Rad setze. Und hat er einen Diebstahl begangen und er kein Gut hat so mag man ihn hängen. Daß auch vorher bei den Germanen Verbrecher mit Gut abgebüsset werden konnte, sagt uns schon Tacitus: Luitur homicidium certo armentorum numero — et levioribus delictis pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti mulctantur. De Mor. Ger. c. 12.

c) Mord heißt heimlich verborgen. Eccard ad L. Sal. Tit. 16. §. 1. Dreyer über Reineke de Voß. S. 98. und Adelungs Wörterbuch III. 575.

auch Waldbrand, d) Gewaltbrand, hieß, entgegen. Ein solcher öffentlicher Brand war bei den inneren Fehden an der Tagesordnung. Der Artikel 4 bestimmt die Strafe eines mit Geld bestochenen Knechtes, der seinen Herrn entweder selbst umgebracht, oder seinem Feinde überliefert hat, und demnächst die Bestrafung derer, welche aus den Klöstern geflüchtet sind, oder das Klostergelübde nicht gehalten haben. Aus dem Artikel 5 ergiebt sich, daß ein gefangener Priester gegen einen Laien doppelt gebüßet wurde.

§. 46.

Der Artikel 6 ertheilet den Deputirten, Richtern und Geschwornen auf der Hin= und Herreise, sodann allen anderen Personen, die sich auf dem Wege nach Upstalsboom hin oder zurück befinden, ein sicheres Geleite. Auf die Verletzung dieses Weg= und Landtags=Friedens ward in Hinsicht eines Landtags=Deputirten eine Buße von 40 Mark gesetzet, wovon die eine Hälfte den Erben, die andere den Richtern zufliessen sollte. Es scheint also, daß, da hier von Erben die Rede ist, dieser Artikel auf einen erschlagenen Landtags=Deputirten gehet, alsdann ist aber, da die Erben nur die Hälfte der 40 Marken, also nur 20 Marken erhielten, diese Buße viel zu geringe, indem das Wehrgeld eines getödteten Friesen nach dem folgenden Artikel sogar 60 Marken betrug. Wenn

d) Thet ma ande londe nene Waldbronda dede, daß man in dem Lande keinen Wald (Gewalt) Brand stifte. Asega Buch S. 234.



nun aber haeredes und Erben sowohl in der lateinischen e) als deutschen Sprache f) auch die nächsten Verwandten bedeuten, so glaub' ich, daß dieser Artikel auf jede Beleidigung, oder auch jede dem Deputirten verursachte Verhinderung zur Fortsetzung seiner Reise gehe. So hat es auch Emmius in seinem Auszuge verstanden: Consules aliosque Magistratus reipublicae nomine ad comitia in Upstallesbomum euntes aut redeuntes *detinere in itinere, aut quocunque modo violare* nemo audeat. Si quis contrafaxit 40 marcis reipublicae et *propinquis* satisfaciat. g) Hiermit stimmen auch die beiden holländischen Uebersetzungen überein, wornach man die Deputirte sollte in Vrede laten und nachher: vrij gaan laten. Dagegen nimmt die friesische Uebersetzung hier ausdrücklich einen Todtschlag an. Indessen mag hier vielleicht ein Schreib- oder Druckfehler vorwalten, indem die lateinischen Texte bei Schotanus und in den Verbond-Briefen statt 40 Marken 400 haben. Alsdenn stehen auch die Buße und die Brüche, die auf die Beleidigung oder Todtschlag eines nach Upstalsboom reisenden Privatmannes zu 80 Marken, also 160 Marken gesetzet sind, mit obigen 400 Marken mehr im Verhältniß. Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist doch soviel gewiß, daß dieser Artikel die Befriedigung eines Richters oder Deputirten, wie auch einer

e) Glos. med. lat. IV. 6.

f) Adelungs Wörterbuch. I. 1725.

g) Emm. l. c.

jeden Privatperson, die Geschäfte halber zu dem Landtage hin= oder herreiset, bezielet. Eben ein solches Freigeleit gaben späterhin 1477 die Grö= ninger und westerlauerschen Friesen ihren Landtags= Deputirten: Ende des soe sullen dese Persoenen, die op den dagvaert (Landtag) gecoemen syn, met haeren Vrienden ende mede mannen ende die ghene die daar toe Rechte te doen hebben, *een zeker vast en vrygeleit hebben Lyves en Goedes, by malkanderen te blyven, te coemen ende wederom te reysen.* h) Um den einländischeu Fehden der Landschaften unter einander Einhalt zu thun, ward in dem Artikel 7 verordnet, daß der Todtschlag eines Einwohners einer andern Landschaft oder Insel mit 60 Marken, zu verstehen, daß den Richtern, und ebenfalls mit 60 Marken für die Erben des Erschlagenen abgebüßet werden sollte. Unter Erben sind hier wahrscheinlich nicht bloß die Intestat=Erben, sondern auch die entferntere Verwandte zu verstehen, denn auch diese erhielten einen Theil der Buße oder des Wehrgeldes, wogegen sie auch die Familienrache zu übernehmen verpflichtet waren. Dieses gründet sich schon in der ältesten germanischen Verfassung. *Suscipere* tam *amicitias seu patris seu propinqui*, quam *inimicitias necesse est* — und weiter: luitur homicidium certo armentorum vel pecorum numero, *recipitque satisfactionem tota domus* (die ganze Sipschaft.) i)

h) Burmania de Comit. p. 56.

i) Tac. de Mor. Ger. c. 21.

Und so auch nach dem salischen Gesetze: Si cujuscunque pater occisus fuerit, medietatem (des Wehrgeldes) filii in compositionem colligunt et aliam medietatem *parentes* (Verwandte) qui proximiores fuerunt, tam de paterna, quam de materna generatione dividunt. k) Dies war auch alten friesischen Rechtes: — de qua mulcta (Wehrgeld) duae partes ad haeredem occisi, tertia ad *propinquos ejus proximos* pertineat. l) Der Theil, den die Verwandschaft an dem Wehrgelde erhielt, hieß bei den Friesen, wie solches in den Willküren mehrmals vorkömmt, meenteel, das ist, der gemeinschaftliche Antheil. Dagegen waren aber auch die Verwandte eines Mörders oder eines sonstigen Missethäters verpflichtet, für ihn, wenn er unvermögend war, die Buße zu bezahlen: Thet is riucht, thet him sinna Friond therto helpe, ief hit selva nawet nebbe, truch thet hia ne mugen him nawet und kuma hiara berena blade, d. i. Das ist Rechtens, daß ihm seine Freunde dazu (zur Bezahlung der Buße) helfen sollen, wenn er selbst nichts hat, darum, daß sie ihn nicht verlassen mögen, als ihr angebornes Blut. m) Lange hin währte diese Verpflichtung der Verwandschaft in dieser Gegend, bis endlich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Graf Edzard sie erst davon entband. n)

---

k) L. sal. Tit. 65.

l) L. Fris. Tit. 1. §. 1.

m) Asega Buch. S. 20. und 74.

n) Ostfr. Landrecht. L. 1. c 48 und 114.

Entstanden in einer einzelnen Landschaft tumultuarische Auftritte, so daß die Richter der Gemeinheiten die Ruhe nicht wieder herstellen konnten, so mußte nach dem Artikel 8 der Beistand anderer benachbarten Landschaften requiriret werden. Jeder der zur Hülfe herbeieilenden Landschaft mußten 100 Marken von den Rebellen zur Strafe entrichtet werden. Die friesische Uebersetzung fügt hinzu: Wenn jemand überführt wird, daß er Waffen trägt, das ist, daß er sich der zur Hülfe erschienenen Landschaft mit bewaffneter Hand widersetzet habe, so verwürkt er noch besonders 5 Marken.

Der Artikel 9 handelt von einem nachlässigen oder partheiischem Richter. Diesen Artikel verstehe ich in Verbindung mit dem vorigen so: Ist der Richter nachlässig oder nicht thätig genug, die Rebellion in der Geburt zu ersticken, oder hat er sie selbst — durch einen ungerechten Ausspruch veranlasset, so verwürkt er 20 Mark.

Der Friede und die innere Ruhe sollte nach dem Artikel 10 in einem jedem Seelande und sodann auch in jeder einzelnen Landschaft erhalten werden; wenn aber die Streitigkeiten zu einem öffentlichen Ausbruch kommen, *) so sollten die Richter die streitenden Partheien mit allem Fleiße aussöhnen, und ihre Zwistigkeiten nach Recht und Billigkeit schlichten.

Um Todtschlag und Verwundung bei einem

*) Ende aldeer epenbeer etryd of san is, heißt es in der friesischen Uebersetzung.



solchem Auflauf zu verhüten, denn davon ist in der Verbindung die Rede, wurde die darauf vorhin gesetzte Bußtaxe verhöhet. Die Bußtaxen an sich waren in den älteren Zeiten sehr niedrig. Bei Revision solcher Taxen legte man die vorigen zwar zum Grunde und ließ es dabei bewenden, nur vervielfachte man sie nach Bewandniß der Zeiten, der Umstände, der Personen und des Ortes. Dies war schon in den ältesten Zeiten gebräuchlich. So waren schon die Bußen auf Verletzungen und Verwundungen nach der Lege Frisionum antiqua verdreifachet. Der davon handelnde Tit. 3 in Additionibus Sapientum führt die Ueberschrift: Hoc *in triplum* componitur. Der Todtschlag und die Verwundung sollte denn nun nach dem Artikel 11 der upstalsboomischen Gesetze siebenfach über die älteste Taxe gebüßet werden.

Auf die Verkuppelung und Entführung eines noch nicht mannbaren Knaben oder Mädchens zu einer Heurath p) ist in dem Artikel 13 eine Brüche von 100 Mark gesetzet. Ausserdem soll dem, auf sein Gut zurückführenden, Entführten eine besondere Buße nach der alten Willkür q) und den neueren Constitutionen entrichtet werden.

§. 46.

Alle vorstehende Artikel gehen auf die Erhal-

p) Daß hier von einer Verkuppelung die Rede ist, gehet aus dem lateinischen Codex des von Wicht und der friesischen Uebersetzung hervor.

q) Vielleicht mag hierunter die 11. Volkskür verstanden seyn, wornach Waisen und Wehrlosen doppelt gebüßet wurden Asega Buch S. 137.

tung der äusseren und inneren Ruhe, und auf die Sicherheit der Personen und der Sachen. Die nun folgenden Artikel sind vermischten Inhalts. Das Näherrecht der Verwandten oder der retractus gentilitius mag schon bei unseren Vorfahren, so wie noch in unsern Tagen, viele prozessualische Streitigkeiten veranlasset haben. Um die Hauptcontroversen zu heben, ward in dem Artikel 14 verordnet, daß derjenige, gleichviel männlichen oder weiblichen Geschlechts, von dessen Seite oder Voreltern das verkaufte Gut hergekommen, zum Retracte berechtigt sey und dann der nächste Verwandte den, in einem entfernten Grade stehenden, Verwandten ausschliessen solle. Darnach fand denn das Näherrecht nur in Stammgütern, die auf den Verkäufer durch Intestat-Erbfall gekommen waren, nicht aber in Gütern, die er selbst erworben hatte, statt. Dieses entspricht auch völlig der Natur der Sache, indem der Grund des verwandschaftlichen Näherrechtes ist, daß das in der Familie gewesene Gut nicht durch Verkauf wieder aus der Familie gehen solle. Dieser Grund ist aber bei neu acquirirten Gütern nicht vorhanden. Ob nun aber bei Concurrenz mehrerer Retrahenten solche zu verstehen sind, die mit dem ersten Acquirenten, oder mit dem letzten Besitzer, dem Verkäufer, in dem nächsten Grade stehen, lassen unsere upstalsboomischen Gesetze unbestimmt. Vielleicht war solches schon damals durch die Observanz längst entschieden und keine Streitfrage mehr. Die friesische Uebersetzung weicht von dem

lateinischen Texte, worin bloß von praediis emendis vel vendendis die Rede ist, darin ab, daß sie auch bei vertauschten Gütern das Näherrecht zuläßt, und bei gleichnaher Verwandtschaft die Spindelseite der Schwerdtseite oder die Cognaten den Agnaten vorgehen läßt. Auch wird in der friesischen Uebersetzung das Jus Congrui, oder das dem angränzenden Nachbarn zustehende Retractenrecht, wovon der lateinische Text eben so wenig etwas hat, angezogen. a)

Die Artikel 15 und 28 handeln von Intestat-Verlassenschaften und Testamenten. Ich fasse sie daher zusammen. Nach vielen deutschen statutarischen Rechten und so auch nach unserm ostfriesischen Landrechte, fallen die Erb- oder Stammgüter (bona avita seu stemmatica) zu der Linie wieder zurück, woraus sie hergekommen sind. Dies scheint auch allgemeinen friesischen Rechtens gewesen zu seyn. Die upstalsboomischen Richter fanden nun gut, dieses Rückfallsrecht in dem Artikel 15 aufzuheben und dagegen die nächsten Verwandte in alle Güter des Erblassers ohne Unterschied — quocunque modo evenerint — also

a) Legeron dis Landis oder Lage des Landes bezeichnet wohl offenbar die angränzende Nachbarschaft. So heißt es auch in dem Eiderstädtischen Provinzial Rechte von 1552: „Wennehr Land verkoft is, desülve Kop mag een Blootsfründ und der de Landlage is (der angränzet) tho „Rechte besprefen, — Blootfründ averst geiht vor Lands„lage." In Westph. Monumt ined. T. III. in praef. p. 78 nota w) So auch grade nach unserm ostfr. Landrechte Lib. II, c. 260.

sowohl in Stamm= als errungenen Gütern zuzulassen. Dabei setzten sie hinzu, daß nunmehr die Erbfolge geschehen sollte secundum Leges et Canones, das ist, nach römischen Justinianischen und canonischen oder geistlichen Rechten. a) Die nächsten Verwandte sollten also des Verstorbenen Erben ohne Rücksicht auf die Abstammung der Güter seyn. Das römische Recht soll hier zwar schon ziemlich früh bekannt gewesen seyn, b) doch hatte es noch zur Zeit fast gar keinen Einfluß auf die hiesige Gerichte und unsere vaterländische Gesetze, denn keine friesische Willküren von der Zeit und noch späterhin zeigen davon eine Spur, sondern sind reinen germanischen und friesischen Rechtes. Doch findet man schon früher das canonische oder geistliche Recht angezogen. c) Auch gründen sich die Artikel 15 und 28 bei der Lehre von Testamenten auf das canonische Recht. Unsere ältere Vorfahren und überhaupt die Germanen wußten nichts von Testamenten. Haeredes successoresque suicuique liberi et nullum

a) Daß unter Leges et Canones hier das römische und canonische Recht verstanden werde, kann wohl nicht bezweifelt werden, weil man die römischen Rechtsgelehrten Legisten und die canonischen Canonisten nannte. Legistas etiam et Canonistas in suo Ministerio deputatos habuit. Auctor gest. Bald. L. I. c. 12.

b) von Wicht bei dem ostfr. Landrechte. S. 480.

c) Ney tha gestlika riuchte skel alrec mon weldech wesa oppa thene lesta ende the jewande umbe sine sele. d. i. Nach dem geistlichen Rechte soll jedermann bemächtigt seyn, an seinem letzten Ende zu geben um seiner Seele willen. Litt. Brocman. art. 176.

testamentum. d) Die upstalsboomischen Gesetzgeber verordneten nun, daß die, welche sich in dem nächsten Grade des Verstorbenen befinden, dessen Erben seyn sollten, nisi discedens cum *Consilio Rectoris in ultimo testamento* aliter duxerit ordinandum. Also wurden nur solche Testamente, die cum consilio Rectoris gemacht werden, verstattet. Das unter Rector hier ein Geistlicher in der Gemeine verstanden werde, ist wohl nicht zu bezweifeln. e) Der friesische Uebersetzer giebt dies Wort noch deutlicher durch Bigeter, das ist, Beichtvater. f) Hier haben wir denn die in dem canonischen Rechte c. 10. X. de testamentis von dem Pabste Alexander III. verordneten Testamente coram *presbytero suo* (das ist, vor seinem eigenem Priester, Beichtvater) et tribus vel duabus aliis personis. Es scheinet, daß die vor einem Beichtvater gemachte Testamente bisher an sich schon gültig gewesen seyn, indem in dem Artikel unserer upstalsboomischen Gesetze noch hinzu gefüget wird, daß zur Gültigkeit eines solchen Testamentes ausser dem Priester oder dem Beichtvater noch zwei oder drei

---

d) Tac. de Mor. Germ. c. 20.

e) Rectores ecclesiarum sunt Praelati, Abbates, Parochiarum Presbyteri et Curati. du Fresne Glos. m. lat. s. v. Rector. So wird auch in der upstalsboomischen Urkunde von 1327 der Pfarrer von Appingadam Rector eccleciae genannt, und selbst im Artikel 28 dieser Gesetze wird Rector durch Clericus gegeben.

f) von bigicht, holl. und niederdeutsch bicht Beichte. Wachter in Glos. Germ. p. 141. und Bichter, Bichvader, Presbyter confessionarius. Kiliani Lexic. etymol. s. v. Bichter.

Zeugen erfordert werden. Nulli Clerico in testamento et ultimis voluntatibus absque duobus vel tribus testibus fides adhibeatur. Und nun wären diese Testamente dem päbstlichen Rechte völlig conform. Wenn es nun im obigen c. 10. X. de Testamentis weiter heißt: „Testamenta, parocciani coram *presbytero suo* et tribus vel duabus idoneis personis extrema fecerint voluntate, firma decernimus permanere sub interminatione anathematis, prohibentes, ne quis huiusmodi audeat rescindere testamentum; so ist dies grade wieder, was unsere friesischen Stände hier sagen: Transgrediens autem in contrarium aut violentiam faciens, poena 20 marcarum a judicibus puniatur; nur strafte der Pabst mit dem Fluche und dem Banne, sie aber mit einer Geldbuße. Diese vor einem Geistlichen und zwei oder drei Zeugen gemachte Testamente sind hier in Ostfriesland sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande noch in diesem Jahrhundert bis zur Einführung der holländischen und französischen Civil-Gesetzbücher die gewöhnlichsten gewesen. g)

§. 47.

Nach dem Artikel 16 soll allen Endurthei-

g) Wenn Kettler in Decis. Ostfris. dec. 24 n. 35 behaupten will, daß die Testamente coram Parocho et duobus testibus weil in dem Ostfriesischen Landrecht nichts davon vorkömmt, bloß durch Observanz aus dem canonischen Rechte hier eingeführet sind, so irret er sich, weil wir sie schon hier aus den upstalsboomischen Gesetzen kennen.

len, die man Ferdbann a) das ist, Friedensbann, Friedensgebot nannte, strenge nachgelebet werden, doch wird dem Succumbenten verstattet, bei den folgenden Richtern, denn jährlich traten neue ein, auf Revision der Sentenz anzutragen. Zu einer solchen Revision mußten vier gelehrte Geistliche und ein Prälat des Distrikts zugezogen werden; da denn diese geistlichen und weltlichen Richter, wenn der gravirten Parthei offenbar unrecht geschehen, die Sentenz abändern konnten.

Der Artikel 17 handelt von einem nach völliger Aussöhnung verübten Todtschlage. Hatte ein Todtschläger sich mit den Verwandten des Entleibten, die die Familienrache übernehmen mußten, durch Entrichtung des Wehrgeldes oder auf eine andere Art abgefunden; so wurde eine förmliche Sühne zwischen ihnen abgeschlossen, und solche mit einem Kusse, Friedenskuß genannt, besiegelt. Ein solcher Friedenskuß war das Ende alles Haders. So heißt es unter andern in dem altfriesischen Landrechte: b) *Nu* agon him elkerlyk,

a) Quae vulgo Ferdhan appellantur. Es scheinet, daß darunter eine der obgesiegte Parthei bei der Sentenz verliehene Manutenenz der zuerkannten Güter oder Rechte zu verstehen sey. Friedbann, bannum pacis cum alibi, tum pro confirmando rerum juriumque dominio a Magistratu solemniter pronunciatum. indictum et sancitum, ut possessionibus secura tranquillitate fruantur. Haltaus Glos. Germ. p. 618. und altfries. Wörterbuch. S. 129.

b) S. 267. und bei Schotanus in Beschr. van Friesland p. 77. In dieser Verordnung wird umständlich die Vertheilung des Wehrgeldes unter den Verwandten nach den verschiedenen Graden, worin sie mit dem Entleibten stehen, auseinander gesetzt.

deer him sine *Freed-eed* swert, mit sine *Mondkessa* ende daer mede da *Fayte te wrtigia*. d. i. Nun muß ihm jeder (der Verwandten) der ihm den Friedenseid schwert, seinen Mund küssen und damit die Fehde ablegen. Dies war nicht bloß eine friesische, sondern überhaupt eine germanische Observanz. Qui infra trengam *post datum osculum* aliquem hominem interfecerit, et negare voluerit, pugnam pro se faciat. (soll sich dem Kampf-Ordale unterwerfen) Si vero convictus fuerit, manum, quae homicidiam fecit, amittat. c) Und: Si quis *post pacificationem* alterum occiderit, componat illum, et manum, *quam periuraverit*, perdat. d) Wurde nun der Todtschläger nach dieser Aussöhnung und dem Friedenskusse von einem der Verwandten demohnerachtet erschlagen, so mußte dieser zufolge dieses Artikels 17 aus dem Lande ein ganzes Jahr lang verbannt werden, mußte nach Rom wallen, und sich von dem Pabste absolviren lassen. Hatte er ein steinernes Haus, so wurde es niedergerissen, hatte er ein hölzernes, so fiel solches dem Staate anheim. Daß er ohnedem den Richtern das gesetzliche Fredum (Friedensgeld) und den Erben des Entleibten das Wehrgeld entrichten mußte, ist eine Selbstfolge. Eine ähnliche Verordnung finden wir in dem friesischen Send oder geistlichem Rechte vor. Hueroso deer fuchten is, *wr sette Soen* ende *wr sweren eden*

c) L. L. Longobard. L. I. Tit. §. 38.
d) Capitular. L. IV c. 27.

ende *wr kesten Mond*, sa selma da ban beta mit 63 Schillengen, so schillet se om da Sonda de Hermsched ontfaen, ende seka dine Paus willen ende berfoet. d. i. Wenn da gefochten ist nach gemachter Sühne, geschwornen Eiden und geküßten Mund so sollen sie den Bann büßen mit 63 Schillingen, wegen der Sünde (als eine geistliche Strafe) den Hermschend e) empfangen und den Pabst suchen wollen (in wollenen Kleidern) und barfuß. f)

Der Artikel 18 stehet wahrscheinlich mit dem vorigen in Verbindung, und dürfte denn so zu verstehen seyn: Die Verstümmelung eines der Hauptglieder, als die Augen. Füße u. s. w. nach geschehener Aussöhnung, soll wie ein Todtschlag gebüßet werden.

Der Artikel 19 ist deutlich genug und bedarf keiner Erläuterung.

In dem Artikel 20 heißt petere betteln, Almosen suchen. g) Der Sinn dieses Artikels wird denn seyn: Wir verstatten den Kloster Prediger-Brüdern, den Minoriten-Brüdern und den

---

e) Hermschend (Harmiscara) war eine beschimpfende geistliche Pönitenz. S. die Glossarien von du Fresne, Haltaus Schilter und Wachter, so wie auch altfries. Wörterbuch S. 185.

f) Altfries. Landrecht, Camp. Ausgabe S. 246.

g) Petitionarius est, qui stipem, elemosynam colligit et petit; quod de iis praesertim intelligendum, qui, per vicos et provincias Reliquias circumferentes, vagabantur ad corrogandas pecunias, quibus ecclesiarum indulgentiae succurreretur. Glos. med. lat. V. 276. Auch die Holländer nennen Betteln, bidden, d. i. petere.

Brüdern von Stavorn (jedoch mit Ausschluß des groben Bruders Folbert) zu betteln, oder nach der Mönchssprache, zu terminiren; nur sollen sie dabei nicht unverschämt seyn, sondern sich bescheiden betragen. Anderen Ordens-Brüdern verstatten wir nicht eher das terminiren, bis vorbenannte Brüder ihren Umgang vollendet haben.

Der Artikel 21 betrift das Münzwesen, wornach zufolge eines gemeinschaftlichen ständischen Schlusses der Werth verschiedener ausländischer Münzen festgesetzt, andern aber völlig verboten sind. Ich würde zu weit ausschweifen, wenn ich mich auf jede dieser hier erwähnten Münzen einlassen wollte.

Der Artikel 22 zeiget uns die Kürze der Prozesse bei den friesischen Gerichten. Einem Fremden mußte vorzüglich schleunig geholfen werden. War der Kläger aus einem andern Seelande, so mußte der Prozeß in drei Tagen geendigt seyn, sonst lag er auf Kosten des Grietmannes und seiner Beisitzer. Die friesische Uebersetzung füget nun noch hinzu: daß hier zum Beweise oder Gegenbeweise 6 Nachbaren, 7 Verwandte und ein oder zwei Opstallingen (als Censacramentalen, die den Glaubenseid geschworen) erfordert würden. Dieser Zusatz findet sich in keinem Exemplar des originalen lateinischen Textes vor, und rühret vielleicht von dem 100 Jahre später gelebten Uebersetzer selbst her. Das hier angeführte Wort Opstalling hab ich sonst nirgends, weder in der friesischen Geschichte, noch in irgend einer friesischen

Urkunde vorgefunden. h) Es bezeichnet indessen einen Oberstaller, das ist, einen Oberrichter (s. §. 2.) Ob sich der Uebersetzer darunter einen Landtags-Deputirten, oder einen Grietmann, oder einen Häuptling, dem die Gerichtsbarkeit von einer Gemeinheit übertragen war — denn zu seiner Zeit gab es schon solche Häuptlinge — verstanden haben mag, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

§. 48.

Um nun den vorstehenden Artikeln Festigkeit und Dauer zu verschaffen, (ad robur et roboris diurnitatem constitutionum praedictarum) ist in dem Artikel 23 festgesetzet, daß jeder in der Osterwoche neu erwählte seeländische Richter, unter dem Eide seiner Commission (sub juramento suae Commissionis) oder der ihm ertheilten Aufträge, sich eidlich verpflichten solle, auf diese das gemeine Beste und die innere und äussere Ruhe bezweckende Artikel zu halten, und denn auch das Volk seines Distriktes verbindlich zu machen, diesen Statuten nachzuleben. Diese seeländische Richter waren nicht die im Artikel 8 erwähnte Gemeinheits-Richter, die nach dem Artikel 32 in der Woche nach dem weissen Sonntage erwählet wurden, sondern die Landtags-Deputirten, die auf den Landtagen alle Seelande oder den ganzen friesischen Freistaat repräsentirten. Diese Deputirten oder friesische Oberrichter, seeländische

h) Nach von Halsema S. 201 kommen die Opstallingen in einigen alten Handschriften mehr vor.

Richter, wurden denn am Osterfeste in jedem Seelande jährlich gewählet, erhielten ihre Instruktionen, und mußten die Befolgung derselben beschweren. Da der Landtagstermin nach Pfingsten war, so ward denn die Wahl der Deputirten 7 Wochen vor Eröffnung des Landtags vorgenommen. In der friesischen Uebersetzung ist dieser Artikel durchaus misverstanden, wenn es darin heißt, daß jeder Richter bei dem Rechte von Upstalsboom schweren solle, daß er um Ostern daselbst kommen, und alle Sachen des heiligen Friedens befestigen und bekräftigen wolle. Merkwürdig ist es indessen, daß die friesische Uebersetzung mit diesem Artikel abbricht, und die folgenden wegläßt. Man muß daher vermuthen, daß das Exemplar, welches der Uebersetzer vor sich gehabt hat, sich mit diesem Artikel geendigt habe. Auch stehet in der holländischen Uebersetzung dieser Artikel zuletzt, wiewohl alle übrigen, jedoch in einer andere Ordnung, wie wir sie in dem lateinischen Text vorfinden, mit einigen Abweichungen darin aufgenommen sind. In der That eignet sich auch der Artikel 23 völlig zu einem Schlußartikel. Ich vermuthe daher, daß die upstalsboomischen Gesetze von 1323 sich mit dem Artikel 23 geendiget haben, die folgenden 12 Artikel aber Zusätze und Verbesserungen sind, die auf dem folgenden oder einem andern Landtage gemacht worden. Diese Vermuthung wird noch mehr durch die von den Testamenten handelnden und in genauer Verbindung stehenden Artikeln 15 und 28

bestärket, indem letzterer offenbar ein Zusatz und Ergänzung des ersteren ist, folglich letzterer wohl später ertheilet seyn wird. Vielleicht sind sogar die folgenden zwölf Artikel oder doch einige derselben, keine allgemeine, sondern nur special Statuten einzelner Gauen, welche auf einem allgemeinen Landtage bei Upstalsboom ihre Sanktion erhalten haben, und daher hier mit aufgenommen sind. Dies bewähret der Artikel 33. Davon weiter §. 49.

§. 49.

Diese wahrscheinlich nachgefügte Artikel werde ich noch kurz durchgehen. Nach dem Artikel 24 sollen keine weltliche Richter sich in geistliche Sachen, die vor dem Send oder geistlichem Gerichte gehören, mischen. Die Geistlichen hatten, vielleicht als Grundeigenthümer bei der jährlichen Richterwahl ein Stimmrecht. Liessen sie sich bestechen, so sollten sie das Geschenk vierfach zurück geben, und alsdenn ihres alsdenn an die Gemeinde fallenden Stimmrechtes verlustig gehen. Dies ist der Einhalt des folgenden Artikels 25.

Entwich ein ungehorsamer Einwohner aus seiner Commune, so mußten nach dem Artikel 26 die Richter des Distrikts, worin er sich begeben hatte, ihn zwingen zurück zu kehren.

Zu dieser Zeit und noch späterhin wurde der Todtschlag, ausser dem an die Richter oder der Gemeinde zu entrichtendem Friedensgelde, mit dem Wehrgelde an die Erben oder Verwandte des Entleibten abgebüsset. Zufolge des Artikels

27 wird der, welcher bei dem Eingange einer Kirche einen Mann erschlägt, ein ganzes Jahr von dem Gottesdienste ausgeschlossen. Kann er das Wehrgeld nicht bezahlen, so wird er eingezogen, und den Verwandten zur Familienrache überliefert. Nimmt ihn ein anderer in Schutz oder verbirgt ihn, so muß dieser für ihn das Wehrgeld bezahlen. Der Richter, der hierbei seine Pflicht versäumt und ihn nicht ausliefert, verfällt in eine Brüche von 20 Marken, die die übrigen Richter erhalten.

Der Artikel 28 ist vorhin schon vorgekommen. (§. 46.)

Nach dem Artikel 29 wird der in seinem Gerichtszwange getödtete oder schwer beleidigte Richter zehnfach gebüßet.

Nach dem Artikel 30 muß der, welcher eine Schuld eingestehet, aber die geschehene Rückzahlung vorschützet, solche mit zweien glaubwürdigen Zeugen, die die Münzsorten und die Zahl der rückgegebenen Münzen genau anzugeben haben, erweisen.

Der Artikel 31 mag vielleicht so zu verstehen seyn: Die Geistlichen hatten bei der Richter-Wahl, oder etwa bei einem erledigten Pfarr-Dienste das Recht, mit den interessirten Eingesessenen einer Gemeinde die Candidaten zu nominiren oder in Vorschlag zu bringen. Hatte nun die Geistlichkeit einen Richter oder einen Pfarrer ohne Convocation oder Beitritt der Interessenten einseitig auf die Wahl gebracht; so sollte sie ihres



Nominations=Rechtes auf immer verlustig gehen. Mögte aber ein stimmberechtigter Laye einer solchen Nomination beitreten, so sollte dieser in 20. Mark Brüche verfallen und die künftige Wahl ungültig seyn.

Der Artikel 32 handelt von der jährlich in jedem Districte, am weissen Sonntage (dominica in Albis) das ist am Sonntage Quasimodogeniti oder am Sonntage nach Ostern, von den abgehenden Richtern zu veranstaltenden Wahl der neuen Richter.

Der Artikel 33 betrifft bloß Westergo, und zwar darin den Distrikt von Franeker. Das hierin benannte Dorf Hertwert liegt in der Gretanie von Wonseradeel. In diesem Dorfe pflegten die Grietmänner und Richter von Westergo ihre Generalversammlungen zu halten. a) In diesem Artikel werden die Gemeinheits=Richter in Franekeradeel oder in dem Franeker Gerichtsbezirke Richter unseres Landes, Judices *terrae nostrae in antiquo districtu Franeker* genannt. So konnten nicht die bei Upstalsboom versammelten seeländischen Richter, die den ganzen Freistaat von der Süder=See bis zur Weser repräsentirten, wohl aber die ständischen Deputirten aus Westergo reden. Diese werden denn dieses blos für den Franeker Gerichtsbezirk beliebte spezial Statut bei der generalen ständischen Versammlung bei Upstalsboom in Vortrag gebracht, und darüber, wie solches

a) Focke Sjoerds algemeene Beschryving van oud en nieuw Friesland I. 431.

auch nachher bei den Appingadammer Statuten 1327 geschehen, (§. 54.) derselben Garantie nachgesucht und erhalten haben. Eine gleiche Bewandniß kann es mit einigen anderen der nachgefügten 12 Artikel gehabt haben. Uebrigens scheint folgendes der Sinn dieses Artikels 33 zu seyn: Die Richter in unserem alten Distrikt Franeker sollen bei ihren Sentenzen nicht auf die Zahl oder die Menge der, von der einen oder der andern Seite vorgeführten Zeugen Rücksicht nehmen, sondern auf den Grund alter Verordnungen erwägen, ob und in wiefern die Zeugen omni exceptione majores seyn. Auch sollte kein Priester als Zeuge zugelassen werden, wenn nicht die Thatsache in seiner Gegenwart geschehen, und er solche mit angesehen oder angehöret habe. Dagegen sollte ein fremder Priester ausser Westergo (extra congregationem coetus Hertwert) gar nicht als Zeuge auftreten können, es sey denn, daß die Thatsache ausserhalb dem Bezirk vorgefallen sey. Indessen sollte es bei den Eiden oder Zeugnissen, die man Aefte t' joeg nannte, bei dem alten Brauch sein Bewenden behalten. Darunter wird vielleicht ein Zeugniß in Ehe- oder Matrimonial-Sachen, d) die für das geistliche Gericht gehörten, zu verstehen seyn.

Der **Artikel** 34 betrifft die Procedur bei einer

d) Aest, eine Ehe, aefta Liuden, Eheleute, laesten, heurathen. Altfriesisches Wörterb. S. 5., also aest 's joeg Ehezeugniß, Zeugniß in Ehesachen.

Kopfwunde, wenn der Schädel oder ein Knochen verletzt ist.

Nach dem letzten Artikel 36 soll der Kläger seine Zeugen und seine Beweismittel gleich bei Anfang des Prozesses angeben, nachher aber mit keinen anderen gehöret werden. Wenn also König Friedrich der Große 1776 verordnete, daß der Kläger seiner Klageschrift alle Dokumente und Bittschriften, deren er sich in dem Prozesse bedienen will, beilegen müsse, und die, welche er nachher produciret, nicht angenommen werden sollen, so haben unsere Vorfahren schon grade dasselbe bei Upstalsboom verordnet.

§. 60.

Eintracht der sieben Seelande unter sich, gemeinschaftlicher Beistand im Fall der Noth, Ruhe im Innern, Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit, Bestrafung der Ruhestöhrer und aller Verbrecher, und Sicherstellung der Gränzen gegen feindselige Anfälle benachbarter Bischöfe und Grafen war das beabsichtigte Ziel der 1323 bei Upstalsboom versammelt gewesenen friesischen Stände. Dieses Ziel hatten sie vollkommen erreicht. Alle inländische Feindseligkeiten und Befehdungen hörten nach diesem Landtage auf, Verbrechen wider den Staat und wider die Individuen waren nicht mehr an der Tagesordnung, und das erneuerte enge Bündniß der sieben Seelanden unter sich sicherte die Gränzen wider den Anfall mächtiger Nachbarn. „Ab his comitiis — schreibt Emmius — aliquod annis armorum civilium ex-

„pers Frisia mansit, pacataque per magistra„tus annuos, vingentibus se nequicquam inqui„etis ingenuis, administrata fuit. Nec a vi„cinis Bremensibus, Oldenburgicis, Mona„steriensibus, Utraiectinis bello quicquam „contra quietos ét consentientes primis tem„poribus motum." a) So konnten denn nunmehr die gestockten allgemeinen Landtage ununterbrochen jährlich wieder gehalten werden. Wir finden denn wieder in dem folgenden Jahre 1324 die friesischen Stände in der Pfingstwoche bei Upstalsboom versammelt vor. Von den Verhandlungen auf diesem Landtage ist uns indessen nichts weiter, als die Schlichtung einer zwischen den Rüstringer Friesen und den Bremern entstandenen Fehde bekannt. Die Rüstringer und besonders die Rüstringer jenseits der Jahde, oder die Butjadinger b) waren Erzseeräuber. Daher waren schon lange her zwischen ihnen und den Bremern viele Streitigkeiten und Befehdungen entstanden, die bald durch Verträge beseitiget waren, bald aber sich wieder von neuen erhoben. So war unter andern 1291 ein Vergleich zwischen den Bremern und Rüstringern abgeschlossen, wornach an

---

a) Emm. rer. fr. h. p. 196.

b) Rüstringen diesseits der Jahde enthielt den südöstlichen Theil der Herrschaft Jever, die Herrschaft Kniphausen und die oldenburgischen Aemter Neuenburg und Varel, jenseits der Weser aber Butjadingerland und das damit vereinigte Stadland. Jenes heißt in den Urkunden Rustringia Cis-Jadana, dieses Trans-Jadana oder Butjadingerland. Asega Buch Vorrede S. 52.

keiner Seite der Weser eine, der Schiffahrt nachtheilige Festung angeleget werden sollte. Im Jahre 1312 und dann wieder 1315 hatten die Rüstringer verschiedene Bremer Schiffe gekapert, aber auch diese hierüber entstandene Feindseligkeiten waren bald nachher durch besondere Verträge ausgesöhnt. c) Wahrscheinlich werden neue Plackereien vorgefallen seyn. Diese brachen 1324 oder etwa schon in dem vorigen Jahre in offenbare Feindseligkeiten aus. Die Veranlassung dazu war, daß die Bremer einen angesehenen Rüstringer, Broder genannt, erschlagen hatten. Die Rüstringer waren ein friesisches Volk und hiessen auch in der gleich folgenden Urkunde: Frisones terrae Rustringiae. Waren sie nun etwa von den Bremern hart gedränget, oder waren diese sogar über der Weser in ihr Land gedrungen; so mußten die Friesen, zufolge des ersten Artikels der upstalsboomischen Gesetze, sich der Rüstringer annehmen. Die 1324 bei Upstalsboom versammelten seeländischen Richter (Universitas Judicum Selandiarum Frisiae) untersagten in einer Kraftsprache beiden Theilen die Fortsetzung der Feindseligkeiten. Sowohl die hierauf vorgeladenen Richter von Rüstringen, als die Consuln von Bremen fanden sich bei dem friesischen Tribunal bei Upstalsboom ein. Die seeländischen Richter vereinbarten die Bremer und Rüstringer dahin, daß sie künftig in beständigen Frieden und Eintracht leben, den unter ihnen bestehenden alten Verträgen genau

c) Dilichii Chron. Brem. p. 90 und 98.

nachkommen und sie nunmehr wieder als ein Volk, wie sie es von jeher gewesen, d) seyn und bleiben sollten. Dabei wurden denn auch die Rüstringer besonders verpflichtet, ihren erschlagenen Mitbürger nicht zu rächen. Möchten nachher, so lautet ferner dieser Ausspruch, wieder Mishelligkeiten zwischen ihnen entstehen, so sollte kein Theil den andern so lange befehden, bis solche Streitigkeiten von den seeländischen Richtern bei Upstalsboom entschieden worden. Einer solchen Decision sollten sich sowohl die Bremer, als die Rüstringer schlechterdings unterwerfen. Im Fall nun aber der eine oder der andere Theil diesem Ausspruche zuwider handeln, oder öffentliche Fehde anfangen würde, so verpflichteten sich die seeländischen Richter, für sich und ihre Nachfolger, das ganze Land wider die Widerspenstigen aufzubieten und dem Angegriffenen kräftigen Beistand zu leisten. Uebrigens versprachen die seeländischen Richter den Bremern in der ganzen friesischen Republik dieselbe Sicherheit und dieselben Rechte, die die Friesen selbst genossen. Alles dieses gehet aus der gleich folgenden Urkunde näher hervor.

§. 51.

Kein friesischer Schriftsteller erwähnet dieser zwi-

d) Erunt et manebunt una gens et unus populus. — Dies kann nur so verstanden werden, daß sie gleichsam, als ein Volk friedlich und nachbarlich mit einander leben sollten. Denn die Rüstringer waren ein friesisches Volk das mit den Bremern bloß in nachbarlicher Verbindung stand, jedoch in geistlichen Sachen unter dem Sprengel des Erzbischofs von Bremen gehörte.

schen den Bremern und den Rüstringern vorgewalteten und bei Upstalsboom geschlichteten Streitigkeiten. Nur ein auswärtiger Geschichtschreiber Dilichius schreibt kurz so davon: Anno 1324 lites, quae inter 7 Frisonum Zelandias et Civitatem (Bremensem) subortae erant, sunt compositae, sancitumque est, eos, *ceu unam gentem*, fidem et amicitiam constanter colere velle et debere. a) Die Stelle *ceu unam gentem* ist wörtlich aus der Urkunde selbst genommen. Hieraus erhellet, daß Dilichius entweder das Original, oder doch wenigstens eine Abschrift davon vor sich gehabt habe. Der Regierungsrath von Wicht hat diese von den seeländischen Richtern ausgestellte Urkunde in seinem schätzbaren Vorbericht zu dem ostfriesischen Landrechte abdrucken lassen. b) Er meldet dabei, daß sich das Original in einem auswärtigen Archive befinde, und ihm ein werther Gönner, der dieses Original selbst in Händen gehabt, davon eine beglaubte Abschrift mitgetheilet habe. Der Urkunde ist ein Siegel angehänget; dieses, schreibt von Wicht, stellt die Jungfrau Maria vor, auf deren jeder Seite ein Kriegesmann stehet, welcher in der einen Hand einen runden Schild und in der andern einen Spieß hält, mit der Umschrift:

---

a) Chron. Bremense. p. 99.

b) Ostfriesisches Landrecht. Vorbericht. S. 113. Aus diesem Vorbericht hat auch nachher Cassel diese Urkunde in seine Sammlung ungedruckter Urkunden zur Aufklärung der Stadt Bremen S. 243 aufgenommen.

His signis vota sua reddit Frisia tota,
Cui cum plebe pia sit clemens Virgo Maria.

Diese Umschrift ist gar zu lang, als daß sie um ein wächsernes Siegel hat angebracht und lesbar darin abgedruckt werden können. Ohnehin ist eine solche Umschrift von Siegeln ganz ungewöhnlich. Ich bezweifle daher die Aechtheit der Umschrift. Vielleicht hat der ungenannte Freund und Abschreiber diesen Vers selbst gemacht, und damit anzeigen wollen, daß dieses Siegel das allgemeine friesische gewesen sey, wie denn die Urkunde solches selbst besaget: **In cujus testimonium** ***Sigillum totius Frisiae*** **est appensum.** Nun aber vorausgesetzt, daß das Siegel noch unbeschädigt gewesen, und die Figuren deutlich genug hervorgeleuchtet haben, so weicht es doch ganz von dem bekannten upstalsboomischen Siegel ab. (s. §. 31.) Daher hält auch von Wicht es nicht für das gemeine friesische Siegel, sondern glaubt, daß es das Siegel von Rüstringen und dem darunter gehörenden Stadtlande gewesen sey, weil es mit diesen Siegeln, die Hamelmann abdrucken lassen, c) viele Aehnlichkeit haben soll. Diese Aehnlichkeit finde ich aber gar nicht, denn das rüstringische Siegel ist ein mit Sternen besätes Feld, worin nur ein Mann steht, der einen runden Schild in der linken und einen Spieß in der rechten Hand hält, mit der Umschrift: **Secretum terrae Rustringiae**; dagegen stellt das Siegel der Stedinger einen Engel vor mit einen Scepter in der Hand, und hat

c) Hamelmanns Old. Chron. S. 97 und 98.

die Umschrift S. Stedingorum Rustringiae. Indessen hat Hamelmann noch ein anderes Siegel stechen lassen, welches mit dem oben angegebenen unter der Urkunde von 1324 mehr übereinkömmt, indem sich darin die Jungfrau Maria in der Mitte, und an jeder ihrer Seite ein Kriegesmann mit einem Spiesse in der einen und einem Schilde in der andern Hand befindet. Es hat die Umschrift: Sigillum beatae Mariae in Astringi. d) Sollte nun etwa das, Rüstringen benachbarte Ostringen e) an der Fehde mit den Bremern Theil genommen haben, so mag das, der Urkunde angehängte Siegel das Ostringische gewesen seyn. Wahrscheinlich haben denn, wie es bei dergleichen Dokumenten gebräuchlich war, mehrere Siegel, als das rüstringische, ostringische und bremische darunter gehangen, die nachher durch die Länge der Zeit oder Zufall davon abgerissen worden, und davon nur das ostringische darunter hängen geblieben ist. So lange man es aber nicht selbst siehet, läßt sich nichts bestimmtes darüber urtheilen. Soviel ist indessen gewiß, daß, wenn sonst der Abschreiber das Siegel richtig beschrieben hat, es nicht das gewöhnliche upstalsboomische Landtags-Siegel gewesen ist; es möchte denn

d) S. 116.

e) Ostringen befaßte den untern südlichen Theil von Jeverland und das heutige Friedeburger-Amt. Daß Ostringen öfters mit den Bremern in einer Fehde begriffen gewesen, gehet unter andern aus einer Versöhnungsurkunde zwischen Bremen und Ostringen von 1306 hervor. Cassels Urk. Samml. S. 225.

seyn, daß die friesischen Stände nachher ihr Siegel verändert und dagegen das unter der Urkunde von 1327 hangende Siegel angenommen hätten, welches doch aber wohl nicht zu vermuthen ist.

§. 52.

Diese am dritten Pfingst-Feiertage 1324 datirte merkwürdige upstalsboomische Urkunde lautet also:

Universis hanc literam visuris vel audituris *Universitas Judicum Selandiarum Frisiae in Upstallesbome congregatorum* salutem et pacem in Domino sempiternam. Tenore presentium duximus firmiter protestandum, quod omnis dissensio et discordia inter *Consules et Cives Bremenses* ex una, et *Frisones terrae Rustringiae* ex parte altera super occasione cujusdam Rustringi, Broder nomine, per Bremenses occisi, exorta est ad pacem et perpetuam concordiam, quo ut dicti Consules Bremenses et Judices terrae Rustringiae coram Nobis recognoverunt, totaliter reformata, ita quod Rustringi Bremensibus super predicta occisione non debebunt de caetero quaerimoniam commovere. Est etiam adjectum, quod Cives Bremenses et Rustringi erunt et manebunt una gens et unus populus, sicut a tempore, cujus non est memoria, extiterunt, debuntque omnia et singula, quae in literis et privilegiis antiquo datis et confectis continentur, in omnibus et singulis suis clausulis firmiter et inviolabiliter observare, nec in aliquo perpetuis temporibus contraire, eo addi-

to, quod si inter Bremenses et Rustringos quacunque occasione et super re quacunque dissensionem vel rancorem quocunque tempore contingeret, quod absit in futurum, suboriri, vel jam esset suborta, pars una alteri, videlicet nec Bremenses Rustringis, nec Rustringi Bremensibus bella movebunt, nec quemquam rebus vel corpore aliquatenus ledent, nec spolium in Bremensem aut quemquam alium pro causa huiusmodi committent, nisi prius, si invicem dicte partes secundum privilegia eorum concordare non poterint, de jure partis utriusque *per Nos universos Judices terrarum Selandiarum Frisiae in Upstallesbome et successores nostros* plenarie sit discussum et licentia habita de Nobis Judicibus supra dictis. Debebunt etiam tam Bremenses quam Rustringi nostra vel successorum nostrorum Judicum terrarum Frisiae in Upstallesbome congregandorum in hoc casu stare et contenti esse decisione et facere, quidquid nos et successores nostri decreverimus et concorditer faciendum. Protera si qua partium sive Bremenses sive Rustringi dicte decisioni nostre stare noluerint, vel bella parti alteri, sine nostra et successorum nostrorum Judicum Frisie licentia speciali, super quacunque re et occasione quavis moverit aut partem alteram nobis non obtemperantem et bella, vt est dictum, moventem, debebimus et volumus cum omnibus terris nostris ad-

juvare et adsistere fideliter et constanter. Ceterum recognoscimus, quod nos et quilibet nostrum conjunctim et divisim cum civibus Bremensibus societatem et amicitiam contraximus specialem, quod ipsi et eorum quilibet in terris et in omnibus finibus jure, quibus nostri conterranei gaudent, (*frui*) debebunt et excedens et delinquens contra eorum aliquem, ac si contra conterraneum nostrum peccaverit, punietur. In cujus testimonium *Sigillum totius Frisie* praesentibus est appensum. Datum in Upstallesbome, Anno Domini Millesimo CCCoXXIVo feria tertia in ebdomade Penthecostes.

§. 63.

In diesem oder dem folgenden Jahre 1325 waren wieder neue Unruhen, doch nur in einem Theile des westerlauerschen Frieslandes, ausgebrochen. Es hatte nämlich der Graf von Holland versucht, seine Ansprüche auf die Stadt Stavorn und auf Westergo wieder geltend zu machen. Da er dorten viele Anhänger hatte, so waren verschiedene dortige Bürger auf seine Seite getreten, um ihm die Jurisdiktion in Stavorn und Westergo zu verschaffen. Mit deren Hülfe war er schon so weit gefördert, daß er Schulzen angesetzet hatte, diese aber wurden bald wieder verjagt. Indessen fand er es doch nicht gerathen, mit Truppen in Friesland einzudringen. Um jedoch die dortigen Friesen zum Gehorsam zu zwingen, ließ er nicht nur seine Flotte um die Küste herum

schwärmen und viele friesische Schiffe aufbringen, sondern auch friesische Kaufleute und sonstige sich in Holland befindende Reisende rinziehen und ihre Güter konfisciren. Dagegen rächten sich die westerlauerschen Friesen durch Repressalien an holländischen Schiffen und Kaufleuten. Diese Plackereien, die durch Friedenstraktaten und Waffenstillstande bald beseitiget wurden, bald wieder von neuem ausbrachen, währte noch einige Jahren fort. a) Da diese Feindseligkeiten kein eigentlicher Landkrieg waren, denn der Graf hatte das westerlauersche Friesland nicht mit den Waffen bezogen, so werden die übrigen Seelande, wozu sie sonst nach dem ersten Artikel der upstalsboomischen Statuten verpflichtet waren, nur in so weit an diesen Feindseligkeiten Theil genommen haben, daß sie ebenfalls auf holländische Schiffe Jagd machten, so wie denn auch dagegen der Graf die ihrigen aufbringen ließ. b) Diese Feindseligkeiten an der Küste und in der offenen See konnten aber die jährlichen Landtage auf dem

---

a) Dieses alles gehet aus vielen Dokumenten hervor, die sich in v. Schwarzenberg groot placat en Charteboek I. 168 - 177 befinden.

b) So ertheilte noch unter andern der Graf 1327 einem gewissen L. Top Kaperbriefe, um auf friesische Schiffe zu kreuzen und sie aufzubringen: Wy Willem Grave — maken sond, dat wy oirlof ghegeven hebben met dezen brieve L. Top ende sine Gesellen to panden ende scade te doene op die Vriesen die onze Vianden zion — ende wat goed dat sem him winnen in 't Water, dat willen wy, dat se behouden. — v. Schwarzenb. p. 180.

festen Lande nicht hindern. So werden wir denn auch die seeländischen Richter 1327 in der Pfingstwoche bei Upstalsboom wieder versammelt vorfinden. Man kann also wohl sicher annehmen, daß die friesischen Stände sich auch in der Zwischenzeit, nämlich in den beiden Jahren 1325 und 1326 der Constitution gemäß, bei Upstalsboom werden eingefunden haben. Diese Vermuthung wird durch eine alte Handschrift, die von Halsema angeführt hat, bestärket. Darin heißt es: 1325 Singuli Judices terre Frisie aliique Nobiles pro communi utilitate et pacis conformitate ad locum, qui vulgariter *Obstalbaem* nuncupatur, confluerunt. c) Darnach sind denn die friesischen Richter 1325 bei Upstalsboom versammelt gewesen; was sie aber da gemacht haben, wissen wir nicht. Auch treffen wir eine, wiewohl dunkele, Spur von einem in dem folgenden Jahre 1326 gehaltenem Landtage der friesischen Stände an. Es hatte nämlich der Graf von Holland einige Kaufleute und Schiffer von der zu Ostringen gehörenden Insel Wangeroge unter dem Vorwande, daß sie die Rebellen in Stavorn und Westergo unterstützten und begünstigten, in Holland einziehen und ihre Waaren ihnen abnehmen lassen. Die Ostringer nahmen sich ihrer Insulaner an, entschuldigten sie und auch sich selbst bei dem Grafen, und suchten die Loslassung der Gefangenen und die Rückgabe ihrer mit Arrest bestrickten Güter nach. In dieser Bittschrift heißt es unter an-

c) von Halsema p. 207.

dern: Verum quia — nec ullam cum illis de Westerghie (Westergo) et de Stauria (Stavorn) inisimus vel inire volumus confederationem, vt vestrae Magnificentie rebellemus sed quia malitia furum, incendiariorum et aliorum male factorum in tota Frisia ita invaluit, ut nullus in dicta Frisia terra sua bona salva et illesa quibat retinere, propter quod *Communitatas terre Frisie in leco, qui Opstallebom dicitur, ordinavit congregationem, statuendo* ibidem, ut malitiam predictorum debita castigatione seu consimili correctione refrenarent, nec eisdem hominibus de Westergia antedictis *in aliquo alio*, preter quam diximus, concilium, auxilium et favorem impertimur, nec tendimus impertiri, quod coram vestra Nobilitate litteris presentibus sigillo nostro Astringie (Ostringen) comitatum sigillatis et coram omnibus, quibus presentia fuerunt exhibita fide nostra recognoscimus et publico protesamur. Quare — Datum Gevere (Jever) anno Domini 1327 in die beate scholastice Virginis. (den 10. Februar) d) Die Ostringer wollten also in dieser ihrer Apologie sagen: Wir sind freilich den Westergoern zu Hülfe gekommen, nicht aber um die dortigen Rebellen wider den Grafen zu unterstützen, sondern die Straßenräuber und Mordbrenner zu züchtigen, und überall dem Lande Sicherheit zu verschaffen. Dazu waren wir verpflichtet, weil bei diesem, wieder überhand ge-

d) v. Schwarzenberg p. 177.

nommenen Unwesen die friesischen Stände die Ausrottung und Bestrafung dieser Verbrecher beschlossen haben. Weil nun dieses Schreiben erst unter dem 10. Februar 1327 datirt ist, also die den Westergoern verliehene Hülfe und die später darauf erfolgte gefängliche Einziehung der Wangeroger Kaufleute und Schiffer lange vorher geschehen seyn muß, so wird der hier erwähnte Landtag in dem folgenden Jahre 1326 gehalten seyn.

§. 54.

Mit völliger Gewisheit treffen wir die seeländischen Richter 1327 in der Pfingstwoche wieder bei Upstalsboom an. Von den Verhandlungen auf diesem Landtage ist uns nichts weiter, als die Confirmation der Appingadammer Statuten und Privilegien und die, von den seeländischen Richtern übernommene Garantie und Manutenenz derselben bekannt. Hiemit hatte es folgende Bewandniß. Appingadam, der Hauptort in der Landschaft Fivelingo, ohngefehr 2 Meilen von der Stadt Gröningen entfernt, fieng zu der Zeit durch Handel, Gewerbe und vermehrte Volkzahl zu blühen an. Neidisch über den Wohlstand der ihnen benachbarten Appingadammer, suchten die Gröninger die umliegenden Gegenden von diesem Handel abzulenken. Sie verachteten die Appingadammer Waaren, wiesen auf die Unbequemlichkeit des Markts hin, und gaben sich alle Mühe, den zunehmenden Handel in der Geburt zu ersticken. Die Appingadammer wandten sich hierauf an die sämmtlichen Fivelingoer Richter. Diese nahmen

sich ihrer an, verstatteten ihnen bei ihrer Versammlung Stadtsgerechtigkeit, Märkte, offene Buden und alle städtische Privilegien, bestätigten ihre alte, neu revidirte und verbesserte Statuten, und versprachen ihnen, sie wider die Stöhrer dieser ihrer Gerechtsamen, so viel es in ihren Kräften lag, zu schützen. a) Ueber diese revidirte, verbesserte und von den Fivelingoer Richtern bestätigte Statuten und Privilegien wurde in der Woche nach Himmelfahrt eine Urkunde ausgefertigt, und mit den beiden Siegeln, sowohl von der Landschaft Fivelingo, als der Gemeinheit von Appingadam versehen. Datum sub *Sigillo terre nostrae* (Fivelingo) *ac Communitatis in Appingadame* sub annis Domini 1327 *infra octavam ascensionis.* Um nun diesen Statuten und Privilegien mehrere Festigkeit und Dauer zu verschaffen, fanden die Appingadammer gerathen, die Confirmation, Garantie und Manutenz derselben bei den seeländischen Richtern nachzusuchen. Dies scheint öfterer und von mehreren Landschaften und Gemeinheiten geschehen zu seyn, wenigstens versichert uns der schon vor 230 Jahren verstorbene Kempius daß viele alte Friesen sich rühmten, ihre Munizipalrechte bei Upstalsboom erhalten zu haben. b) Mit diesen Statuten und Privilegien wallten denn

---

a) Emmius rer. fris. h. p. 195. Schotanus p. 178.

b) Multi adhuc antiqui Frisii ex supradictis. 7 Zelandiis gloriantur, sua jura municipalia condita et statuta esse in Obstalsbome. Kemp. de Frisia p. 161.

die Appingadammer unter dem Geleite der Appingadammer Richter nach Upstalsboom hin.

§. 55.

Da Appingadamm in Fivelingo lag, so mußten die Richter dieser Landschaft erst vernommen werden, ob diese Statuten und Privilegien ihrer Landschaft und der umliegenden Gegend auch zum Nachtheil gereichen konnten, und ob und in wiefern sie etwas bei der nachgesuchten Confirmation und zu übernehmenden Garantie zu erinnern haben möchten. Daher wird denn auch im Anfange der, von den seeländischen Richtern in der Woche nach Pfingsten (in octavo pentecostes) ausgestellten Urkunde der Consuln oder Richrer von Fivelingo mit erwähnet: *Nos* Judices Selandenses, *nec non Consules Fiwelgonie.* Dagegen ertheilten die seeländischen Richter die Ratifikation und Confirmation dieser Statuten alleine, und liessen sie mit dem allgemeinen friesischen Siegel besiegeln. *Nos Judices tocius Frisie* — statuta coram nobis recitata ac sigillo sue terre Fiwelgonie roborata — tamquam rationabilia — ex certa scientia (nachdem sie davon von den Fivelingoer Richtern unterrichtet waren) ratificamus ac presentibus confirmamus. *Contradictores tamquam reipublice rebelles censemus pena publica puniendos.* In cujus rei perpetuam memoriam hanc literam, instrumento super statutis confecto, duximus transfigendam, atque *Sigillo tocius Frisie* roborandum. Dieses, im weissen Wachs abgedruckte Siegel

ist bereits oben §. 31 näher beschrieben. Aus der Sprache, die die seeländischen Richter hier führen, leuchtet ihr Ansehen und ihre Würde, worin sie noch zur Zeit standen, hervor; indem selbst die Richter der Gemeinden sich mit ihren Anträgen ihnen Ehrfurchtsvoll nähern mußten. Judices universitatis in Appingadamme *accedentes ad nostrum presenciam nobis humiliter supplicarunt*, quatenus jura, consuetudines et statuta — ex nostra scientia confirmare et *tueri dignaremus.* Auch fühlten die Richter sich noch stark genug ihren Beschlüssen zu jeder Zeit Nachdruck zu verleihen: Contradictores — tamquam *Rebelles censemus pena publica puniendos.* Auf dieses, gewöhnlich der Appingadammer Buirbrief genannte, Dokument setzten die Appingadammer einen ungemeinen Werth. Da es an drei Stellen vermodert war, indessen solche noch lesbar waren, und die Siegel noch unverletzt daran hiengen, so befürchteten sie doch, daß es späterhin ganz verdorben werden möchte. Sie liessen es daher 1564 von einem Notarius abschreiben, und reichten diese authentische Abschrift, mit dem beigefügten Originale, den Gebrüdern Edzard, Christoph und Johann Grafen von Ostfriesland durch ihren Burgemeister Sebastian ein, und ersuchten sie, diese Abschrift mit dem Originale zu collationiren und dann zu fidimiren. Das hierauf aufgenommene Instrument, und die demselben einverleibte vollständige Abschrift des Dokuments hat der Ember Prediger Eilhard Folkert

Harkenroth in seiner Ausgabe der Chronick von Beninga abdrucken lassen. a) Die Hauptstellen, womit dieses Attest der gräflichen Gebrüder anfängt, lauten so: Wy *Edzard, Christopher* und *Johann*, Gebroder, Graven — hebben gemelten Vryheits- oder Buirbrief mit den Transfixen und daar uth geschreven, authentiken Copia — naar goeder besigtinge den originalen *Buirbrief van Olderdom bevonden op drie Platzen corradeert und verrottet, nogtans de Segelatie gantz opregt*, ungecancellert, und de *Inschrift nog leesbaer*, ook *de transfixen gaef, uprecht mit oere Segelen.* — Derhalve den selvigen van woerde toe woerde hier na schryven laten. — Hier folgt das ganze Dokument, und denn am Schlusse, worin nochmals von den Grafen die genaue Collation mit dem Originale bezeuget wird: Datum op onsen Slote Aurich 1564 den 15. Martii. Hierunter hangen in drei kupfernen Kopseln die Siegel der Grafen im rothen Wachse. Der Appingadammer Rektor und Prediger Jacob Isebrand Harkenroth hat uns die beste und sicherste Nachricht von dieser Urkunde ertheilt. „Es befindet sich das Original — schreibt er — in dem Archive des Appingadammer Rathhauses, ist auf großem Pergament in 31 langen Zeilen geschrieben, und das „Transfix mit dem aushängenden alten friesischen „Siegel besiegelt. Das Original habe ich viermal gelesen, und sorgfältig von Buchstabe zu

a) Bei Beninga S. 866 = 870.

„Buchstabe abgeschrieben." b) Weiter unten bei dem Transfixe setzt er noch hinzu: „Alles noch „lesbar, geschrieben in 7 Zeilen, woran auch das „friesische Siegel von weissem Wachs gehangen „ist." Die Richtigkeit seiner aus dem Originale genommenen Abschrift hat er mit folgender Unterschrift bezeuget: Pro vera sui Originalis copia authentica attestor ego, qui summa diligentia descripsi, Jacobus Isebrandi *Harkenroth*, Ecclesiastes et Rector Appingadamensis. Kalendis Maii 1730. c) Wir können also die Richtigkeit dieser Abschrift um soviel weniger bezweifeln, da er auch die, mit dem Vidimus der drei Grafen versehene Notariat-Abschrift, vor sich gehabt und mit dem Originale verglichen hat. Diese seine Abschrift hat er in den Oostfrieschen Oorspronkelikheden S. 552 - 557 vollständig abdrucken lassen.

§. 56.

Da die Appingadammer Statuten einiges Licht über die damalige innere Verfassung einzelner Gemeinheiten verbreiten, und damit der Leser alle, auf uns gekommene, bei Upstalsboom ausgestellte Urkunden unverstümmelt vor sich habe; so lasse ich auch diese vollständige Urkunde, nach der von dem Appingadammer Prediger und Rektor Harkenroth sorgfältig aus dem Originale genommenen Abschrift hier folgen:

Universis Christi fidelibus hanc presentem

b) Oostfr. Oorspronklikh. S. 551.

c) Daselbst. S. 557.

paginam inspecturis seu audituris, *Nos Judices Selandenses, nec non* et *Consules terre Fiwelgonie,* salutem in filio Virginis gloriose, que est omnium vera salus. Tenore presencium clare et dilucide duximus declarandum, quod *Judices universitatis in Appingadamme* accedentes ad presenciam nostram, *nobis humiliter supplicarunt*, quatenus Jura, consuetudines et statuta, secundum que predecessores eorum consueverunt judicare a multis retro actis temporibus confirmare ex certa scientia et *tueri dignaremur:* Nos igitur attendentes publice utile esse, ut quisquis suis juribus, consuetudinibus et statutis, dum tamen racionabilibus utatur inconcusse, et ut civitates et oppida suis juribus permaneant, *sicut eciam communis cousensus omnium Frisonum in Upstallesbame in publico cetu libere diffinivit* ipsorum jura, consuetendines et statuta, quae infra hic sequuntur, duximus conscribenda, excerta scientia ratificamus et presentibus confirmamus.

Primo quod Judices supradicti causas et querimonias omnium hospitum confluencium ad oppidum in Appingadamme, etiam de quibuscunque causis et negocys, sine contradictione qualibet judicabunt, simili modo quicquid de contractibus in eorum presencia ordinatum vel promissum fuerit, et hoc quarto denario semper abbreviato sive de eo falcato.

Item judicabunt de dampnis illatis inter cives per pecora et jumentr, insuper quod qui locant domos vel cameras suas, talibus locent, qui sint fideles et honesti, nam si quicquam mali fecerint, id ipsi luent sive respondebunt, secundum jura et consuetudinem terre.

Item quod si aliquis conducens aream aliquam, paupertatem incidat in tantum, quod pensionem promissam solvere nequeat, domus que in area fundata, dum sit domino fundi pro pensione tacite obligata, sine eius consensu nemini vendi potest.

Item si quis domum vel aream locatam vendiderit, conductor possidebit eam, usque ad terminum anni, quem conduxit.

Item quelibet persona extra volens hic aream, domum vel cameram emere seu conducere, primo ostendat sub sigillo sue terre, quod non sit in terra sua proscriptus, sed homo bone fame, post hec offerat communitati in cippum ecclesie tres solidos et sic pro cive habebitur.

Item quilibet alienigena volens pro cive haberi, hic primo debet cavere fideiussore sufficenti, quod cives teneat indempnes ex parte sua. Hec innovantur quociens mutantur Judices.

Item Judices predicti in anno tribus vicibus judicabunt, videlicet post octavas Pasche, post festum Nativitatis beate Virginis

et post octavas epyphanie et qualibet vice quinque dies habeant judiciales.

Item eisdem tribus vicibus probabunt pondera, mensuras et cerevisiam et pistraturam et omnes inebriantes liquores, preter hamborgensem cerevisiam estimabunt et vendentes huiusmodi estimacione obtemperabunt, sub pena duorum solidorum.

Item Judices non judicabunt de mutilationibus seu volneribus quibuscunque nisi fiant in eorum presencia et tempore incendy: et tunc tamen Consul recipiet pecuniam sibi debitam, sicut reciperet, si personaliter judicaret.

Item si quis convenit aliquem coram Judicibus in causa ad ipsos pertinente et poste eis spretis, eundem trahit ad Judices et Consules qualescunque dabit sex solidos ipsis judicibus, et similiter Advocatis sex, et hoc intelligitur post ceptum negocium, et quod dicitur de actore, idem et similiter dicendum est de reo.

Item nullus erit simul uno et eodem anno Advocatus ecclesie et Judex.

Item quicunque in judicio in presencia judicum aliquem impugnaverit, habebitur super illa pugna quicquid in ea fecerit pro convicto, si vero in judicio ipsos judices impugnaverit, duplex erit emenda et duplex pena.

Item Judices in Principio statim postquam

juraverunt, sub debito juramenti tenentur expellere de Damme omnes Falsam monetam cudentes, vel veram precidentes et incendiarios.

Item si alicui civium ab extra fuerit incendium intus illatum, idem dato primitus fideinssore civibus cum litera Communitatis sigillo signata, in loco ubi incendiarius commoratur exhibebit se paratum de stando juri, eciam si quam ille habet adversus eum in quicunque judicio et coram quocunque judice fuerit impetitus, et si nec hoc juvat eum, postea sit hec causa communis civium.

Item pena, quam Judices accipiant erit duorum solidorum.

Item si quis armatus ad incendium venerit, vel aliquem ibi leserit, duplex erit pro lesione emenda et pena, pro utroque predictorum erit marca, de quo Judices tollant duos solidos, et decem solidi conservabuntur in cippo ecclesie.

Item Consulatum sibi debitum nullus Civium dabit alicui extra Damme, alioquin dabit communitati XXX marcas.

Item si quis Civium aream suam vendat extra Damme, dabit Communitati similiter XXX marcas, qui si forte adeo pauper est, quod non sufficiat ad solutionem dicte pene, tunc area secundum suam estimacionem cedat communitati, que si non valeat XXX marcas, consanguinei proximi pro eo solvant ad supplecionem pene X marcas.

Item si quis aliquem concivium cultello leserit, data leso emenda secundum consuetudinem terre, dabit pro pena VI solidas judicibus, VI eciam Advocatis.

Item nullos Concivium extra terram Fiwelgonie pro iniuria sibi facta quocunque modo vindictam exerceat in quemcunque, nisi prius cum literis sigillo civium signatis petita illi justicia, et ea publice denegata.

Item si quis Civium aliquem ceperit, qui ex quacunque terra divam Virginem in festo ipsius vel infra octavam ipsius festi venerit visitandi gratia, dabit VI solidas Advocatis et Judicibus tantum et captivus liber dimittatur.

Item statutum est pro communi utilitate, quum aliqua tradenda sponsa est vel elocanda, ne ipse sponsus plures secum in Damme, quam XVI viros et IV mulieres, exceptis externis, secum adferat, et ille portat gladium cui traditur a sponso ratione consanquinitatis.

Item in die cetus choree non fiunt extra domum nuptialem, item dona sponsalia inhibemus dari, nec spensae ultra IV puellas ad suas nuptias invitabit.

Item in nuptys et puerperys quelibet persona ad mensam veniens, dabit sterlingum cum dimidio, et hec collecta dabitur in nuptys duobus diebus, semel vero in puerperys.

Si quis item in puerperis, secundo die,

vel in nuptys tertio die non invitatus venerit, dat Judicibus duos solidos, utrum non invitatus aliquis venerit vel sit, sciat domestico suo juramento, quod nisi omnes Judices indulgeant, luere de singulis duos solidos judicibus et tantum Advocatis modis omnibus teneatur.

Item de huris quibuscunque et de omnibus promissionibus, in prescencia Rectoris in Damme detracta quarta judicabunt et hoc de huris similiter.

Item summa judicum similiter de vys reparandis in Hamrike Dammis providebunt et puteis aquarum ibidem. Similiter unus coniudicum non poterit aliquem convincere nisi pro dimidia marca.

Demum nos Judices supradicti ordinamus et volumus, quod expirato termino antiquorum Judicum in Dammis, rector ecclesiae ibidem, qui pro tempore fuerit cum antiquis Judicibus novos eligant in Kathedra Petri et si discordaverint, major pars Judicum cum rectore predicto libere de iisdem eligendis ordinabit. *Datum sub Sigillo terre nostre (Fivelgoniae) ac Communitatis in Appingadamme sub annis Domini M.° CCC° XXVII°. dominica infra Octavam Ascensionis.*

Transfixum.

Et Nos Judices Selandini tocius Frisie in Upstallesbame congregati, statuta oppidi in

Appingadamme, coram nobis recitata ac sigillo suae terre Fiwelgonie roborata, tamquam rationabilia et honesta ex certa sciencia *ratificamus* ac presentibus *confirmamus*, *contradictores statutorum predictorum tamquam reipublice rebelles censemus pena publica puniendos.* In cuius rei perpetuam memoriam hanc literam instrumento super statutis predictis confecto duximus transfigendam, atque *Sigillo tocius Frisie* roborandum.

Datum et actum in Upstallesbame in Octava Pentecostes, Anno Domini millesimo trecentesimo, vicesimo septimo.

Hierunter hieng denn das im weissen Wachse eingedruckte große friesische Siegel.

§. 57.

Dies ist die letzte upstalsboomische Urkunde, die wir kennen. Ob mit diesem 1327 gehaltenem Landtage die Versammlungen der friesischen Stände von den sieben Seelanden aufgehöret, oder aber ob die friesischen Landtags-Deputirte sich noch einige Jahre später hin bei Upstalsboom eingefunden haben, muß man freilich dahin gestellt seyn lassen. So viel ist indessen gewiß, daß sie nicht lange mehr gewähret haben können. Zwischen dem Erzbischof von Bremen, dem Grafen von Oldenburg und den Rüstringern waren wieder heftige Streitigkeiten ausgebrochen. Sie vereinigten sich endlich 1330 dahin, daß durch 16 von beiden Seiten zu ernennende Obmänner die Sühne sollte versucht werden, und falls sie nicht zu Stande

kommen mögte, sie sich der Decision des Bremer Rathes unterwerfen wollten a) Wenn nun die Entscheidung solcher Fehden und Streitigkeiten schlechterdings vor dem Tribunal bei Upstalsboom gehörten, (§. 50 und 52) so läßt sich wohl sicher daraus folgern, daß es damals keine seeländische Richter und keine allgemeine friesische Landtage bei Upstalsboom mehr gegeben habe. Auch scheinen die überall in Friesland von Osten bis zu Westen ausgebrochene Unruhen das, zwischen den 7 Seelanden bestandene Band gelöset zu haben, da denn die allgemeinen Landtage bei Upstalsboom von selbst aufhören mußten. Bereits in dem folgenden Jahre 1328 hatte sich in dem westerlauerschen Friesland nicht nur die Stadt Stavorn, sondern auch ganz Westergo dem Grafen Wilhelm III. von Holland unterworfen. Dadurch war denn schon ein beträchtlicher Theil Frieslandes von dem allgemeinen Bunde abgerissen. Auch sollen sogar gleich nachher Ostergo und sämmtliche jenseits der Lauer belegene Länder, also die ganze heutige Provinz Friesland dem Grafen gehuldigt haben. b) Wenn nun gleich nach Absterben des Grafen (1337) die dortigen Friesen das holländische Joch wieder abgeschüttelt hatten, so währten doch die Feindseligkeiten mit dem Grafen Wilhelm IV., der mit Heeresmacht in Friesland 1345 eingedrungen, aber geschlagen und selbst in der Schlacht geblieben war, und dann ferner mit seinem Nachfolger Wilhelm

a) Dilichii Chron Brem. p. 99.

b) Wagen. vaderl. Hist. X. Boek. p. 246.

V. bis zu einem 1348 bewürkten zwanzigjährigen Waffenstillstand fort. c) Da aus unserer vaterländischen Geschichte nirgends hervorgehet, daß die übrigen Friesen an dieser großen Fehde Theil genommen haben, wozu sie sonst nach dem ersten Artikel der upstalsbomischen Gesetze von 1323 verpflichtet waren; so läßt sich daraus schliessen, daß der friesische Bund, wenigstens stillschweigend, damals schon aufgelöset gewesen; es sich daher auch kein allgemeiner friesischer Landtag mehr denken läßt. Auch sah es in dieser Periode zwischen der Emse und der Lauer, oder in der heutigen Provinz Gröningen sehr trübe aus, indem ohngefähr 1331 zwischen der Stadt Gröningen, den Drentern und Ommeländern eine blutige Fehde ausgebrochen war, die bis zu dem Jahre 1338 fortwährte. Es gab also keine seeländische Richter, keine Geschworne bei Upstalsboom mehr, die ein solches Unwesen steuern konnten. Diese Streitigkeiten wurden zwar durch einen Ausspruch von 60, von beiden Seiten ernannten geistlichen und weltlichen Schiedsrichtern, die freilich aus allen Theilen Frieslandes genommen waren, 1338 entschieden; dieser Ausspruch geschah aber nicht bei Upstalsboom, sondern bei dem Kloster Sieleward in der Provinz Gröningen; auch waren diese Männer keine seeländische Richter, sondern von den streitenden Partheien selbst erwählte Schiedsfreunde. Daher fängt die darüber ausgestellte Urkunde auch so an: Nos arbi-

*) Ich beziehe mich auf die holländischen und friesischen Geschichtschreiber.

tratores sive amicabiles Compositores super discordiis, et caetr. — d) Upstalsboom war also nicht mehr das obere Tribunal des friesischen Freiheits-Bundes. Diesseits der Emse, in dem heutigen Ostfriesland bis zu der Weser hin, waren auch allenthalben Unruhen ausgebrochen. Eine Gemeinheit befehdete die benachbarte, und eine ganze Landschaft bestritt die andere. Feste Häuser, die man vorher der Freiheit des Volkes gefährlich erachtete, wurden nun zur Sicherheit wider feindselige Angriffe und öffentliche Tumulte bald hier, bald dort erbauet, und mit tiefen Graben umgeben. Das Volk einer ganzen Landschaft, oder auch einer einzelnen Dorfschaft gab sich, nach besonderen mit einem solchem Burgbewohner, oder Häuptlinge errichteten Verträgen in den Schutz desselben. So entstanden denn auch hier, wie schon lange vorher jenseits der Emse, Häuptlinge, die besonders gegen die Mitte dieses Jahrhunderts sich immer mehr empor schwangen, und ihres späteren Entstehens ohnerachtet, weit mächtiger wurden, wie die Häuptlinge jenseits der Emse je gewesen sind. Nun aber befehdete ein Häuptling den andern. Das Schwerdt und die Brandfackel wüthete durch ganz Ostfriesland. e) Bei solchen überall in ganz Friesland von der Südersee bis zu der Weser fortschwebenden Unruhen war jede Landschaft auf ihre eigene Sicherheit bedacht. Der Gemeingeist für

d) Die Urkunde ist vollständig in Idsinga's Staatsrecht I. 409-411. abgedruckt.

e) Ostfries. Geschichte. I. 310.

das Ganze war verschwunden. Keine allgemeine Landtage konnten mehr eröffnet werden. Es haben also die Landtage bei Upstalsboom wo nicht schon mit dem Jahre 1327, doch bald nachher aufgehöret.

§. 58.

Unter solchen Unruhen und bei einem solchem landverderblichen Zustande konnte nur ein erneuerter Verein die zerrüttete Republik von ihrem gänzlichen Untergang retten. Ein solcher Verein kam auch würklich 1361 zu Stande. Dazu wird folgende Begebenheit die Veranlassung gegeben haben. Die Stadt Gröningen war bisher nie in dem friesischen Bunde begriffen, sondern war dem Stuhl von Utrecht unterworfen, und wurde von einem bischöflichen Statthalter regiert. Seit geraumer Zeit war eine grönebergische Familie mit dieser Statthalterschaft belehnt. Wie diese ausgestorben war, maßte sich ein Edelmann, Heinrich van Selvart, die Statthalterschaft an. Darüber entstanden 1352 zwischen ihm und dem Kapittel von Utrecht weit aufsehende Mishelligkeiten. Nach seinem 1360 erfolgtem Absterben, gieng die Statthalterschaft auf seine Tochter Ida von Selvert und deren Ehemann, Herman von Koevorden über. Damals war der Bischof von Utrecht mit dem Grafen von Holland in vielen Weitläuffigkeiten verwickelt, auch hatten seine eigne Vasallen sich wider ihn empöret. Diese Zeit-Umstände, wozu noch hinzutrat, daß selbst der Bischof der Selvartischen Familie nicht gewogen war, nutzten

die Bürger in Gröningen. Sie überwarfen sich mit dem Statthalter, bestürmten seine Burg zu Selwart, eroberten und schleiften sie. a) Die Stadt Gröningen, die sich nun von dem Bischof unabhänglich betrachtete und sich frei fühlte, reichte hierauf ungesäumt den Friesen im Osten und Westen die Schwesterhand. Den inneren Unruhen ein Ende zu machen und die Republik für auswärtige Feinde zu sichern, vereinigten sich die Friesen wieder, wahrscheinlich auf Einladung der Gröninger, zu einer allgemeinen Versammlung, doch nicht bei Upstalsboom, sondern in Gröningen selbst. Auf diesen gegen September 1361 ausgeschriebenen allgemeinen Landtage fanden sich denn die geistlichen und weltlichen Richter von Ostergo und Westergo, Hunsingo, Fivelingo, Oldamt, Reiderland, Emsigerland, Brokmerland u. s. w. also aus allen Theilen von Friesland ein. Auf diesem Landtage wurden die upstalsboomischen Gesetze von 1323 erneuert und bestätigt, auch diesen noch sieben neuen Artikel zugefüget. Man verpflichtete sich, diesem zur Aufrechthaltung der friesischen Freiheit (pro utilitate frisonicae libertatis) erneuerten Bunde nachzukommen, und auf die Beobachtung aller Bundes Artikel strenge zu halten. Unter den zugefügten Artikel ist besonders der dritte merkwürdig. Darin war festgesetzt, daß alle Grietmänner aus jedem Districte mit einem

a) Bei Emmius, Schotanus, Idzinga und Focke Sjoerds findet man dieses umständlicher vor.

Beisitzer oder Richter und mit einem Prälaten oder sonstigen tauglichen Geistlichen, sich jährlich in der Woche nach Johannis in Gröningen zur Berathung und Behandlung aller Landessachen, einfinden sollten. So auch der sechste Artikel des Inhalts, daß, wenn in irgend einem Seelande ein der friesischen Freiheit gefährlicher Aufruhr oder eine Fehde entstehen mögte, die übrigen Seelanden durch Bothen oder zu erlassende Sendschreiben zur Hülfe herbeigerufen werden sollten, um mit bewaffneter Hand die gestörte Ruhe in dem nothleidenden Seelande wieder herzustellen. Ueberhaupt wurde festgesetzt, daß dieser erneuerte Bund vorerst auf sechs Jahre Bestand haben sollte, da denn wieder eine generale Versammlung der friesischen Stände ausgeschrieben werden sollte. So wurden denn nun die allgemeinen friesischen Landtage von Upstalsboom nach Gröningen verleget. Die Ursache, warum man nun den Upstalsboom verwaiset gelassen und sich nach Gröningen gewandt habe, mag vielleicht die Lage der Stadt gewesen seyn, weil sie ohngefähr der Mittelpunkt der friesischen Republik war; auch mögen sich etwa die friesischen Deputirten nicht sicher genug bei Upstalsboom gehalten haben, weil damals die diesseits der Emse aufgekommene Häuptlinge mit Feuer und Schwerdt gegen einander wütheten.

§. 69.

Diese am 9. September (in crastina nativitatis beatae Mariae) 1361 über den Landtags-Schluß ausgefertigte Urkunde ist mit den Siegeln

der einzelnen friesischen Landschaften untersiegelt. Mit den nun aufgehobenen Landtagen bei Upstalsboom scheint denn nun auch der Gebrauch eines allgemeinen Siegels aufgehöret zu haben. Da in diesem, an sich wichtigen Gröninger Documente die upstalsboomischen Statuten von 1323 erneuert, bestätigt, und durch einige zugefügte Artikel verbessert sind; so gehöret es noch zu der upstalsboomischen Landtags-Geschichte. Ich lasse daher diese Urkunde nach der Ausgabe von Idzinga, der die Abschrift aus dem in dem Ommelander Archive befindlichen Original genommen hat, a) hier folgen:

In Nomini Domini Amen. *Nos Gretmanni et Judices, Westergo, Oostergo, Prepositure Hummercensis, Hunsingo, Fivelgo, Aldamecht, Reydensis, Emisgonie ac Brocmanie et Consules in Gronninge, cum ceteris Judicibus, partibus Frisiae,* nobis, ut debet, adherere volentibus, pro *utilitate Frisonicae libertatis,* cum *Prelatis et Clericis* nostris, in *Groninge* congregati, omnes articulos confoederationis et pacis, contentos in presenti litera, cui hec praesens cedula est transfixa et sigillis nostrarum terrarum sigillata et *quos articulos praedecessores nostii in Upstalligishame conceperunt et ordinaverunt,* decrevimus nunc resuscitare, innovare et ratificare et approba-

---

a) Idzinga Staats-Recht I. 437. Diese Urkunde ist auch abgedruckt in v. Schwarzenb. Charterb. I. 226. Mieris Charterb. III. 108. Luning Specil. secul. des teutschen Reichs-Archivs, p. 734. und in den Verbond-Briefen.

mus in his scriptis, cum additione paucorum articulorum, *ad sex annos*, a dato praesentium, continue et immediate sequentes firmiter observandos. Primus articulus additus est iste, quod quicunque commiserit homicidium, et non satisfecerit de Wergeldo si profugando transierit ad alienam terram aut ad terras nostras iam dictas et ibidem detentus fuerit, si tunc amici interfecti conquirant in terra, ubi homicida detinetur, ex tunc detentor illicius homicidae debet ipsum amovere infra octo dies, immediate sequentes, aut solvet pro eo amicis interfecti XL marcas antiquas, et totidem judicibus illius districtus. Item qui detinet aliquem Aposthatam, et si publice admonitus, ut ipsum amoveat, infra idem tempus, non amoverit, condemnabitur judicibus sui districtus et conventui suo in XL marcas antiquas. Et idem detentor respondebit de omni forifacto, quod talis Aposthata, quamdiu secum est, perpetrabit. Nec Monasterium seu Conventus, a quo talis Aposthata exivit, ad aliquam teneatur emendam de quocunque delicto, per eundem Aposthatam perpetrato, nec etiam Conventus suus emendam petet de tali Aposthata de quibuscunque offensis seu illatis. Item tertius articulus additus, quod omnes Gretmanni singulorum districtuum Zelandie cum uno judice et uno Praelato, seu clerico ydoneo, singulis annis, in Octavo Beat. Johannis Baptistae in Gronninge

compareant et causas pro utilitate communi pertractent, nec sine communi consilio, negotio infecto, recedant, contrarium facientes penam XX marcarom singulis Zelandiis persolvant. Item quod singuli districtus terrarum suos Judices eligant secundum consuetudinem suam, hactenus in suis districtibus observatam. Item quod nec Consules in Groninge, nec aliqua terrarnm praedictarum debeant detinere aliquem proscriptum alicuius loci, postquam judicibus illius loci, ubi proscriptus moratur, fuerit publicatum, sub poena XX marcarum antiquarum. Item nemo Frisonum teneatur ad aliquod theoloneum insolitum et inconsuetum in Zeelandiis supradictis. Item sexto, si alicui Zelandie sive in occidentali parte Frisiae, sive occidentali aut meridionali seu australi parte de Zelandiis supradictis aliquot evidentes inimicitiae expugnatione vel impugnatione, in praejudicium Frisonicae libertatis et minus juste contigerint imminere, tunc omnes aliae Zelandiae per nuncios ydoneos et literas patentes in adjutorium evocate, a die evocationis, de propinquo infra octo dies, de longinquo intra quatuordecim dies, consiliando, auxiliando et manu armata defendendo, sub poena ducentarum marcarum antiquarum, singulis Zelandiis applicandarum, ad talem Zelandiam impugnatam aut impugnandam convenire debent et comparere et ibidem stare et manere, ad

tantum tempus, quam talis Zelandia, cui inimicitiae imminent, sit defensa et adiuta, et nemo ab inde recedere debet, nisi de communi consilio et unanimi omnium Zelandiarum, ibidem existentium et perdurantium et non venientes nihilominus ad idem faciendum compellentur. Item septimo, si aliqua quaestio contigerit oriri de aliquo vel aliquibus articulis in aliqua Zelandia de praedictis in his principalibus aut transfixis non expresso aut expressis, de tali et talibus unaquaeque regio gaudebit suis privilegiis et constitutionibus solitis laudabilibus, ut lex est, juri tamen non inimicis.

Datum, actum, confederatum et transfixum ac sigillatum *sub sigillis nostrarum terrarum praedictarum.*

Anno Domini Millesimo trecentesimo, sexagesimo primo in crastina nativitatis Beate Marie Virginis Gloriose.

§. 6c.

Dies ist wahrscheinlich der letzte allgemeine Landtag der Friesen von der Südersee bis zu der Weser gewesen. Der auf diesem Gröninger Landtag, zur Aufrechthaltung der friesischen Freiheit geschlossene Bund, sollte auf sechs Jahre Bestand haben, und demnächst erneuert werden. Eine solche dahin abzweckende allgemeine Versammlung der friesischen Stände scheint aber nicht zu Stande gekommen seyn, indem nur die Friesen zwischen der Emse und der Lauer, ohne Beitritt der übrigen Friesen,

im September 1368 wieder in Gröningen zusammen getreten sind, und sich verbunden haben, sich jährlich zweimal gegen Pfingsten und in September in Gröningen zu versammeln. Es ist dieses also wohl nur ein engerer Verein der Stadt Gröningen mit den Ommelanden gewesen. Es war nun kein Verband mehr unter den Friesen. Jede Provinz und darin wieder jede einzelne Landschaft suchte sich nach den Umständen so gut zu retten, wie es ihr möglich war. Es gab keine zusammenhängende Republik, keine allgemeine Landtage mehr. Wurden noch zu Zeiten, wie zum Beispiel 1422, einzelne Bündnisse von den Friesen zwischen der Südersee und der Weser abgeschlossen, so zweckten doch solche nur blos zur Aussöhnung der unseligen Factionen und besonders der Schiringer und Vetkoper ab, welche sich nun auch sogar diesseits der Emse bis zu der Weser ausgebreitet hatten. Kaum aber war ein solcher Bund geschlossen, so ward er wieder zerrissen. An keine Eintracht und Harmonie war mehr zu denken. Auch hatte sich die Form der Staats-Verfassung geändert. Das Staatsruder, welches vorher in den Händen des Volks und der Volks-Richter gewesen war, wurde nun von den so mächtig gewordenen Häuptlingen, die sich allenthalben mit Feuer und Schwerdt verfolgten, gelenket. Sie, die Häuptlinge, die bisher in keiner Landtags-Urkunde vorkommen, stehen nun bei allen in Volks-Versammlungen errichteten Bündnissen an der Spitze. So vegetirte noch die friesische Republik unter steten

Unruhen bis zu der Mitte des 15. Jahrhunderts fort, da Ostfriesland bis zu der Weser eine Reichs-Grafschaft wurde, und später die Provinzen Gröningen und Friesland unter die sächsische Erbstatthalterschaft und demnächst unter die burgundische Regierung kamen. Ich breche daher die Geschichte der upstalsbomischen Landtage mit dem Jahre 1327, a) und der allgemeinen friesischen Landtage überhaupt mit dem Jahre 1361 ab.

---

a) Wenn Emmius (in rer. fris. hist. p. 323) vermuthet, daß Edzard Cirksena von Gretsyl 1430 bei Upstalsboom zum Bundes-Oberhaupt ernannt sey, so kann man hier doch keinen allgemeinen friesischen Landtag annehmen, weil bloß die ostfriesischen Häuptlinge und Gemeinden und nicht einmahl alle diesen Verein gemacht haben.

Emden 1818. Gedruckt bei H. Woortman jr.



